J. publ. Eur. 380 b

Saalfeld

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604541790017
<36604541790017
Bayer. Staatsbibliothek

Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts.

Zum
Gebrauche akademischer Vorlesungen

von
Fr. Saalfeld.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

In unsern Tagen mit einem neuen Handbuche des Völkerrechts aufzutreten, seien es auch nur wenige Bogen, wie der gegenwärtige Grundriß, mag allerdings manchem auf den ersten Blick ein gewagtes Unternehmen dünken, und große Unbekanntschaft mit der herrschenden Stimmung des Publikums zu verrathen scheinen. Während von der einen Seite eine jede Erwähnung auch nur des Namens des Völkerrechts für unbesonnen und gefährlich erklärt wird in einer Zeit, wo aufgeregte Leidenschaften und gänzlich veränderte Umstände freilich wohl zuweilen Grundsätze, welche bisher allgemein als die vorzüglichsten Stützen des Völkerrechts angesehen wurden, vergessen ließen, erklärt dagegen der ungleich größere Theil des gelehrten und ungelehrten Publikums jede Beschäftigung mit dieser Wissenschaft für einen müssigen Zeitvertreib, die Wissenschaft selbst für einen leeren Namen, für die Erfindung gutmüthiger Schwärmer, oder von den Menschen entfernt lebender Pedanten, welche nur in das Reich der frommen Wünsche gehöre,

höre, aber nie auf den Namen einer praktisch nützlichen Wissenschaft Anspruch machen könne. Wohl möchte man dergleichen Vorwürfe mit Stillschweigen übergehn, wäre es nur die Stimme des großen Haufens, der so gern über Alles aburtheilt, was außer seiner Sphäre liegt, welche sich in ihnen ausspräche, allein selbst aus dem Munde von Männern, welche an der Spitze der Geschäfte standen, aus dem Munde von Geschichtsforschern und Politikern — sollte man es glauben? — hat man sie gehört und sie verdienen eben deshalb ernsthafter berücksichtigt zu werden. Zwar möchte es dem Verfasser nicht schwer fallen, sich mit Autoritäten zu vertheidigen, denen wohl niemand wenigstens gleiches Gewicht zuzugestehn zweifeln würde, allein er glaubt zu diesem verdächtigen Rettungsmittel seine Zuflucht nicht nehmen zu müssen, so lange er seine Wissenschaft mit Gründen vertheidigen zu können sich im Stande fühlt. Wenn es schon die Pflicht eines jeden wahrheitsliebenden Mannes ist, Irrthümer zu enthüllen, und ungegründete Vorwürfe zu entfernen, so fühlt der Verfasser des gegenwärtigen Grundrisses diesen Beruf doppelt stark, zumahl da hier hauptsächlich nur Mißverständnisse scheinen weggeräumt werden zu müssen, um den größten Theil der dem Völkerrechte gemachten Vorwürfe von selbst verschwinden zu machen.

Es ist wohl unleugbar, daß der wenig passende Name des **Völkerrechts**, imgleichen

eine

eine unrichtige Behandlungsart, unserer Wissenschaft manchen ungegründeten Vorwurf zugezogen hat. Allerdings haben wir kein Völkerrecht in dem Sinne, wie wir von einem Zivilrechte, einem Kriminalrechte ꝛc. sprechen. Dem Völkerrechte fehlt ein nothwendiges Requisit eines jeden Rechts — der oberste Richter; nur Gott und das Schwerdt entscheiden in dem Zwiste der Völker. Ein Völkerrecht würde Gesetze voraussetzen, welche von allen Völkern als gültig angenommen wären, und dennoch sah man, daß häufig einzelne Nationen dergleichen für allgemein gültig ausgegebene Gesetze nicht anerkannten. So war es wohl leicht möglich, indem man beständig von einem Völkerrechte sprach, dem doch die nothwendigsten Bedingungen eines jeden Rechtes fehlten, daß man endlich die ganze so benannte Wissenschaft für ein Unding, für ein vollkommen nutzloses Machwerk erklärte.

Eben so war es alsdann eine, nach der Ueberzeugung des Verfassers, sehr verkehrte Methode das Völkerrecht zu behandeln, welche demselben manchen Tadler und Verächter zuzog. Der philosophische Gesichtspunkt nämlich war es beinah allein, aus welchem man das Völkerrecht behandelte; der historische, welcher allein zu praktisch wichtigen Resultaten führen konnte, ward dabei oft so gut als gänzlich aus der Acht gelassen. So stellte man willkührlich aus der Natur der Sache geschöpft sein sollende,

gewöhnlich aber aus der herrschenden Mode-philosophie entlehnte Prinzipe an die Spitze und deduzierte daraus ein Völkerrecht, welches mit dem, was in der Völkerpraxis befolgt wurde, selten etwas mehr als den Namen gemein hatte. Wie hätte man auch erwarten können, daß dies natürliche oder allgemeine Völkerrecht, — so beliebte man es zu nennen, ob es gleich nichts weniger als allgemein war, — über dessen Prinzipe die Völkerrechtslehrer selbst nichts weniger als einig waren, anders als nur höchst zufällig mit der Praxis übereinstimmen würde? Aus diesen Widersprüchen, worin das theoretische Völkerrecht bei jeder Gelegenheit mit der Praxis verwickelt wurde, mußte beinah nothwendig Verachtung desselben bei dem großen Haufen hervorgehn, dessen Geschrei es dann nicht selten glückte, auch sonst einsichtsvolle Männer zu einem gleich unüberlegten Urtheile zu verleiten.

Gleich ungegründet sind die Vorwürfe, welche man dem Völkerrechte so häufig wegen seiner Veränderlichkeit gemacht hat. Scheint es doch wirklich, als wußte man gar nicht, wovon die Rede war, wenn man daraus einen Tadel hernehmen wollte, was doch der Natur der Sache nach gar nicht anders sein konnte. Wie konnte man auch nur je erwarten, so lange man noch kein unumstößlich festes Staatensystem aufgefunden hatte, daß man ein festes unveränderliches Völkerrecht erhalten werde, wel-

welches ja doch immer nothwendig mehr oder weniger, durch das jedesmahlige bestehende politische System modifizirt wird. Der Verfasser wenigstens sieht wahrhaftig nicht ein, wie die Kenntniß des gegenwärtig bestehenden Völkerrechts darum an Interesse verlieren sollte, weil es nicht zu jeder Zeit unverändert dasselbe bleibt, gleich als wenn die Geschichte darum weniger kennenswerth wäre, weil sie nur das Bild der ewigen Veränderlichkeit darstellt! Ueberhaupt ist wohl kein Einwurf ungereimter, wie mit Recht noch neulich ein trefflicher französischer Schriftsteller bemerkt hat *), als die gewöhnliche Ausflucht der kurzsichtigen Menge: es habe sich ja alles geändert! Möchte man doch nie vergessen, daß auch das jetzt Bestehende auf der Basis der Vergangenheit ruht, daß nur der durch die Kenntniß von dem was war, gebildete Geist, auch das was ist, in seinem ganzen großen Zusammenhange richtig aufzufassen und zu würdigen versteht! Möchte man nie vergessen, daß in dem ewigen Kreislaufe der Dinge auch das längst veraltet geglaubte wiederkehrt, wenn gleich unter veränderter Form! Mag man also immerhin zugeben, daß das Völkerrecht vielen Veränderungen unterworfen sei; — es muß veränderlich sein, so lange alle politische Verhältnisse noch Umwälzungen erleiden, aber im-

*) Flassan, im discours préliminaire zu seiner histoire de la diplomatie françoise.

immerhin wird dennoch in jedem Zeitraume ein Völkerrecht vorhanden sein, so lange überhaupt die Verbindung der Staaten Europa's unter einander fortdauert, so lange nicht alles in Barbarei zurücksinkt.

Aber es sind ja so wenige der im Völkerrechte angegebenen Regeln von allgemeiner Gültigkeit, die Grundsätze der einzelnen Nationen sind ja über so manche Punkte desselben sich gänzlich widersprechend! Auch dieser Vorwurf scheint nach des Verfassers Ueberzeugung die praktische Nutzbarkeit des Völkerrechts gar nicht zu treffen. Denn abgesehen davon, daß Niemand, der weiß, wovon hier eigentlich die Rede ist, etwas mehr als relative Allgemeinheit der völkerrechtlichen Prinzipe erwarten wird, findet ja eine solche auffallende Verschiedenheit der Grundsätze nur in wenigen Theilen des Völkerrechts statt. Bei weiten in den meisten Punkten stimmt wenigstens in der Hauptsache die europäische Völkerpraxis beinah durchgängig überein. Aber auch selbst bei denjenigen Partien, wo sich allerdings eine solche große Verschiedenheit vorfindet, wie z. B. bei dem Seerechte der Neutralen, sieht der Verfasser doch wahrhaftig nicht ein, wie dadurch das Interesse an der Wissenschaft selbst geschwächt werden könne. Er glaubt vielmehr, daß eben diese praktisch so höchst wichtige Verschiedenheit ein desto stärkerer Antrieb werden müsse, die verschiedenen Grundsätze der Nationen über diese

Punkte

Punkte genau kennen zu lernen, — eine Kenntniß, welche doch nur allein im Völkerrechte geschöpft werden kann.

Der Verfasser hält es für überflüssig, hier ein mehreres über den Nutzen des völkerrechtlichen Studiums hinzuzufügen. Er ist wenigstens fest davon überzeugt, und glaubt, daß darin jeder vorurtheilsfreie sachkundige Beurtheiler mit ihm übereinstimmen werde, daß dieses Studium nicht nur denen, welche der diplomatischen Laufbahn sich widmen wollen — was man auch dagegen oft in unsern Tagen gesagt haben mag, wenn man Kenntniß der französischen Sprache und ein bischen Rutine für die einzigen Erfordernisse eines vollkommenen Diplomaten ausgab — unentbehrlich, sondern überhaupt einem jeden gebildeten Manne anzurathen sei, um ihn in den Stand zu setzen, über so manche allgemein interessante Gegenstände ein richtiges Urtheil zu fällen.

Nur allein über den gegenwärtigen Grundriß scheint hier noch einiges hinzuzufügen zu sein. Der Titel gibt schon an, was hier der Verf. allein geben wollte; kein weitläuftiges System des Völkerrechts, sondern nur einen Abriß desselben. Es ist ein Versuch, den er den Freunden seiner Wissenschaft übergibt, als solchen wünscht er ihn beurtheilt zu sehen. Nach dem, was schon oben erinnert worden ist, glaubt er kaum nöthig zu haben zu bemerken, aus welchem Gesichtspunkte er allein hier das Völkerrecht behandelt

 hat.

hat. Er wollte kein Völkerrecht, am wenigsten ein philosophisches liefern, nur eine historische Darstellung der durch Verträge und Gewohnheit mehr oder weniger allgemein eingeführten Regeln des Verhaltens der zivilisirten Nationen unter einander versuchte er zu geben, und nur so, indem er seine Wissenschaft aus dem rein historischen Standpunkte behandelte, glaubte er sie gegen ihre vielen Tadler und Verächter retten zu können. Er hat sich dagegen sorgfältig gehütet, aus sogenannten Vernunftprinzipen das Völkerrecht deduzieren zu wollen, eingedenk, daß es eine empirische Wissenschaft ist, welche er vorträgt und daß darin eine jede, unabhängig von der Erfahrung aufgestellte Theorie, wenigstens nur höchst zufällig eine praktische Brauchbarkeit erlangen kann.

Was die in dem Buche befolgte Ordnung betrifft, so wählte der Verf. diejenige, welche ihm zur leichtern Uebersicht des Ganzen die bequemste zu sein schien. Ob er in seiner Wahl glücklich gewesen ist, überläßt er dem Urtheile der Kenner. Er ist sehr weit von der Anmaßung entfernt zu glauben, ein in allen Theilen schulgerechtes System aufgestellt zu haben; er hält sich vielmehr überzeugt, daß dies bei einer Wissenschaft, wie das Völkerrecht, welche nur auf dem in der Erfahrung gegebenen beruht, immerhin ein vergebliches Bemühen sein wird. Nur über einen Punkt glaubt er sich noch rechtfertigen zu müssen, über die anscheinend unverhältnißmäßige Weitläuftigkeit,

keit, mit welcher einzelne Theile des Völkerrechts, vorzüglich das Seerecht der Neutralen von ihm behandelt worden sind. Es war nicht allein die Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher vorzüglich in unsern Tagen das höchste praktische Interesse gewonnen hat, und die große Verschiedenheit, der von den einzelnen Mächten darüber befolgten Grundsätze, sondern hauptsächlich die vielen absichtlichen Verdrehungen und falschen Darstellungen, welche gerade dieser Gegenstand aus Unwissenheit oder bösem Willen so häufig hat erfahren müssen, welche ihn bewogen, so weit es die Gränzen eines für akademische Vorlesungen bestimmten Handbuches erlaubten, diese Materie weitläuftiger darzustellen. Er glaubte deshalb tiefer in die Geschichte dieser Streitpunkte zurückgehen zu müssen, indem nur auf diesem Wege zu einer richtigern Einsicht der Sache zu gelangen ist, ohne sich durch das Geschrei der Menge irre machen zu lassen, welche so gern, nur durch Leidenschaft in ihrem Urtheile geleitet, alle Schuld einer oder der andern Nation allein beizumessen pflegt. Der Verfasser ist überzeugt, daß er bei seinen Untersuchungen mit strenger Unpartheilichkeit zu Werke gegangen ist, aber die Resultate, welche die Geschichte ihm darbot, hat er unbekümmert um Verdrehungen und irrige Folgerungen, welche vielleicht der eine oder der andere daraus ziehen möchte, niedergeschrieben.

Die wichtigsten, sowohl allgemeinen, als besondern das Völkerrecht betreffenden Schriften,

ten, sind so viel als es der vorgesetzte Plan erlaubte, an den gehörigen Orten angeführt. Ihre Benutzung gesteht der Verf. gern und dankbar ein; mit der sichern Hoffnung, daß ihm wenigstens der Vorwurf nicht wird gemacht werden können, das Verdienst seiner Vorgänger sich stillschweigend zugeeignet zu haben. Hiermit schließt er die Anzeige dieses Versuchs. Wohl mag in unsern Tagen großer politischer Revolutionen, unter dem Kampfe aufgeregter Leidenschaften, unter dem Einstürzen so mancher unerschütterlich geglaubter Formen, auch das Interesse am Völkerrechte für den Augenblick geschwächt worden sein! Uebekümmert darüber wird dennoch der Verf. muthig in der Bearbeitung desselben fortfahren, überzeugt, daß, so lange noch in Europa ein Staatensystem besteht, so lange noch nicht wiederkehrende Barbarei jede Ordnung, jedes Band unter den Staaten aufgelößt hat, auch für die Existenz seiner Wissenschaft nichts zu fürchten ist!

Göttingen,
den 11ten Aug. 1809.

Inhalts-

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Begriff . . . . §. 1.
Quellen und Hülfswissenschaften . §. 2.
Methode . . . . §. 3.
Geschichte des Völkerrechts und des völkerrechtlichen Studiums . . §. 4-6.
Literatur . . . §. 7.

Erster Theil. Völkerrecht in Friedenszeiten.

Erstes Kapitel. Von Europa im Allgemeinen, als einen großen Staatskörper betrachtet.

Erster Abschnitt. Von der Verbindung der europäischen Staaten unter einander oder dem Gleichgewichts- und Gravitations- oder Föderatif-Systeme.

Entstehung und Bildung der Staatenverbindung in Europa . . . §. 1.
Entstehung und Ausbildung des Systems des politischen Gleichgewichts . . §. 2.
Begriff des politischen Gleichgewichts §. 3.
Darstellung des Gravitations- oder Föderatif-Systems . . . §. 4.

Zwei-

Zweiter Abschnitt. Verschiedene Eintheilungen der Staaten vorzüglich der europäischen

A. Nach den verschiedenen Arten ihrer Verfassungen . . . . §. 5.
B. Nach der Verschiedenheit der Religion §. 6.
C. Nach vollkommener oder unvollkommener Souveränetät . . . §. 7.
D. Nach der Macht und dem Range . §. 8.
Anhang: Von dem persönlichen Zeremoniel der Regenten . . . §. 9.

Zweites Kapitel. Von dem Eigenthume der Völker.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums. §. 10.

A. Okkupation . . . §. 11-12.
B. Akzession . . . . §. 13.
C. Wechselseitige Uebereinkunft . . §. 14.
Ob Beute und Verjährung als eigene völkerrechtliche Erwerbungsarten des Eigenthums anzusehen sind . . . §. 15.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten des Völkereigenthums selbst, nach seinen beiden Hauptarten, dem Territorium und dem Meere.

I. Rechte auf das Land — Gränzen . §. 16.
Von den Rechten der Nationen auf ihre innere Verfassung und Verwaltung §. 17.
Inwiefern sind Fremde solchen Verfügungen gleichfalls unterworfen . . §. 18.
A. Legislative Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde . . . §. 19-20.
B. Richterliche Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde a) Ziviljurisdiktion . §. 21.
b) Kriminaljurisdiktion . . §. 22.

Aus-

Ausübung der Kriminaljustiz auf einem fremden Territorium . . . §. 23.
Interzession für fremde Verbrecher . §. 24.
C. Exekutive Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde . . . . §. 25.
II. Rechte der Nationen auf das Meer oder Seerecht in Friedenszeiten . . §. 26.
1) Rechte auf das Meer insofern dasselbe als der Herrschaft eines bestimmten einzelnen Staats unterworfen angesehen wird . §. 27.
Rechte auf das Mare proximum . §. 28.
a) Rechte unmittelbar auf das Mare proximum . . . . §. 29.
b) Rechte auf den Strand . §. 30.
2) Rechte auf den großen Ozean . §. 31.
Von dem Seezeremoniel . . §. 32.
1) Seezeremoniel auf einem unterworfenen Meere . . . . . §. 33.
2) Seezeremoniel auf einem vollkommen freien Meere . . . . . §. 34.
Von den völkerrechtlichen Servituten §. 35.

Drittes Kapitel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker in Beziehung auf die Unterhaltung des unter ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses.

Erster Abschnitt. Von dem Gesandtschaftsrechte.

Begriff . . . §. 36.
Geschichte . . . §. 37.
A. Wer hat das Recht Gesandte abzuschicken und anzunehmen? . . §. 38–39.
B. Von den verschiedenen Klassen und Benennungen der Gesandten. Geschichte . §. 40.
a) Gesandte der ersten Klasse . §. 41.
Besondere Vorrechte derselben . §. 42.
b) Gesandte der zweiten Klasse . . §. 43.
c) Gesandte der dritten Klasse . §. 44.

Von-

Sonstige öffentliche Agenten, welche aber nicht zu den Gesandten zu rechnen sind §. 45.
Ursprung und Geschichte der Konsuln §. 46.
Verschiedene Benennungen und Arten der Konsuln : : : : : §. 47.
Ernennung der Konsuln, ihre Vorrechte §. 48.
1) Rechte der Konsuln in der Levante und in der Barbarei : : §. 49.
2) Rechte der Konsuln in Europa : §. 50.

C. Von den einem diplomatischen Agenten nöthigen Erfordernissen, um sein Amt anzutreten : : : : : §. 51.

D. Von dem Gesandtschaftszeremoniel 1) von dem Gefolge der Gesandten : : §. 52.
2) Einzug und öffentliche Audienz der Gesandten : : : : §. 53.
3) Von den Zeremonielbesuchen und dem Range der fremden Minister : : §. 54.

E. Von den Rechten und Privilegien der Gesandten. 1) Ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit : : : §. 55.
Dauer und Ausdehnung derselben §. 56-57.
2) Exterritorialität und Gerichtsfreiheit der Gesandten : : : §. 58.
a) Freiheit der Gesandten von der Ziviljurisdiktion : : : §. 59.
aa) In Hinsicht auf ihre Person §. 60-61.
bb) In Rücksicht auf ihre Güter §. 62.
cc) In Rücksicht auf ihr Gefolge §. 63.
b) Freiheit der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit. aa) In Hinsicht auf ihre Person : : : §. 64-66.
bb) In Hinsicht auf ihr Gefolge §. 67.
Von dem Asylrechte und der Quartiersfreiheit : : : : §. 68-69.
3) Freiheit der Gesandten von Abgaben §. 70.
4) Freiheit des Religionskultus der Gesandten §. 71.

F. Von dem Aufhören der Gesandtschaften §. 72.
Rappel : : : §. 73-74.

Wann

Wann kein Rappelschreiben geschickt wird? §. 75.
Tod des Gesandten — Begräbniß. Versiegelung . . . §. 76.
Erbschaft. Nachgelassene Familie des Gesandten . . . §. 77.

Zweiter Abschnitt. Von den Völkerverträgen.

Einleitung . . . . §. 78.
Begriff . . . . . §. 79.

A. Allgemeine Bedingungen der Gültigkeit der Völkerverträge. a) Wirklich vorhergegangene Einwilligung . . . §. 80.
b) Freie Einwilligung . . . §. 81.
c) Abwesenheit jedes wesentlichen Irrthums §. 82.

B. Wem das Recht zustehe, gültige Verträge zu schließen? . . . . §. 83.
Ratifikation . . . . §. 84.
Sponsion . . . . . §. 85.

C. Verschiedene Eintheilungen der Verträge §. 86.
a) Reine und bedingte Verträge §. 87.
b) Verträge und vorübergehende Konventionen §. 88.
c) Verträge, welche einen Zusatz zum Naturrechte enthalten oder nicht . §. 89.
d) Persönliche und dingliche Verträge . §. 90.
e) Gleiche und ungleiche, onerose und wohlthätige Verträge oder beides zugleich §. 91.
f) Privat- und völkerrechtliche Verträge, oder Verträge in Rücksicht auf Eigenthum, Sicherheit und Wohlstand . . §. 92.
aa) Verträge über das Eigenthum . §. 93.
bb) Verträge in Bezug auf Sicherheit §. 94.
cc) Verträge in Bezug auf Wohlstand oder Handelsverträge . . . §. 95.

D. Verschiedene Befestigungsmittel der Verträge §. 96.

E. Von dem Aufhören der Verträge . §. 97.

Dritter Abschnitt. Von den Auskunftsmitteln, die entstandenen Streitigkeiten unter den Nationen ohne Krieg auszugleichen.

Einleitung . . . . §. 98.

A. Schriftliche Beweismittel . . §. 99.

a) Schriften, welche für alle Nationen bestimmt sind aa) Manifeste . . . §. 100.
bb) Deduktionen und Exposés des motifs §. 101.

b) Schriften, welche nur an eine einzelne Macht gerichtet sind aa) Briefe der Regenten an einander . . . §. 102.
bb) Memoires und Noten . . §. 103.

B. Retorsion . . . . §. 104.

C. Repressalien . . . . §. 105.

a) Wer darf Repressalien anordnen und ausüben? . . . . . §. 106.

b) Für wen dürfen sie angewandt werden? §. 107.

c) Was kann als Gegenstand der Repressalien angesehen werden? . . §. 108.

d) Verschiedene Arten der Repressalien §. 109.

Von der friedlichen Ausgleichung der Streitigkeiten unter den Nationen durch Hülfe dritter Mächte. 1) Schiedsrichter . §. 110.

2) Bona officia. 3) Vermittelung . §. 111.

Zweiter Theil. Völkerrecht in Kriegszeiten.

Einleitung

A. Begriff des Kriegs . . . §. 112.

B. Verschiedene Eintheilungen des Kriegs. a) Privat- und öffentlicher Krieg . §. 113.
b) Angriffs- und Vertheidigungskrieg . §. 114.

C. Wer hat das Recht Krieg zu führen? §. 115.

D. Von den Kriegsgesetzen, der Kriegsmanier und Kriegsräson . . . §. 116.
E. Von den rechtfertigenden Gründen und von den Beweggründen des Kriegs . §. 117.

Erstes Kapitel. Völkerrecht in Kriegszeiten in Beziehung auf die kriegführenden Hauptmächte unter sich.

Erster Abschnitt. Vom Anfange des Kriegs.

A. Kriegserklärung . . . §. 118–119.
B. Zurückberufung der Unterthanen und Verbot der Kommunikation mit dem Feinde . §. 120.
C. Arretirung der Personen und Güter des Feindes beim Ausbruche des Krieges . §. 121.

Zweiter Abschnitt. Völkerrecht während des Kriegs.

Einleitung . . . . §. 122.
A Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche die Person des Feindes betreffen . §. 123.
a) Befugniß, den Feind zu tödten und zu verwunden . . . . §. 124.
Spione. Freibeuter. Fortsetzung §. 125–126.
b) Befugniß, die Feinde gefangen zu nehmen §. 127–128.
Selbstranzionirung der Gefangenen. Entlassung auf Ehrenwort. Auswechselung §. 129.
c) Völkerrechtliche Regeln in Bezug auf die Person und Familie des feindlichen Monarchen . . . . §. 130.

B. Befugnisse des Völkerrechts in Bezug auf die Güter des Feindes . . . §. 131.
Eroberung und Beute . . . §. 132.
a) Was kann als Gegenstand der Eroberung und der Beute angesehen werden? aa) Im Landkriege . . . §. 133–135.
bb) Im Seekriege . . §. 136–137.

b) Wie geht das Eigenthum durch Eroberung und Beute über? aa) In Landkriegen 1) Uebergang des Eigenthums durch Eroberung . . . §. 138.
2) Uebergang des Eigenthums durch Beute §. 139.
bb) In Seekriegen . . . §. 140.
Von dem Droit de postlimie . . §. 141.
1) Bei unbeweglichen Gütern . . §. 142.
2) Bei beweglichen Gütern . . . §. 143.

Dritter Abschnitt. Von den verschiedenen Konventionen, welche während des Kriegs zwischen den kriegführenden Mächten geschlossen werden.

A. Von der Art und Weise mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten. a) Pässe und freies Geleit . . . . §. 144.
b) Parlementärs . . . §. 145.
c) Verschiedene Zeichen, daß man zu unterhandeln verlange . . . §. 146.

B. Salvegarden . . . §. 147–148.
C. Kapitulationen . . . §. 149.
D. Waffenstillstand. — a) Begriff und Eintheilung . . . . §. 150.
b) Wozu verbindet der Waffenstillstand? §. 151.
E. Kartelle . . . . §. 152.
F. Allgemeine Regeln über die Gültigkeit der im Kriege geschlossenen Konventionen . §. 153.
Von den Geisseln . . . §. 154.
Sonstige Versicherungsmittel der im Kriege geschlossenen Konventionen . . §. 155.

Zweites Kapitel. Völkerrecht in Kriegszeiten in Bezug auf die hülfleistenden Mächte.

Einleitung . . . . §. 156.

A. Eintheilungen der Allianzen. a) Allgemeine und besondere . . . . §. 157.

b)

b) Defensiv- und Offensiv-Allianzen. c) Société de guerre — alliance auxiliaire, traité de secours und traité de subsides §. 158.
B. Vom Casus foederis . . §. 159.

Erster Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der hülfleistenden Mächte unter sich.

A. Société de guerre, guerre commune §. 160.
B. Alliance auxiliaire, traité de secours §. 161-162.
C. Subsidientraktate . . . §. 163-164.
Kapitulationen . . . §. 165.

Zweiter Abschnitt. Rechte und Pflichten der Alliirten gegen den gemeinschaftlichen Feind.

Einleitung . . . . §. 166.
A. Société de guerre . . §. 167.
B. Alliances auxiliaires oder traités de secours §. 168.
a) Defensivallianz aa) vor dem Kriege geschlossen . . . . §. 169.
bb) Nach dem Ausbruche des Krieges §. 170.
b) Offensivallianz . . . §. 171.
C. Subsidientraktate . . . §. 172.

Drittes Kapitel. Völkerrecht in Kriegszeiten in Beziehung auf die Neutralen.

Einleitung . . . . §. 173.
Eintheilungen der Neutralität . §. 174.
Allgemeine Bedingungen der Neutralität §. 175.

Erster Abschnitt. Rechte der Neutralität zu Lande.

A. In Bezug auf das Territorium a) Rechte und Pflichten der Neutralen gegen die kriegführenden Mächte . . . §. 176-177.

b) Rechte und Pflichten der kriegführenden Mächte gegen die Neutralen . §. 178-180.
B. In Bezug auf den Handel . . §. 181.
a) Die kriegführende Nation kommt und kauft ihre Bedürfnisse im neutralen Lande §. 182.
b) Der Neutrale führt der kriegführenden Macht selbst ihre Bedürfnisse zu . §. 183.
C. In Bezug auf die Hülfe . . §. 184.

Zweiter Abschnitt. Rechte der Neutralität zur See.

Einleitung . . . . §. 185.
a) Geschichte des Völkerseerechts der Neutralen . . . §. 186-190.
b) Quellen des Seerechts . . §. 191.
1) Consolato del mare . . §. 192.
Alter und Ursprung desselben . . §. 193.
Inhalt . . . . §. 194.
2) Seegesetze von Oleron . . §. 195.
3) Seegesetze von Wisby . . §. 196.
4) Hanseatisches Seerecht . . §. 197.
c) Veränderte Gestalt des Seerechts in Bezug auf die Neutralen in den drei letzten Jahrhunderten . . . §. 198-203.
Völkerrecht in Bezug auf die Neutralen in Seekriegen. A. Macht frei Schiff, frei Gut, unfrei Schiff, unfrei Gut? §. 204-205.
a) Macht frei Schiff, frei Gut oder nicht? — ſi le navire couvre la cargaiſon ou non? . . . . §. 206-207.
1) Periode vor der bewaffneten Neutralität §. 208-210.
2) Entstehung der bewaffneten Neutralität §. 211-212.
Grundsätze des Systems der bewaffneten Neutralität . . . §. 213-217.
Zweite bewaffnete Neutralität . . §. 218.
b) Macht unfrei Schiff, unfrei Gut? — Si le navire confisque la cargaiſon ou non? . . . . §. 220-222.
B. Was ist Konterbande? . . §. 223.
a) Unmittelbare Kriegsbedürfnisse . §. 224.

bc) Mittelbare Kriegsbedürfnisse und Waaren, welche gar nicht als Kriegsbedürfnisse angesehen werden können . §. 225-226.
Verfahrungsart mit der Konterbande und dem Schiffe, welches sie führt . . §. 227.
C. Wie weit erstreckt sich das Recht der Visitation neutraler Schiffe, welche ohne Konvoi segeln? . . . . §. 228.
a) Wo kann die Visitation vorgenommen werden? . . . . §. 229.
b) Art und Weise der Visitation . §. 230.
Seepapiere . . . . §. 231.
c) Fälle, wo es erlaubt ist, das neutrale Schiff aufzubringen . . §. 232-233.
D. Dürfen neutrale Schiffe, welche unter Konvoi segeln, visitirt werden oder nicht? a) Begriff einer Konvoi . . . §. 234-236.
b) Geschichte des darüber geführten Streits §. 237-239.
E. In wie weit kann ein Platz als blokirt angesehen werden, und wozu berechtigt die Blokade? . . . . §. 240.
a) Begriff eines blokirten Platzes §. 241-242.
Ausdehnung des Begriffs der Blokade in der neusten Zeit . . . §. 243-244.
b) Wozu berechtigt eine verfügte Blokade die blokirende Macht? . . . §. 245.
F. Ist den Neutralen ein Handel, welcher ihnen in Friedenszeiten verbothen war, in Kriegszeiten für erlaubt zu achten oder nicht? §. 246-247.
Geschichte des Streits . . §. 248-256.
G. In wiefern findet das Droit de postliminie bei den neutralen Reprisen statt? a) Der dritte Staat war im Verhältniß zu der einen kriegführenden Macht neutral, war aber mit der andern selbst im Kriege begriffen . §. 257.
b) Der Neutrale war ein solcher gegen beide kriegführende Theile . . §. 258-261.
H. Wem gehört in streitigen Fällen die Entscheidung über neutrale Prisen? . §. 262-265.

a)

a) Die Prise wird in einen Hafen der krieg- führenden Macht aufgebracht . §. 266.
Nach welchen Gesetzen muß gesprochen werden? §. 267.
Art des Verfahrens . . §. 268-273.
b) Die Prise wird in einen neutralen Hafen aufgebracht . . . §. 274-276.
Neuste Veränderungen . . . §. 277.
Kaiserlich französisches Dekret vom 21ten November 1806 . . . §. 278.
Englische Kabinetsorders vom 7ten Januar und 11ten November 1807 . §. 279-281.

Viertes Kapitel. Wiederherstellung des Friedens.

A. Art und Weise über den Frieden zu unterhandeln . . . . . §. 282.
a) Kongreß . . . . §. 283.
Art und Weise auf einem Kongresse zu unterhandeln . . . §. 284-285.
b) Unmittelbare Friedensunterhandlungen der kriegführenden Mächte unter sich . §. 286.
B. Präliminar- und Definitiv-Frieden §. 287-288.
C. Prinzip und Basis der Friedensverträge §. 289.
D. Artikel des Friedens . . §. 290.
E. Von den verschiedenen Friedensinstrumenten und der Akzession . . . §. 291.
F. Bekanntmachung und Vollziehung des Friedens . . . . §. 292-294.
Beschluß . . . . . §. 295.

Einleitung.

§. 1.

Begriff.

Unter dem praktischen europäischen Völkerrechte verstehen wir den Inbegriff derjenigen Regeln und Gebräuche, welche von den civilisirten Nationen Europa's in ihren Verhältnissen zu einander beobachtet werden.

Die allgemeine Gültigkeit des europäischen Völkerrechts ist eine relative, keine absolute. — Unterschied des allgemeinen europäischen Völkerrechts von dem besondern der einzelnen Staaten, (droit des gens particulier).

§. 2.

Quellen und Hülfswissenschaften.

Die Quellen sind nach Ordnung ihrer Zuverlässigkeit und Wichtigkeit:

a) Verträge; darauf gründet sich das droit des gens conventionnel, jus gentium pacticium.

b) Gewohnheit, Herkommen, diese bilden das droit des gens coutumier, jus gentium consuetudinarium.

c) Analogie.

Als

Als Hülfswissenschaften gehören hierher vorzüglich die Geschichte der drey letzten Jahrhunderte, Statistik, Staatsrecht und Politik.

§. 3.
Methode.

Aus einem doppelten Gesichtspunkte kann das Völkerrecht behandelt werden: a) aus dem philosophisch juristischen und b) aus dem historischen.

Die erste der beyden angeführten Methoden, welche bis jetzt gewöhnlich befolgt wurde, mußte beynahe nothwendig die Theorie in häufige Widersprüche mit der Praxis verwickeln; die zweyte kann allein zu praktisch wichtigen Resultaten führen.

§. 4.
Geschichte des Völkerrechts und des völkerrechtlichen Studiums.

Cf. v. Ompteda Literatur des Völkerrechts. Vol. 1. p. 139.

An enquiry into the foundation and hiſtory of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius, by Rob. Ward. London 1792. 2. Vol. 8.

Hiſtoire générale et raiſonnée de la Diplomatie françoiſe depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France par Mr. de Flassan. Paris 1809. 6. Vol. Ein treffliches, für das Studium der Geschichte des Völkerrechts unentbehrliches Werk.

Erst bey den Römern bildete sich ein dem unsrigen in einigen Punkten ähnliches Völkerrecht, durch die allmählige Entstehung des jus feciale. Was wir bey den Griechen ähnliches antreffen, blieb immer nur höchst partiell und beschränkte sich bey-

nahe

nahe nur allein auf den Verkehr der Griechen unter sich. Allein auch das immer mangelhaft gebliebene Völkerrecht der Römer verfiel größtentheils schon mit dem Untergange der Republik, gänzlich mit dem Sturze des westlichen römischen Reichs. In der größern ersten Hälfte des Mittelalters blieb den neuen Eroberern Völkerrecht ein gänzlich unbekanntes Wort; erst in der letztern Hälfte vom 11ten Jahrhunderte an finden sich wieder einige schwache Spuren einer Rückkehr zu einem ordnungsmäßigern Zustande.

Erörterung der Ursachen, durch welche diese wohlthätige Veränderung allmählig herbeigeführt, und die Bildung eines europäischen Völkerrechts vorbereitet wurde.

§. 5.

Fortsetzung.

Vorzüglich waren es jedoch die drey letzten Jahrhunderte, während welcher das Völkerrecht seine gegenwärtige Form und Ausbildung erhielt; gleichmäßig mit der zunehmenden Verbindung der Staaten Europa's unter einander und mit der Verbreitung und Ausbildung des Systems des politischen Gleichgewichts. Der Untergang dieses Systems mußte nothwendig auch auf das Völkerrecht einen bedeutenden Einfluß haben.

Die Hauptbegebenheiten, welche diese Veränderung in Europa herbeyführten, sind a) die Gründung des Türkischen Reichs in Europa. 1453. b) Die veränderte Kriegskunst durch die Erfindung des Feuergewehrs und die Einführung stehender Heere. c) Die Entdeckung von Amerika 1492 und d) des Seewegs nach Ostindien. — Einfluß der Regierung Friedrich's II., auf das bisher bestandene Völkerrecht. — Französische Revolution.

§. 6.
Fortsetzung.

Das Studium des Völkerrechts hielt mit der steigenden praktischen Wichtigkeit desselben gleichen Schritt. Lange Zeit blieb das Völkerrecht in der Theorie so wie in der Praxis ein schwankender unbestimmter Begriff.

Im 16ten Jahrhunderte ward der Name schon häufiger gehört. Die ersten Compendien über das Völkerrecht entstanden; ein wichtiger Schritt vorzüglich in Deutschland zur Verbreitung einer Wissenschaft. Mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts beginnt jedoch erst das ächte wissenschaftliche Studium des Völkerrechts. In der Geschichte desselben unterscheiden wir drey Perioden.

a) Von Hugo Grotius bis auf Pufendorf. 1625 — 1675.

Schon jetzt fing Hobbes an das Völkerrecht als Anhängsel des Naturrechts zu behandeln.

b) Von Pufendorf bis auf Wolf und J. J. Moser. 1673 — 1740.

Auf gleiche Art mit Hobbes behandelte auch Sam. Pufendorf das Völkerrecht; jedoch fand auch schon jetzt das positive Völkerrecht an Sam. Rachel einen Vertheidiger. So entstanden zwey Partheyen, von denen die eine nur ein natürliches, die andere aber auch ein auf Verträge und Gewohnheit gegründetes Völkerrecht anerkannte. Durch Thomasius Ansehn verleitet, blieb jedoch der größte Theil der philosophischen Behandlungsweise treu.

In dieser Periode fing man zuerst an diplomatische Urkundensammlungen zu veranstalten.

Chr

Chr. Thomasius — Ludwig, Leibnitz, Textor.

c) Von Wolf und J. J. Moser bis auf unsere Zeiten.

Beyde Partheyen blieben auch in dieser Periode getrennt. Chr. v. Wolf an der Spitze der einen, während J. J. Moser das Völkerrecht rein historisch zu behandeln anfing. In der Folge hat man häufig beyde Manieren mit einander zu vereinigen gesucht, jedoch blieb die erste Parthey die ungleich zahlreichere, und erst in unseren Tagen kehrte man zu der bessern Methode zurück.

Burlamaqui, Vattel, Günter, von Martens.

§. 7.

Literatur.

v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts. Regensburg 1785. 2. Vol. 8.

a) Staatsschriften — Urkunden — Verträge.

Literatur derselben: de Martens guide diplomatique, ou Repertoire des principales loix, des traités et autres actes publics jusqu'à la fin du 18me siècle. à Berlin 1801. T. I. II.

Sammlungen:

Kritische Uebersicht der Sammlungen derselben: de Martens *discours sur les recueils des traités*, vor dem ersten Supplementbande seines Recueils.

Sammlungen:

G. W. Leibnitz, *codex juris gentium diplomaticus.* Hanoverae 1693. fol.

Mantissa ibid. 1700. fol.

(JAC. BERNARD) *Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, d'alliance, de commerce etc. depuis la naiſſance de Jeſus-Chriſt jusqu'à préſent.* à Amſterdam et à la Haye 1700. T. I - IV. fol. (536 - 1700). Bekannt unter dem Namen der Sammlung von Mötjens.

J. DU MONT, *corps univerſel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de commerce, etc. depuis le regne de l'Empereur Charles-Magne, jusqu'à préſent.* à Amſterdam et à la Haye 1726 - 1731. T. I - VIII. fol. (800 - 1731).

ROUSSET, *ſupplemens au corps univerſel diplomatique avec le cérémonial diplomatique.* à Amſterdam. T. I - V. 1739.

SCHMAUSS, *corpus juris gentium academicum.* Lipſ. 1730. 31. II. Vol. 8. (1100 - 1730).

FR. AUG. WENK, *codex juris gentium recentiſſimi.* Lipſ. 1781 - 96. T. I - III. 8. (1735 - 1772).

CHR. KOCH, *table des traités entre la France et les puiſſances étrangères ſuivie d'un Recueil de traités et actes diplomatiques qui n'ont pas encore vu le jour.* à Bâle 1802. T. I-II. 8. (1648 - 1787).

DE MARTENS, *Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce etc. conclus par les puiſſances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puiſſances et les états dans*

d'autres

d'autres parties du monde depuis 1761 *jusqu'à présent.* à Goettingue 1791 - 1801. Vol. I - VII. 8.

Desselben: *Supplement au recueil des principaux traités depuis* 1761 *jusqu'à présent, précédé de traités du* 18*ième siècle, anterieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans le corps universel diplomatique de Msr.* Du Mont *et* Rousset, *et autres recueils généraux.* Goettingue 1802 - 1808. Vol. I - IV.

b) Sammlungen öffentlicher Staatsverhandlungen und gesandtschaftlicher Memoires.

Zu den erstern gehören 1) Sammlungen von Akten und Memoires, welche sich auf Friedensunterhandlungen beziehen.

Ein Verzeichniß von ihnen gibt v. Ompteda Literatur des Völkerrechts. T. II. §. 179 sq.

2 Sammlungen von öffentlichen Aktenstücken verbunden mit geschichtlicher Erzählung für einzelne Perioden.

Cf. de Martens précis du droit des gens. §. 14. not. c.

Dahin gehören:

Vittorio Siri, *memorie recondite dell' anno* 1601 - 1640. T. I - 8. 4.

Desselben: *Mercurio overo historia dei correnti tempi.* 1644 - 1682. T. I - XV. 4. (1635 - 1655).

Lamberty, *mémoires pour servir à l'histoire du* 18*ieme siècle, contenant les négociations,*

tions, traités, etc. concernant les affaires d'état. à la Haye 1724 ſq. T. I - XIV. 4. (1700 - 1718).

Rousset, *Recueil hiſtorique d'actes, negociations etc. depuis la paix d'Utrecht.* à Amſterdam 1728 - 1752. T. I - XXI. 8.

Sammlung einiger Staatsſchriften nach Carl's VI. Ableben. T. I - IV. 8. (1741 - 43.) unter Carl VII. T. I - III. (1744 - 47.) unter Franz I. T. I - VIII. (1749 - 1754.)

Teutſche Kriegscanzeley ſeit 1755 - 1763. T. I - XVIII. 4.

A. Faber, Europäiſche Staatscanzeley. T. I - CXV. (1697 - 1760.)

Neue Europäiſche Staatscanzeley. T. I - LV. 8. (1760 - 1782.)

Geſandſchaftliche Memoires:

Sammlungen: *Collection univerſelle des mémoires particuliers relatifs à l'hiſtoire de France.* à Londres et ſe trouve à Paris Vol. 1 - 65. 1785 - 1791. Fortſetzung derſelben: Vol. 66 - 68. Paris 1806. bis ans Ende des 16ten Jahrhunderts.

Allgemeine Sammlung hiſtoriſcher Memoires vom 12ten Jahrhundert bis auf die neuſten Zeiten, durch mehrere Verfaſſer überſetzt, mit den nöthigen Anmerkungen und jedesmal mit einer univerſalhiſtoriſchen Ueberſicht verſehen von Fr. Schiller. I. Abth. B. 1 - 4. II. Abth.

B.

B. 1 - 26. Jena 1790 - 1803, bis in die Zeiten des Herzogs Regenten von Orleans.

Unter die wichtigsten dieser Memoires gehören:

Cf. DE MARTENS précis du droit des gens. pag. 33.

Memoires et instructions pour les ambassadeurs ou lettres et negociations de WALSINGHAM. Amsterdam 1700. 4.

Memoires de Msr. DE BELLIEVRE et DE SILLERY *pour la paix de Vervins.* 1677. T. I. II. 8.

Lettres du Cardinal D'OSSAT. à Paris 1627. fol. Mit den Noten von AMELOT DE LA HOUSSAYE. à Amsterdam 1732. T. I - V. 8.

Négociations du président JEANNIN. à Paris 1656. fol.

Mémoires de MAXIM. DE BETHUNE DUC DE SULLY. à Londres 1747. T. I - III. 4. und 1778. T. I - IX. 12.

Ambassades de Mr. EE LA BODERIE *en Angléterre.* 1750. T. I - V. 8.

DU PERRON, *ambassades et négociations.* à Paris 1623. 1715. fol.

Ambassades de Msr. LE DUC D'ANGOULÈME DE BETHUNE et DE CHATEAUNEUF par le Comte DE BETHUNE. à Paris 1667. fol.

Lettres et négociations du marquis DE FEUQUIÈRES. à Amsterdam 1753. T. I - III. 8.

Mémoires et négociations secrètes de Mr. DE RUSDORFF, *redigées* par E. G. CUHN. 1789. T. I. II. 8.

Négociations à la cour de Rome etc. de Messire HENRY ARNAULD. 1748. T. I – V. 8.

Négociations secrètes touchant la paix de Munster et d'Osnabruck. à la Haye 1725. sq. T. I – IV. fol.

Mémoires de CHANUT *Ambassadeur pour le Roi de France en Suède.* à Cologne 1667. T. I. – III. 12.

Lettres du Cardinal MAZARIN *où l'on fait voir le secrèt des négociations de la paix des Pyrenées.* à Paris 1690. 12.

Lettres du Chevalier TEMPLE. à la Haye 1700. 12.

Lettres du comte D'ARLINGTON. à Utrecht 1701. 8.

Lettres, mémoires et négociations du comte D'ESTRADES; beste Ausgabe à Londres 1743. T. I – IX. 12.

Négociations du comte D'AVAUX *en Hollande depuis* 1679 – 1687. à Paris 1752. T. I – IV. 8.

Lettres et négociations de Mr. JEAN DE WITT. à Amsterdam 1725. T. I – V. 8.

DE TORCY, *mémoires pour servir à l'histoire des négociations depuis le traité de paix de Ryswick jusqu'à la paix d'Utrecht.* à la

la Haye (Paris) 1756. T. I - III. 12. à Londres 1751. T. I. II. 12.

Mémoires du comte de HARRACH *par Mr.* DE LA TORRE. à la Haye 1735. T. I. II. 12.

Mémoires et négociations ſecretes de diverſes cours de l'Europe par Mr. DE LA TORRE. à la Haye 1721. T. I - V. 8.

Memoirs of ROBERT WALPOLE *by* WILLIAM COXE. London 1798. Vol. I - III. 4.

Memoirs of HORATIO WALPOLE. London 1802. 4.

Mémoires de l'abbé MONTGON. 1750 ſq. T. I - VIII. 12.

LAUGIER, *hiſtoire des négociations pour la paix de Belgrade.* 1768. T. I. II. 8.

Mémoires pour ſervir à l'hiſtoire de l'Europe depuis 1740 *jusqu'à la paix d'Aix-la-Chapelle (par le baron de Spon).* à Amſterdam 1752. T. I. III. 8.

Seitdem erſchienen keine geſandtſchaftlichen Memoires weiter, wohl aber Sammlungen über einzelne Negoziationen.

Cf. DE MARTENS préc. d. d. d. g. l. l. pag. 34.

c. Hiſtoriſche Werke:

Cf. J. G. MEUSEL bibliotheca hiſtorica. T. I. 1782. T. XI. 1802. 8.

(ST. PRIEST) *hiſtoire des traités depuis* 1598-1700. à Amſterdam 1735. T. I. II. fol.

J. J. Schmauß, Einleitung zu der Staatswissenschaft und Erläuterung des von ihm herausgegebenen *Corporis juris gentium academici.* Leipzig 1741 - 1747. T. I. II. 8.

MABLY, *le droit public de l'Europe fondé ſur les traités; précédé de principes des négociations pour ſervir d'introduction. Nouvelle édition, continuée jusqu'à la paix de* 1773, *avec des remarques hiſtoriques, politiques et critiques par Mr.* ROUSSET. à Amſterdam et Leipzic 1773. Vol. I - III. 8.

KOCH, *abrégé de l'hiſtoire des traités de paix entre les puiſſances de l'Europe depuis la paix de Weſtphalie.* à Bàle 1796. Vol. I - IV. 8. (1648 - 1785.)

DE MARTENS, *tableau des relations exterieures des puiſſances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres états dans les diverſes parties du globe.* à Berlin 1801. 8.

Der dritte Band des cours diplomatique.

J. G. Büſch, Grundriß einer Geschichte der merkwürdigſten Welthändel neuerer Zeit in einem erzählenden Vortrage. Dritte Ausgabe. Hamburg 1796. 8. (1440 - 1795).

ANCILLON, *tableau des revolutions du ſyſtème politique de l'Europe, depuis la fin du* 15*ième ſiecle.* à Berlin 1803 - 1805. T. I - IV. 8. bis auf den Utrechter Frieden.

v.

v. Martens, Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Frieden von Amiens. Berlin 1807. 8.

Außer Flassan's schon angeführtem Werke vorzüglich noch:

Heeren, Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Kolonien, von der Entdeckung beyder Indien bis zur Errichtung des französischen Kaiserthrons. Göttingen 1809. 8.

d) Politische Zeitschriften, worin öffentliche Aktenstücke eingerückt sind:

Cf. Meusel, bibliotheca historica. Vol. I. P. I. p. 162 sq.

Die europäische Fama. T. 1 – 360. 8. (1702 – 1734).

Die neue europäische Fama T. 1 - 192. (1735 - 1756.)

(Ranft) der genealogische Archivarius. T. 1 - 50. 8. 1732 fg.

Genealogisch-historische Nachrichten. T. 1 - 160. (1750 - 1762.)

Fortgesetzte neue gen. hist. Nachrichten. T. 1 - 168. (1762 - 1777.)

(H. M. G. Köster) Die neusten Staatsbegebenheiten. T. I - VII. 8. (1776 - 1782.)

(v. Schierach) politisches Journal seit 1781, jährlich 2 Bände.

(Wittenberg) niederelbisches Magazin, nachher unter dem Titel: historisches Magazin. T. I - IX. (1787 - 1795.)

Posselt, europäische Annalen seit 1795.

Häberlin, Staatsarchiv seit 1796.

Fr. Genz, historisches Journal von 1799 bis 1800.

v. Archenholz, Minerva seit 1793 jährlich 3 Bände.

Ausländische politische Zeitschriften:

Le Mercure historique et politique de la Haye. T. 1 - 187. 16. (1686 - Apr. 1782.)

Europische Mercurius. Amst. T. 1 - 67. 4. (1690 - 1756.)

Nederlandsche Jaerboeken. Amsterd. (1747 - 1766.) 8.

Niewe Nederlandsche Jaerboeken seit 1766.

Jaerboeken der batavischen Republic. 1795 fg. 8.

Stòria dell' anno. Vened. seit 1731. 8.

e) Systeme und Handbücher des Völkerrechts:

Vor Grotius — im 16ten Jahrhunderte:

JOAN. OLDENDORF (Prof. zu Marburg † 1567) *Isagoge juris naturae gentium et civilis.* Colon. 1539. 8.

HUGO

Nic. Hemmingius (Profess. zu Koppenhagen) *apodictica methodus de lege naturae.* Wittenberg 1562.

Albericus Gentilis († als Prof. zu Oxford 1611) *de legationibus* L. III. Oxon. 1585. 4. Hanov. 1596. 1607. 4. *De jure belli commentationes.* L. III. Oxon. 1588. Hanover. 1598. 1612. 8. *De justitia bellica.* Oxon. 1590. 4. *Regales disputationes tres.* Lond. 1605. 8. Hanover. 1605. 8. Altenb. 1662. 8. Helmst. 1669. 4.

1. Von Hugo Grotius bis auf Pufendorf.

Hugo Grotius († 1645) *de jure belli et pacis* zuerst Paris 1625. 4. und nachher öfterer cf. v. Ompteda Literatur. T. II. p. 392. §. 122.

Ueber die Geschichte des berühmten Vaters des Völkerrechts cf. Luden, Hugo Grotius.

Thomas Hobbes (geb. 1588 † 1679) *Elementa philosophica de cive* 1647. 12. Amst. 1669. 12.

Desselben *Leviathan.* London 1651. fol.

Auch in seinen *opera philosophica latina.* Amst. 1668. T. I - IV. 4.

J. Locke (geb. 1632 † 1704) *on civil governement;* in dessen Werken Vol. II. London 1714. Vol. I - III. 4.

Rich. Cumberland (geb. 1632 † 1719) *de legibus naturalibus commentatio, in qua simul*

mul refutantur elementa Hobbesii. London 1672. Lubec. 1683. 1694. Uebersetzung mit Noten von Barbeyrac. Amst. 1744. 4.

JOAN. SELDENUS (geb. 1584 † 1654) *marc clausum sive de dominio maris.* Lond. 1635 fol. und öfter

RICH. ZOUCHAEUS (geb. 1590 † 1660) *juris et judicii fecialis seu juris inter gentes et quaestionum de eo explicatio.* Oxon. 1650. 4. Lugd. Bat. 1654. Hag. Com. 1659. 12. Mogunt. 1661. 12. Hag. Comit. 1759. 12.

2. Von Pufendorf bis auf Wolf und J. J. Moser.

SAMUEL DE PUFENDORF (geb. 1631 † 1684) *elementa juris naturae methodo mathematica.* Lugd. Bat. 1660. 8. *Jus naturae et gentium.* Lund. 1672. 4. übersetzt mit Noten von Barbeyrac. Amst. 1724. 4. Basil. 1771. T. I. II. 4. *De officio hominis et civis.* Lud. 1673. 8.

SAM. RACHEL (geb. 1628 † 1691) *dissertationes duae de jure naturae et gentium* 1676.

JOAN. WOLFGANG TEXTOR (geb. 1637 † 1701) *synopsis juris gentium.* Bas. 1680. 4.

CHR. THOMASIUS (geb. 1655 † 1728) *dissertationes Lipsienses diss. VII.* §. 15. *fundamenta juris naturae.*

3) Von Wolf und J. J. Moser bis auf die neusten Zeiten:

CHR. DE WOLF (geb. 1679 † 1754) *Jus gentium methodo scientifica pertractatum.* Ha-

Halae 1749. 4. *Institutiones juris naturae et gentium*. Halae 1750. 8. deutsch Halle 1754. 1769. 8. französisch von Luzac. Leyden 1772. 12.

J. J. Moser, Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den europäischen Potenzien üblichen Völker oder allgemeinem Staatsrechte. Vol. I. Tübingen 1732. 8. Entwurf einer Einleitung zum allerneusten europäischen Völkerrechte in Friedens- und Kriegszeiten; in dessen vermischten Schriften. Frankf. und Leipz. 1733-36. 8. 2ter Theil. p. 89-102. Grundsäße des jeßtüblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hanau 1750. Frankf. 1763. Nürnb. 1777. 8. Grundsäße des jeßtüblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tübing. 1752. Frkf. 1763. Versuch des neusten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornämlich aus den Staatshandlungen der europäischen Mächten auch andere Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayser Karl's VI. im Jahr 1740 zugetragen haben. Frankf. 1777. 10 Theile in 12 Bänden. 8. Beyträge zu dem neusten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten. Tübing. 1778. Band I-V. 8. Beyträge zu dem neusten europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten. 1779-81. B. 1-3. 8.

Herm. Fr. Kahrel, europäisches Staats- und Völkerrecht. Herborn 1750. 8.

T. Rutherforth, *Institutes of natural laws being the substance of a course of lectures on Grotius de jure belli et pacis.* Lond. 1754. 8.

J. J. Burlamaqui, *principes du droit naturel.* à Geneve 1747. T. I. II. 4.

Augmenté par Mr. de Felice. à Iverdun. 1766 - 1768. T. I - VIII. 8.

A. F. Glafey, Völkerrecht rc. Nürnberg, Frankf. und Leipz. 1752. 4.

Emer. de Vattel (geb. 1714 † 1767) *le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains.* à Leyde 1658. T. I. II. 4. 1758. T. I - III. 12. und öfterer. Deutsch von Schulin. Frankf. und Leipz. 1760. T. I - III. 8.

Gaspard de Réal, *la science du Gouvernement.* à Paris 1754. T. I - VIII. 4. Der 5te Band enthält einige völkerrechtliche Materien.

J. J. Neyron, *principes du droit des gens européen conventionnel et coutumier.* à Bronsw. 1783. T. I.

Günther, europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenburg 1787 - 92. T. I. II. 8.

de Martens, *précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage.* à Gottingue 1801.

J.

J. J. B. GONDON, *du droit public et du droit des gens ou principes d'association civile et politique suivis d'un projet de paix générale et perpetuelle.* Paris 1807. T. I - III. 8.

e) Vermischte Schriften und Dissertationen:

C. v. Bynkershoek, *quaestiones juris publici.* 1737. T. I. II. 4. und in dessen Werken.

J. J. Moser, vermischte Abhandlungen aus dem europäischen Völkerrechte. Hanau 1750. 8.

F. C. v. Moser, kleine Schriften. Frankf. 1751 fg. T. I - XII. 8. Beyträge zu dem europäischen Staats- und Völkerrechte. 1764 - 1772. T. I - IV. 8.

v. Steck, Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben. Frankf. und Leipz. 1772. 8. Ausführungen politischer und rechtlicher Materien. Berlin 1776. 8. *Observationum subsecivarum specimen.* Halle 1779. 8. *Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence.* 1779. 8. Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin und Stralsund 1783. 8. Ausführungen einiger gemeinnützlicher Materien. 1784. 8. *Eclaircissemens de divers sujets interessans pour l'homme d'état et de lettres.* Ingolstadt 1785. 8. Abmüssigungen. Halle 1787. 8. ECHANTILLON d'essais sur di-

vers ſujets intereſſans pour l'homme d'état et de lettres. Halle 1789. 8. Eſſai ſur divers ſujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre. Berlin 1794. 8.

Diſſertationen: cf. MEISTER *bibliotheca juris naturae et gentium* und LIPPENII *bibliotheca juridica realis.* Lipſ. 1757. T. I. II. mit den Supplementen von Schott. Leipz. 1775. und v. Senkenberg. Leipz. 1789. ſg. und bey den einzelnen Materien.

Erſter

Erster Theil.
Völkerrecht in Friedenszeiten.

Erstes Kapitel.
Von Europa im Allgemeinen, als einen großen Staatskörper betrachtet.

Erster Abschnitt.
Von der Verbindung der europäischen Staaten unter einander oder dem Gleichgewichts- und Gravitations- oder Föderatif-Systeme.

§. 1.
Entstehung und Bildung der Staatenverbindung in Europa.

Mit der Vermehrung und dem daraus fließenden nähern Aneinanderrücken der Völker, entstanden nothwendig mancherlei Berührungspunkte und Verbindungen unter ihnen. Lange blieb jedoch diese Verbindung nur höchst partiell oder momentan; erst Rom's Weltherrschaft umschlang dauernd beinahe alle damahls bekannte Völker. Das ursprünglich schwache Band allgemeiner Unterjochung, verstärkt durch die Verbreitung römischer Sprache, Kultur und Sitten und endlich auch derselben Religion, zerriß jedoch gänzlich mit der Zerstöhrung des

westlichen römischen Reichs. Schnell zerfiel Karl's des Großen Herrschaft, dauernder blieb das Ansehn der Päbste. Als aber auch dieß religiös politische Band erschlaffte, da entstand in Europa das System des politischen Gleichgewichts.

Staatensysteme der alten Welt. — Entwickelung der Ursachen des Verfalls der päbstlichen Macht.

§. 2.

Entstehung und Ausbildung des Systems des politischen Gleichgewichts.

Kahle, *diss. de trutina Europae quae vulgo appellatur* die Balanze von Europa, *praecipua belli et pacis norma.* Gotting. 1744. Auch französisch: *la balance de l'Europe.* à Berlin 1744. 8.

C. de Herzberg, *dissertation sur la veritable richesse des nations, la balance du commerce et celle du pouvoir.* à Berlin 1786.

Schmauß, Einleitung zur Staatswissenschaft. Th. I. Anhang.

Joh. v. Müller, Fürstenbund. 1786.

Fr. v. Genz, Fragmente aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts. Petersburg 1806.

Zuerst in Italien gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts gebildet, breitete sich im 16ten dies System durch die Kriege Karl's V. und Franz I. und die dadurch gegründete Rivalität der Häuser Habsburg und Bourbon, über den Westen von Europa aus, vorzüglich wichtig seitdem im 17ten Jahrhundert Deutschland an Italien's Stelle der Mittelpunkt desselben geworden. Erst mit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts trat auch der Norden, durch Peter's des Großen Siege als dauernd thätiges Mitglied in dasselbe ein.

Ent-

Entwickelung der Ursachen, warum dieß System zuerst in Italien seine Ausbildung erhielt. — Handel — Verfassung der italiänischen Staaten. Warum ward Deutschland vorzüglich der Mittelpunkt dieses Systems? — Wichtige Folgen dieser Veränderung.

§. 3.

Begriff des politischen Gleichgewichts.

Das System des politischen Gleichgewichts bestand in dem Bestreben der Staaten durch Verhütung der Uebermacht und des unmäßigen Einflusses eines einzelnen Staats, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit aller zu sichern, und so viel als möglich einen rechtlichen Zustand in Europa herzustellen.

Weder Machtgleichheit der einzelnen Staaten noch eine offensif Opposition der Schwächern gegen die Mächtigern lag in dem Zwecke des politischen Gleichgewichts. Eben so ungegründet sind die Vorwürfe gegen dieß System, 1) die Erreichung des beabsichtigten Zwecks sei ungewiß und unsicher; Koalitionen und Allianzen seien trügliche Mittel. — Nutzen derselben unter gewissen Bedingungen — 2) Kriege würden dadurch nicht verhindert. Allein dieß wäre auch wohl kaum zu wünschen. 3) Es könne leicht mißbraucht werden. — Entwickelung der Folgen dieses Systems. — Die Seemächte wurden die vorzüglichsten Stützen derselben. — Beurtheilung des Systems der Subsidien und des in Soldnehmens fremder Truppen.

§. 4.

Darstellung des Gravitations = oder Foederatif = Systems.

Nauwerk, das Gleichgewichts = und Gravitationssystem in der Politik cf. v. Archenholz Minerva 1807. März. S. 377 fg.

Das Karakteristische dieses Systems besteht darin, daß hier ein Haupt = oder Zentralstaat an der

Spitze anderer unter verschiedenen Namen abhängiger Staaten steht, deren äußere politische Thätigkeit wenigstens, nur allein durch den Zentralstaat bestimmt wird.

Läßt sich von diesem Systeme möglicher Weise ein dauernder Friedenszustand erwarten? — Entwickelung der Folgen desselben sowohl für den Zentralstaat als für die abhängigen Staaten.

Zweyter Abschnitt.

Verschiedene Eintheilungen der Staaten vorzüglich der europäischen.

§. 5.

A. Nach den verschiedenen Arten ihrer Verfassungen.

Zufällige, oder nur die Form der Verfassungen betreffende Umstände haben bisher größtentheils als Eintheilungsprincipe derselben gedient. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmahl der verschiedenen Verfassungen: das konstitutionelle Wechselverhältniß zwischen Regenten und Unterthanen, wird allein durch die neueste Eintheilung in Republik, Autokratie und Despotie bestimmt.

Eintheilung nach der Zahl der Herrscher, in Demokratie, Aristokratie und Monarchie nebst ihren verschiedenen Modifikationen. Gleich unbestimmt und schwankend die Eintheilung in politisch freie und politisch unfreie Verfassungen.

§. 6.

§. 6.

B. Nach der Verschiedenheit der Religion.

Mit Ausnahme der Türkei, wo allein die muhamedanische Religion sich erhalten, herrscht in ganz Europa nur eine Religion, die christliche, welche sich wiederum in drei Hauptsekten, die katholische, griechische und protestantische und diese in die lutherische und reformirte Kirche trennt. Die Grade der Toleranz der nichtherrschenden Sekten finden sich in den verschiedenen Ländern verschieden bestimmt.

Hierarchie der verschiedenen Kirchen. — Drei Hauptmodifikationen der Toleranz.

§. 7.

C. Nach vollkommener oder unvollkommener Souveränetät.

Unter der Souveränetät eines Staats verstehen wir im Völkerrechte die Unabhängigkeit desselben in Bezug auf seine Verfassung und innere Regierung. Halb souveräne Staaten — états mi-souverains — nennen wir dagegen diejenigen, welche eine fremde oberste Gewalt gesetzliche über sich erkennen.

Daher schadet das Supremat des Pabstes, sobald es sich nur auf geistliche Angelegenheiten erstreckt, eben so wenig der Souveränetät der katholischen Staaten, als ungleiche Allianzen der Souveränetät eines Staats überhaupt. — Aeußere und innere Souverä[n]tät.

§. 8.

D. Nach der Macht und dem Range.

Cf. *Mémoires sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Ministres représentans suivant leurs differents caractères, pas Mr.* Rousset. à Amsterd. 1746. 4.

Man theilt die europäischen Staaten nach ihrer Macht in Land- und Seemächte im weitern und engern Sinne, imgleichen in Mächte des ersten,

zweiten und dritten Ranges ꝛc. Die Rangordnung der europäischen Staaten, auch vorher nicht genau bestimmt, hat durch die großen politischen Umwälzungen der letztern Jahre neue wichtige Veränderungen erlitten.

Auswärtiges Zeremoniel und Rangordnung der europäischen Staaten vor und nach der franz. Revolution. — Gründe, wodurch die Mächte ihre Ansprüche auf den Rang zu unterstützen pflegen: 1) Alter der Unabhängigkeit des Reichs, 2) Alter der regierenden Familie, 3) Regierungsform, 4) größere Macht. 5) Titel und Alter derselben, 6) Verträge. — Allgemeine Regeln in Bezug auf das Zeremoniel und Auskunftsmittel bey Rangstreitigkeiten. — Worin besteht der Ehrenplatz?

§. 9.

Von dem persönlichen Zeremoniel der Regenten.

Joh. Christ. Lünig's *Theatrum ceremoniale historico-politicum etc.* Lipſ. 1716. 1719. 2. Vol. fol.

Ceremonial diplomatique des cours de l'Europe etc. par Du Mont augmenté et mis en ordre par Mr. Rousset. à Amſterd. et à la Haye 1739. Vol. I. II. fol. Vierter und 5ter Supplementband zu Du Mont's corps universel diplomatique.

Cf. v. Ompteda. Th. 2. S. 506 u. 507.

Das persönliche Zeremoniel der Regenten unter sich, welches vorzüglich bey gewissen Familienereignissen und auf den Reisen und sonstigen persönlichen Zusammenkünften der Fürsten Statt findet, ist, bis auf wenige Punkte, sehr schwankend und beruht größtentheils nur auf unbestimmten Höflichkeitsbezeigungen.

Exterritorialität reisender Regenten in fremden Landen — ihre Ausdehnung. Bedingungen, unter welchen sie allein gefordert werden kann.

Zwey=

Zweytes Kapitel.

Von dem Eigenthume der Völker.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums.

§. 10.

Alles Eigenthum mußte anfangs erworben werden. Dieß konnte entweder dadurch geschehen, daß Jemand eine herrnlose Sache in Besitz nahm, sich dasjenige zueignete, was als Nutzung, als Anhang oder Zuwachs zu einer in Besitz genommenen Sache zu gehören schien oder durch eine förmliche Uebereinkunft eine von einem Andern besessene Sache abgetreten erhielt. So wie unter den einzelnen, so auch unter den Völkern.

Acquisitio originaria - accessiones - acquisitio derivativa.

§. 11.

A. Okkupation.

Daß der Grundsatz: res nullius cedit primo occupanti auch im Völkerrechte seine Anwendung finde, leidet keinen Zweifel, schwieriger aber ist die Beantwortung der Frage: welche Bedingungen sind zur Begründung einer völkerrechtlichen Okkupation erfor-

erforderlich, wie weit und über welche Gegenstände kann sie sich erstrecken?

Nothwendige Bedingungen der völkerrechtlichen Möglichkeit der Erlangung des Eigenthums durch Okkupation sind: 1) das zu Okkupirende muß wirklich noch nie einen Eigenthümer gehabt haben, oder von demselben verlassen worden seyn, 2) muß von der Art seyn, daß es in einen ausschließlichen Besitz genommen werden könne, 3) die Okkupation muß wirklich vor sich gegangen seyn. — Erfordernisse dazu [a]). Beschränkungen der Okkupation [b]). Wenn zwey Nationen zu gleicher Zeit ein Land okkupiren — Auskunftsmittel [c]).

a) Cf. Martens Rec. T. III. p. 252.
Günther, Europ. Völkerrecht in Friedensz. Th. 2. S. 13 fg.

b) Günther a. a. O. S. 17. J. J. Moser's Beyträge zum Völkerrechte in Friedensz. Th. 5. S. 515. 556. s. jedoch S. 521.

c) J. J. Moser, Versuch. Th. 5. S. 24. 354. Beyträge. Th. 5. S. 97. 334. 452. 460.

§. 12.

Fortsetzung.

Sobald ein Land mit Beobachtung aller zur Begründung einer völkerrechtlichen Okkupation nöthigen Bedingungen in Besitz genommen worden, so wird es dadurch bis an seine künstlichen oder natürlichen Gränzen vollkommenes Eigenthum des Okkupirenden.

§. 13.

B. Akzession.

Von ungleich geringerer praktischen Wichtigkeit im Völkerrechte ist die zweyte der Erwerbungsart des Eigenthums die Akzession, wodurch derjenige, welcher

welcher sich im ausschließlichen Besitze einer Sache befindet, auch Eigenthümer alles desjenigen wird, was als Anhang oder Zuwachs derselben angesehen werden kann. Hier kommt vorzüglich die Alluvion und Appulsion in Betracht.

Bestimmungen über beyde, wenn ein Fluß oder ein See die Gränzen eines Landes macht.
Cf. VATTEL dr. d. gens. L. 1. c. 22. §. 268 - 270. Günther, Th. 2. S. 58 fg.

§. 14.

C. Wechselseitige Uebereinkunft.

Einer jeden Nation steht in der Regel das Recht zu, über ihr Eigenthum willkührlich zu disponiren, also auch dasselbe einer andern nach Gutdünken abzutreten. Zu den vorzüglichsten Arten der Erwerbung des Eigenthums durch wechselseitige Uebereinkunft gehören: 1) Tausch, 2) Kauf, 3) Schenkung, 4) Heirath, 5) Erbschaft, 6) Abtretung, 7) freywillige Unterwerfung.

Bedingungen dieser abgeleiteten Erwerbungsarten.

§. 15.

Ob Beute und Verjährung als eigene völkerrechtliche Erwerbungsarten des Eigenthums anzusehen sind?

Die Beute wird mit Unrecht als eine eigene völkerrechtliche Erwerbungsart des Eigenthums gezählt, sie gehört zur Okkupation. Eben so wenig läßt sich die Verjährung als eine solche anführen. Weder mit Gründen des sogenannten natürlichen, noch viel weniger aber mit denen des europäischen Völkerrechts läßt sie sich rechtfertigen.

Ueber die Beute siehe unten beim Völkerrechte in Kriegszeiten. Prüfung der Gründe, für die Ver-

Verjährung 1) aus dem natürlichen Völkerrechte: es entstehe durch die lange Vernachlässigung des Besitzes die Vermuthung einer freiwilligen Dereliktion, auch erfordere die allgemeine Ruhe und Sicherheit die Annahme der Verjährung um der Erneuerung veralteter Prätensionen vorzubeugen. 2) Aus dem europäischen Völkerrechte: die Staaten berufen sich darauf in ihren Streitigkeiten und suchen durch feierliche Erklärungen sich dagegen zu verwahren.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Völkereigenthums selbst nach seinen beyden Hauptarten.

---

§. 16.

A. Rechte auf das Land. — Gränzen.

Unter den Gränzen eines Landes — fines publici — verstehen wir den äußersten durch gewisse Kennzeichen bestimmten Umriß desselben. Ueber alles, was sich innerhalb desselben befindet, erstreckt sich in der Regel die Herrschaft und Hoheit des Staats.

Eintheilung der Gränzen in natürliche — limites naturales, occupatorii — und künstliche — limites artificiales — Eigenthum der Gränzen.

§. 17.

Von den Rechten der Nationen auf ihre innere Verfassung und Verwaltung.

Aus der Befugniß eines jeden Volks innerhalb seiner Gränzen alles vorzunehmen, was ihm gutdünkt,

dünkt, vorausgesetzt, daß dadurch nicht die Rechte eines Dritten gekränkt werden, folgt unstreitbar das Recht, sich nach Belieben eine Verfassung zu geben und dieselbe zu verändern. Jedoch können allerdings sowohl eine übernommene Garantie, als auch das Verlangen der ganzen, oder des größern Theils der Nation und die aus dieser Veränderung fremden Nationen drohende Gefahr, die Einmischung derselben rechtfertigen.

In wie weit sind fremde Nationen verbunden, dergleichen Veränderungen anzuerkennen?

§. 18.

In wiefern sind Fremde solchen Verfügungen gleichfalls unterworfen?

In der Regel sind alle in einem Staate sich aufhaltende Individuen dessen Hoheit unterworfen. Einem jeden Staate steht frei sein Territorium allen Fremden zu verschließen; also auch ihnen nur unter beliebigen Einschränkungen den Eintritt und den Aufenthalt in den-ben zu erlauben; jedoch wird diese Erlaubniß heut zu Tage in Europa wenigstens, beinah allgemein den Fremden gestattet, es sind sogar über die zu große Bereitwilligkeit einzelner Staaten Fremde bey sich aufzunehmen, schon häufig Klagen gehört worden.

Eintheilung der Landesbewohner nach ihren verschiedenen Klassen. — Wer ist als Fremder anzusehn? — Verfahren der Europäer in ihren Kolonien in Bezug auf die Zulassung der Fremden. Ausnahmen, wo troß eines gegebenen Verbots den Fremden dennoch der Eintritt in ein Land freystehen soll. — Gewöhnliche Vorsichtsmaßregeln in Rücksicht auf die Zulassung von Fremden. — In wieweit einem Staate die Befugniß zustehe, ohne Beleidigung anderer Staaten, fremde Unterthanen zu sich einzuladen?

§. 19.

A. Legislative Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde.

Jeder mit Bewilligung des Staats in das Land kommende Fremde, genießt des Schutzes der Gesetze, muß sich aber auch zugleich denselben gleich den übrigen Landeseinwohnern unterwerfen. In Bezug auf die Gesetzgebung gilt als allgemeine völkerrechtliche Regel: kein Staat ist durch die Gesetze eines fremden Staats gebunden, braucht weder ihre Publikation noch ihre Vollziehung bey sich zu gestatten.

Ausnahme: nach einem allgemeinen Gebrauche werden die Verordnungen eines Staats über den Rang und die Würde seiner Bürger auch in einem fremden Staate als geltend angesehen. Dagegen aber kann ein jeder Staat seinen Bürgern verbieten, irgend einen Rang oder eine Würde vom Auslande anzunehmen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ueber die Person der Fremden stehen dem Staate, in welchem sie sich aufhalten, gar keine Rechte zu, sobald sie sich keiner Verletzung der Gesetze schuldig machen. Dagegen aber können sie allerdings angehalten werden nach Maßgabe ihres Vermögens, gleich den übrigen Bürgern, zu den Bedürfnissen des Staats beyzutragen. Gegenwärtig wird ihnen beinah allenthalben die freye Disposition über ihr Vermögen sowohl bey ihren Lebzeiten, als auch auf den Todesfall überlassen.

Häufig ist in den Landesgesetzen ein Termin festgesetzt, nach dessen Ablauf die Fremden, als vollkommene Unterthanen angesehen werden sollen. — Abzugsrecht, jus detractus, droit de traite-foraine, gabelle d'émigration. — Albinagialrecht, jus albinagii, droit d'aubaine. —

§. 21.

§. 21.

B. Richterliche Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde.

a) Ziviljurisdiktion.

Bis auf wenige Ausnahmen sind die in einem Staate lebende Fremde, dessen Zivil- und Kriminaljurisdiktion unterworfen. Eben so aber kann auch der Fall eintreten, daß ein außer dem Staate lebender Fremder dessen Jurisdiktion unterworfen wird, wenn er nämlich bey den Tribunälen desselben als Kläger auftrat. Jedoch halten sich die Staaten in einem solchen Falle für berechtigt, wenn entweder die Justiz gänzlich verweigert oder ungebührlich lange verzögert wurde, oder die ganze Sache eine streitige völkerrechtliche Frage betraf, ihren Unterthanen selbst Recht zu verschaffen.

Die Fremden können nur verlangen, von den Tribunälen eines andern Staats gleich den Eingebornen behandelt zu werden, wenn gleich durch besondere Uebereinkunft diese Regel oft modifizirt wird. — Jurisdictio civilis voluntaria; ihre Ausdehnung. —

Haas, *de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno commentatio*. Goetting. 1791. 4.

§. 22.

b) Kriminaljurisdiktion.

Auch hier gilt die allgemeine Regel: ein jeder, in einem Staate lebender Fremder kann, wenn er eines Verbrechens sich schuldig machte, mit vollem Fug nach den Landesgesetzen bestraft werden. Die Wirkung der Sentenzen fremder Gerichte in Kriminalsachen erstreckt sich aber, wenn nicht Traktaten das Gegentheil bestimmen, nie über das Land hinaus, wo sie gesprochen wurden. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage: in wie weit ein Staat

gehalten sei, einen zu ihm geflüchteten fremden Verbrecher zu bestrafen oder auszuliefern? Dabei muß vorzüglich auf die Natur des begangenen Verbrechens Rücksicht genommen werden.

Rechtliche Folgen aus dem Prinzip, daß eine Kriminalsentenz keine Wirkungen in einem fremden Lande habe. — Wichtiger Unterschied zwischen Staats- und Privatverbrechen für die Bestrafung und Auslieferung eines fremden Verbrechers. — Verschiedene Praxis der Staaten, indem 1) einige gar nicht 2) andere ohne Schwierigkeit und 3) noch andere nur gegen Reversalen auszuliefern pflegen. Verschiedene Kollisionsfälle, welche da, wo die Auslieferung zugestanden wird, eintreten können: vorzüglich wenn der Verbrecher von dem einen Staate reklamirt wird, weil er gegen ihn das Verbrechen beging, zugleich aber auch von dem andern, in dessen Dienste er steht, oder dessen geborener Unterthan er ist.

§. 23.

Ausübung der Kriminaljustiz auf einem fremden Territorium.

Ein jeder Akt der Kriminaljustiz auf dem Territorium eines fremden Staats, ohne dessen vorher eingeholte Erlaubniß geübt, ist immer als eine grobe Verletzung des Völkerrechts von dem Beeinträchtigten angesehen worden. Es gehört hierher vorzüglich die Verfolgung und die Arretirung oder Entführung eines Verbrechers auf einem fremden Gebiete.

§. 24.

Interzession für einen fremden Verbrecher.

Das Recht, für einen fremden Verbrecher Fürsprache einzulegen, kann man im Allgemeinen den Staaten nicht absprechen; ob man gleich Beispiele hat, daß zuweilen dergleichen Interzessionen sehr übel aufgenommen worden sind. Zuweilen mildern Verträge

träge ausdrücklich die Strafen der wechselseitigen Unterthanen zweier Staaten. Nur in gewissen außerordentlichen Fällen will man auch sogar das Recht einer bewaffneten Interzession den Staaten zugestehen.

§. 25.

C. Exekutive Gewalt des Staats in Beziehung auf Fremde.

Auch die Verfügungen der exekutiven Gewalt falls diese nicht etwa ausschließlich ganz allein nur die Bürger betreffen, sind für die Fremden verbindlich. Diese sind daher den allgemeinen polizeilichen Verfügungen gleich den übrigen Bürgern unterworfen.

Die vorzüglichsten Punkte, welche in dieser Rücksicht in den Verhältnissen mit Fremden zur Sprache kommen können, sind 1) die Preßfreyheit und die nähern Bestimmungen über dieselbe. 2) Das Münzwesen; ein jeder Staat kann dieß nach seinen Gutdünken einrichten, kein Staat kann aber ohne Beleidigung des Völkerrechts, den Stempel des andern annehmen und ihm falsch nachmünzen. — Folgerungen daraus in Beziehung auf die Behandlung der Fremden. 3) Das Staatsschuldenwesen. Auch hier können die Fremden nichts weiter verlangen, als gleich den Einheimischen behandelt zu werden. — Ausnahmen. 4) Posten, 5) Lotterien.

§. 26.

B. Rechte der Nationen auf das Meer oder Seerecht in Friedenszeiten.

Aus einem doppelten Gesichtspunkte können die Rechte der Nationen auf das Meer betrachtet werden, je nachdem nämlich dasselbe der Herrschaft eines einzelnen besondern Staats unterworfen ist oder nicht. Denn obgleich der große Ozean für vollkommen frey geachtet wird, so hindert dieß dennoch

nicht, daß nicht einzelne Theile des Meers als der Hoheit eines einzelnen Staats unterworfen angesehen werden.

Eintheilung der Meere in den Ozean, maria universa, externa, und die vom festen Lande umschlossenen Meere, maria particularia, clausa, interna.

§. 27.

I. Rechte auf das Meer, insofern dasselbe als der Herrschaft eines einzelnen bestimmten Staats unterworfen angesehen wird.

Mehr oder weniger verlangen die Staaten die Hoheitsrechte 1) über die eingeschlossenen Meere, welche ringsum vom festen Lande umgeben, und vom Ozean getrennt sind. Diese werden gewöhnlich für das Eigenthum desjenigen oder derjenigen Staaten erklärt, welche sie einschließen. Wenn gleich diese Behauptung allerdings bey den gänzlich vom Lande eingeschlossenen Meeren weniger zweifelhaft zu sein scheint, so möchte sie doch wohl schwieriger dann zu rechtfertigen sein, wenn dergleichen Meere durch schwer zu verschließende Meerengen mit dem Ozean zusammenhängen. 2) Ueber Golfen, Baien und Meerengen. Auch hier kommt es vorzüglich darauf an, inwiefern sie von der Art sind, daß darüber das ausschließliche Eigenthum behauptet werden könne, oder nicht.

Die einzelnen Meere lassen sich, in Rücksicht auf ihre Freiheit oder Unfreiheit in drei Klassen theilen: A. solche, welche allgemein als frei anerkannt werden, vorzüglich 1) die Nordsee, 2) die Meerenge von Gibraltar, 3) das Mittelmeer, 4–6) das aquitanische, spanische und weiße Meer. B. Solche, deren Freiheit bestritten wird: vorzüglich 1) die britannischen Meere, 2) die Ostsee, 3) das adriatische Meer, 4) das ligurische Meer. C. Solche, welche allgemein als unterwürfig betrachtet werden:

1)

1) der Sund und der große und kleine Belt, 2) der irländische oder St. George's Kanal, 3) die Meerenge von Messina, 4) die Südersee, 5) der finnische Meerbusen, 6) das schwarze und 7) das ägäische Meer, 8) das mar di marmora, sammt dem Hellesponte und den Bosporus thracicus.

§. 28.

Rechte auf das mare proximum.

Am allgemeinsten wird den Staaten das Eigenthumsrecht über das Mare proximum oder über den den Strand bespülenden Theil des Meeres eingeräumt, welcher durch eine auf dem Ufer aufgepflanzte Kanone bestrichen werden kann, welche Distanz in der Praxis beinahe ohne Ausnahme angenommen ist. Auf dieses Eigenthum über das Mare proximum und den Strand gründen sich diejenigen Rechte, welche im Allgemeinen unter dem Worte Strandrecht — jus litoris, droit litoral — im weitern Sinne, begriffen werden.

§. 29.

a) Rechte unmittelbar auf das Mare proximum.

Auf das Mare proximum steht der Nation, welcher dasselbe zugehört, überhaupt die freie Uebung aller Hoheits-Rechte zu, und die Fremden sind gehalten, die Suveränetät dieser Nation auf demselben anzuerkennen. Zu den wichtigsten dieser Hoheitsrechte gehören vorzüglich: 1) das Recht, fremden Schiffen das Befahren und Anlanden auf diesem Theile des Meeres zu verbieten, 2) das ausschließliche Recht auf die Fischerei und auf die Ejecta maris. 3) Das Recht willkührlich Zölle und Abgaben von allen ein- und ausgehenden fremden Schiffen zu erheben.

§. 30.

b) Rechte auf den Strand.

Das Recht auf den Strand begreift vorzüglich 2 Punkte, 1) das Strandrecht im engern Sinne — Grundruherecht, droit du naufrage, compendium naufragiorum, — welches in dem Eigenthumsrechte des Strandherrn an allen aus einem Schiffbruche ans Land getriebenen oder auch aus einem Schiffe, um es zu erleichtern, geworfenen und ans Land getriebenen Gütern besteht; und 2) das Berglohn — droit de sauvement, d. de sauvetage, servaticium, jus colligendi naufragium, d. h. das Recht für das Bergen einen Theil der geborgenen Güter sich zuzueignen.

Das Grundruherecht, ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Barbarei, welches man zuweilen mit unhaltbaren Gründen zu vertheidigen gesucht hat, wird jedoch gegenwärtig nicht leicht mehr in seiner ganzen Strenge geübt. Auch das ursprünglich allerdings sehr billige Berglohn wird hart und drückend, wenn es, wie dieß noch häufig der Fall ist $\frac{1}{3}$ oder vielleicht gar die Hälfte der geborgenen Güter beträgt, noch unbilliger, wenn sich obendrein der Fiskus einen Theil davon zueignet.

§. 31.

II. Rechte auf den großen Ozean.

Bei dem großen Ozean kann allerdings nicht von einem ausschließlichen Rechte einer einzelnen Nation die Rede sein — ein Princip, welches auch, seitdem die von den Spaniern und Portugiesen im 16ten Jahrhunderte gemachten Prätensionen längst erloschen, gegenwärtig allgemein anerkannt ist. Wenn gleich Nationen sich zuweilen durch Verträge ihrer Rechte auf einzelne Theile des Ozeans begeben haben,

ben, so verbinden dergleichen Dispositionen doch nur die einzelnen kontrahirenden Theile und schaden der allgemeinen Regel nicht.

§. 32.

Von den Seezeremoniel.

F. C. v. Moser, Abhandlungen von dem Seegelstreichen und Schiffsgruß nach den Grundsätzen und der Praxis der Völker; in dessen kleinen Schriften. Th. IX. S. 287. Th. X. S. 218. Th. XII. S. 1 fg.

C. v. Bynkershoek, *quando et quomodo navibus praestanda sit reverentia. in ej. quaest. jur. publ.* L. II. c. XXI.

Der Hauptpunkt, worin sich die verschiedenen Ansprüche der Völker auf die Herrschaft des großen Ozeans äußern, ist das Seezeremoniel, deshalb vorzüglich so wichtig, weil man damit sehr bald Ideen von Oberherrschaft über das Meer verknüpfte, daher auch der große Werth, welchen schon früh die seefahrenden Nationen auf dasselbe zu legen anfingen. Es betrifft dies Seezeremoniel vorzüglich 3 Punkte: 1) den Schiffsgruß, 2) den Schiffsgruß mit Flagge und Wimpel und 3) das Seegelstreichen.

§. 33.

1) Seezeremoniel auf einem unterworfenen Meere.

Man muß das Seezeremoniel auf einem der Oberhoheit einer bestimmten Macht unterworfenen Meere, wohl von dem unterscheiden, welches auf einem vollkommen freien Meere gebräuchlich ist. Das erstere äußert sich vorzüglich bei zwei Gelegenheiten: 1) ein fremdes Kriegsschiff oder auch ganze Flotte, welche auf dem Mare proximum vor einer

Schanze, Festung oder Hafen vorbei oder in denselben hineinsegelt, begrüßt sie zuerst durch Kanonenschüsse, Seegel- und Flaggenstreichen. Der Gruß wird gleichfalls durch Kanonenschüsse, selten durch Aufsteckung einer Fahne beantwortet. 2) Auf dieselbe Art grüßt auch zuerst das fremde Kriegsschiff oder die fremde Flotte, welche auf dem Mare proximum, Kriegsschiffen der herrschenden Nation begegnet. Auch hier wird der Gruß nur durch Kanonenschüsse beantwortet.

Art und Weise des Schiffsgrußes. — Nähere Bestimmungen. — Auf den Meeren, deren Oberhoheit streitig ist, entstanden wegen des Seegrußes häufige Streitigkeiten, indem man vorzüglich das Seegelstreichen allgemein als eine Anerkennung der Oberhoheit ansah.

Cf. DE MARTENS rec. des traités. T. II. p. 520.

§. 34.

2) Seezeremoniel auf einem vollkommen freien Meere.

Schiffe verschiedener Nationen, welche sich auf einem vollkommen freien Meere begegnen, können die erste Begrüßung eines von dem andern nicht als ein Recht verlangen. Jedoch ist gewöhnlich 1) daß ein einzelnes Kriegsschiff, eine Flotte oder Eskadre, so wie auch eine Hülfseskadre die Hauptflotte zuerst begrüße, 2) eben so begrüßt zuerst ein jedes Kriegsschiff von niederm Grade ein ihm begegnendes Schiff von höherm Range. 3) Unter Schiffen von gleichem Range bleibt gewöhnlich der Gruß ganz weg. 4) Kauffartheischiffe müssen in der Regel jedes ihnen begegnende Kriegsschiff zuerst begrüßen.

Prätensionen von England, Frankreich und Spanien für ihre Admiralsflagge. — Uebliches Zeremoniel bei Schiffen, welche einen Suverän, Prinzen vom Geblüt oder

oder Gesandten am Bord haben. — Wegen der leicht entstehenden Kolisionen ist oft das Grüßen der Schiffe durch Uebereinkunft gänzlich abgeschafft oder wenigstens sehr beschränkt.

Cf. DE MARTENS *rec.* T. III. p. 13.
WENK *cod. jur. gent. rec.* T. II. p. 72.

§. 35.

Von den völkerrechtlichen Servituten.

ENGELBRECHTEN, *diss. de servitutibus juris publici.* Helmst. 1715.

DE STECK, *éclaircissemens de divers sujets interessants pour l'homme d'état.* 1785. n. 6.

Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landshut 1808. §. 52 fg.

Unter Völkerdienstbarkeiten — servitutes juris publici oder juris gentium, servitudes de droit public particulières — verstehen wir diejenigen einseitigen Verpflichtungen etwas zu leiden, zu unterlassen oder zu thun, welche eine Nation, unabhängig von den durch Gewohnheit und Verträge bestimmten, allgemeinen, wechselseitigen Verpflichtungen gegen andere Nationen auf sich hat. Es ist eine sehr streitige völkerrechtliche Frage, worauf dergleichen Servituten Statt haben können, vorzüglich ob sie auch auf Hoheitsrechte gültig bestehen können?

Alle Völkerdienstbarkeiten sind endlich dennoch immer Beschränkungen der Hoheitsrechte des sie übernehmenden Staats und es scheint daher hier allein das Mehr oder Weniger den einzigen Unterschied zu machen. Allerdings können wohl solche Servituten, welche dem beschwerten Staate seine Unabhängigkeit nehmen würden, nicht ferner als gültig bindende Verträge angesehen werden. — Eintheilungen der Völkerdienstbarkeiten. Ihrer können so viele sein als es verschiedene Modifikazionen der einzelnen Regierungsrechte des Staats geben kann.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker in Beziehung auf die Unterhaltung des unter ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses.

Erster Abschnitt.

Von dem Gesandtschaftrechte.

§. 36.

Begriff.

v. Ompteda, Literatur. Th. 2. S. 357.

ABRAH. DE WIQUEFORT, *l'ambassadeur et ses fonctions.* à la Haye 1690. à Amst. 1746. 4.

J. J. Moser's Versuch. Th. 3 und 4. Beiträge zum E. V. R. in Friedenszeiten. Th. 3 und 4.

C. H. v. Römer, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften. Gotha 1788. 8.

Fr. Xav. v. Moshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut 1808. 8.

Das Gesandtschaftsrecht beschäftigt sich mit Aufzählung aller derjenigen völkerrechtlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Gesandten, d. h. die Bevollmächtigten, welche von einem Staate an den andern geschickt werden, um mit demselben über öffentliche Angelegenheiten zu unterhandeln,

handlen, durch Verträge oder Gewohnheit festgesetzt sind.

Gesandte, legati, ministres, ministres étrangers, auswärtige Minister.

§. 37.

Geschichte.

Das Gesandtschaftsrecht bildete sich allmählig zugleich mit dem Gesandtschaftswesen aus. Daher vervollkommnete es sich erst, seitdem durch Richelieu die vorher nur temporären Gesandtschaften in beständige verwardelt worden waren. Seine Bestimmungen gründen sich jedoch noch jetzt ungleich öfterer auf Gewohnheit, als auf Verträge und ausdrückliche Gesetze.

§. 38.

A. Wer hat das Recht Gesandte abzuschicken und anzunehmen?

In der Regel finden sich beide Rechte immer mit einander bei dem Suverän vereinigt, denn nur er kann gültig im Namen des ganzen Staats unterhandeln, und ihn verpflichten. Daß die Ausübung dieses Rechts gleich der eines jeden andern Hoheitsrechts übertragen werden könne, leidet keinen Zweifel, wenn gleich heut zu Tage dergleichen Delegationen nur selten vorkommen möchten.

Aktives und passives Gesandtschaftsrecht. — Wer in einem gegebenen Staate zur Ausübung dieses Rechts konkurriren müsse, hängt von dem besondern Staatsrechte desselben ab. — Delegation des Gesandtschaftsrechts findet vorzüglich bei Guvernören entlegener Provinzen statt [a]), jedoch wird gegenwärtig gewöhnlich noch die Bestätigung des Landesherrn bei den abgeschlossenen Geschäf-

Geschäften erfordert. — Gesandtschaftsrecht der halbsuveränen Staaten [b]). —

a) Cf. Moser, Versuch. Th. 3. S. 24. VATTEL d. d. g. Liv. IV. c. 5. §. 61.

b) MARTENS *rec.* T. IV. p. 606 sq.

§. 39.

Fortsetzung.

Schwieriger zu entscheiden ist die Frage: wem in einem Staate der sich im Revolutionszustande befindet, oder dessen Regent wirklich schon detronisirt worden, das Gesandtschaftsrecht zustehe? Im allgemeinen kann darauf nur geantwortet werden, daß dem jedesmaligen wirklichen Besitzer der Suveränetät in der Regel das Gesandtschaftsrecht zustehe. Daß es gefangenen Regenten und Prinzen vom Geblüte nicht gebühre, ist allgemein anerkannt.

§. 40.

B. Von den verschiedenen Klassen und Benennungen der Gesandten. Geschichte.

Erst nach der Einführung stehender Gesandtschaften entstanden die verschiedenen Klassen und Benennungen derselben. Bis zum 16ten Jahrhunderte wurden die bei außerordentlichen Gelegenheiten an fremde Höfe abgeschickten Bevollmächtigten allgemein unter dem Namen der Ambassadöre begriffen. Erst damahls entstanden neben ihnen die Residenten, zu welchen bald die Chargés d'affaires hinzukamen. In der 2ten Hälfte des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts fingen auch die Envoyés, Envoyés extraordinaires an, als eine eigene Klasse von Gesandten betrachtet zu werden.

Die

Die Ministres plenipotentiaires aber wurden noch in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zuweilen nicht als solche angesehen. In der Folge kamen noch andere diplomatische Agenten unter verschiedenen Benennungen hinzu.

§. 41.

a) Gesandte der ersten Klasse.

Das unterscheidende Merkmahl der Gesandten der ersten Klasse ist: daß sie den repräsentativen Karakter im höchsten Grade besitzen, und in der Regel auf alle die Rechte und Auszeichnungen Anspruch zu machen befugt sind, welche ihre Konstituenten selbst würden verlangen können; wenn gleich der Gebrauch einzelner Höfe hier dann und wann einige Modifikationen eingeführt hat.

Zu dieser ersten Klasse werden gerechnet: 1) die Legati de oder a latere, 2) die Nunzien, 3) die Ambassadöre — Embaxadores, Ambasciatores, Oratores, magni Legati, Großbotschafter, sowohl die ordentlichen als außerordentlichen.

Die Gesandten dieser ersten Klasse haben den Rang vor allen übrigen diplomatischen Agenten, ohne Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe. Unter ihnen selbst aber gilt die Rangordnung ihrer Höfe.

§. 32.

Besondere Vorrechte derselben.

Zu den wichtigsten besondern Vorrechten der Gesandten dieser ersten Klasse gehören: 1) der Titel Excellenz, 2) ein ausgezeichnetes Zeremoniel bei den öffentlichen Audienzen, 3) das Recht eines feierlichen Einzugs

§. 43.

§. 43.
b. Gesandte der zweiten Klasse.

Ihr repräsentativer Karakter beschränkt sich regelmäßig nur auf die Geschäfte, welche sie betreiben; wenigstens ist über dieselben hinaus ihre Repräsentation sehr unbestimmt und schwankend.

Zu dieser zweiten Klasse gehören: 1) die Internunzien, 2) die Envoyés extraordinaires, 3) die Ministres plénipotentiaires.

An den meisten Höfen wird ihnen ein bestimmter Rang vor den Gesandten der dritten Klasse eingeräumt. Unter sich rangiren sie nach der Ordnung ihrer Höfe, ihre verschiedenen Titel haben jedoch auf ihren Rang keinen nothwendigen Einfluß. — Den Titel Excellenz können sie nicht verlangen, erhalten auch gewöhnlich keine öffentliche Audienz.

§. 44.
c. Gesandte der dritten Klasse.

Der repräsentative Karakter der Gesandten der dritten Klasse ist gleichfalls nur auf die von ihnen betriebenen Geschäfte beschränkt. Zu ihnen gehören: 1) die Minister oder Minister ohne Karakter, 2) die Minister Residenten und 3) die Minister chargés d'affaires. Die Chargés d'affaires ad interim sind jedoch nicht als eigentliche Gesandte anzusehen; so wie auch die Kardinäle, welche denselben Titel führen, damit nicht zu verwechseln sind.

§. 45.
Sonstige öffentliche Agenten, welche aber nicht zu den Gesandten zu rechnen sind.

Zu den angeführten Personen, welchen der repräsentative Karakter und damit zugleich die gesandtschaftli-

schaftlichen Vorrechte zukommen, kommen jedoch noch unter mancherlei Benennungen verschiedene öffentliche Agenten, welche zwar auch zuweilen in Staatsgeschäften mit andern Nationen gebraucht werden, jedoch nicht zu den Gesandten gerechnet werden können. Dazu gehören: 1) die sogenannten *Negociateurs sans qualité*, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht öffentlich beglaubigt, 2) Agenten, welche zwar in der Regel nur die Privatangelegenheiten der Fürsten besorgen, jedoch zuweilen auch in Staatsgeschäften gebraucht und zu dem Ende mit Empfehlungsschreiben oder lettres de provision versehen werden. 3) Kommissäre, vorzüglich bei Jurisdiktions- und Gränzstreitigkeiten, und endlich 4) die Konsuln.

§. 46.

Ursprung und Geschichte der Konsuln.

DE STECK, *essai sur les Consuls.* à Berlin 1790. 8.

Der Ursprung der Konsuln steigt hinauf bis ins 12te Jahrhundert. Anfänglich Handelsrichter in den italiänischen und spanischen Seestädten, wurden während der Kreuzzüge, von Italien aus häufig Konsuln nach den asiatischen Städten geschickt, um dort nicht nur als Richter in Handelssachen unter ihren Landsleuten zu dienen, sondern auch überhaupt deren Handelsinteresse wahr zu nehmen. Diesem Beispiele folgten zuerst im 13ten Jahrhunderte [a]) einige europäischen Staaten unter sich, bis seit dem 16ten Jahrhunderte der Gebrauch Konsuln in den See- und Handelsplätzen fremder Staaten zu unterhalten, in Europa allgemein ward.

a) Cf. v. Martens, historische Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. S. 52 fg.

§. 47.

§. 47.

Verschiedene Benennungen und Arten der Konsuln.

Unter verschiedenen Benennungen kommen die Konsuln vorzüglich in den ältern Zeitern vor, als Jus conservadores und court-masters. Neuer sind die Benennungen der Commissaires de la marine und Commissaires pour les relations commerciales. Man unterscheidet die Konsuln heut zu Tage in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln.

Jus conservadores — ihre ursprüngliche Bestimmung. — Geschichte der Entstehung der court-masters — ihre Geschäfte — Unterschied der commissaires de la marine von den Konsuln — Entstehung der commiss. pour les relations commerciales. — Nähere Bestimmung des Unterschieds zwischen den 3 verschiedenen Klassen der Konsuln.

§. 48.

Ernennung der Konsuln; ihre Vorrechte.

Die Konsuln werden von dem fremden Suverän ernannt, bedürfen aber der Bestätigung des Staats, wo sie sich aufhalten sollen, welche ihnen gewöhnlich durch ein Exequatur ertheilt wird. Sie haben keinen repräsentativen Karakter, genießen nicht der gesandtschaftlichen Exemptionen und können auf diplomatisches Zeremoniel keinen Anspruch machen. Jedoch genießen sie allenthalben des besondern Schutzes des Völkerrechts.

Unter sich üben die Konsuln den Rang nach der Ordnung ihrer Konstituenten. — Man muß wohl die Konsuln in der Levante von denen in Europa unterscheiden.

§. 49.

1) Rechte der Konsuln in der Levante und in der Barbarei.

Die europäischen Konsuln in der Levante und Barbarei sind beinahe vollkommen als Gesandte anzu-

anzusehen, indem sie die mehrsten diplomatischen Vorrechte genießen. Sie erhalten: 1) ein Kreditiv, haben 2) die Jurisdictio civilis contentiosa sowohl in den Prozessen ihrer Landsleute unter sich, als auch selbst zuweilen mit den Landeseingeborenen, 3) und dürfen in Kriminalfällen ihren Landsleuten vor Gericht beistehen. Sie sind jedoch gewöhnlich abhängig von dem Gesandten ihres Hofs zu Konstantinopel.

§. 50.

2) Rechte der Konsuln in Europa.

Mehr oder weniger sind dagegen die Rechte der Konsuln in Europa beschränkt. Sie besitzen gewöhnlich: 1) die Jurisdictio civ. voluntaria über ihre Landsleute, so auch zuweilen 2) die Jurisdictio civ. contentiosa über dieselben. Diese beschränkt sich jedoch gewöhnlich nur auf schiedsrichterliche Dazwischenkunft oder auf Handelssachen. Selten aber besitzen sie 3) eine Art von Kriminaljurisdiktion über ihre Landsleute, doch so, daß sie alle Mahle die Verbrecher zur Vollstreckung des Urtheils in ihr Vaterland zurücksenden müssen.

§. 51.

C. Von den einem diplomatischen Agenten nöthigen Erfordernissen, um sein Amt anzutreten.

Die nothwendigsten Stücke, mit welchen jeder Gesandte versehen sein muß, um seine Funktionen antreten zu können sind: 1) das Beglaubigungsschreiben, — Kreditiv, lettre de créance, 2) die Vollmacht, — pleinpouvoirs, — 3) die Instruktion, 4) Addreß- und Empfehlungsschreiben, 5) Pässe.

Beglaubigungsschreiben — dessen nothwendiger Inhalt. Seine Form ist die eines Kanzleischreibens. — Neben- und eventuelle Kreditive. — Vollmacht, beschränkte und unbeschränkte — allgemeine oder besondere. Ihre Form ist die eines offenen Briefs. — Instruktion, ihr Inhalt; allgemeine und besondere — ostensibele und geheime. — Pässe, ihre Nothwendigkeit und besondere Wichtigkeit für einen Gesandten. — Addreßbriefe, an wen sie gewöhnlich gegeben werden?

§. 52.

D. Von dem Gesandtschaftszeremoniel.

1) Von dem Gefolge der Gesandten.

Seitdem es außer Gebrauch gekommen, die Gesandten von einem militärischen Gefolge begleiten zu lassen, gehören zum Gefolge eines Gesandten, welches jedoch nach dem verschiedenen Range desselben mehr oder weniger zahlreich ist, hauptsächlich folgende Personen: 1) Gesandtschaftskavaliere und Gesandtschaftspagen. 2) Gesandtschaftssekretäre und Gesandtschaftskanzlei. 3) Gesandtschaftskapelle. 4) Livreebediente. 5) Zuweilen auch Dollmetscher.

Von diesem zur Gesandtschaft gehörigen Personale, ist jedoch das Privatgefolge des Gesandten wohl zu unterscheiden. Der Familie desselben wird allgemein Antheil an den gesandtschaftlichen Vorrechte zugestanden; so wie auch mit seltenen Ausnahmen allen Personen, welche im Dienste des Gesandten stehen.

Cf. Moser, Versuch. Th.3. S.139.

§. 53.

2) Einzug und öffentliche Audienz der Gesandten.

Die sonst gebräuchlichen, kostbaren öffentlichen Einzüge der Gesandten, sind in den neuern Zeiten, ausge-

ausgenommen zu Konstantinopel, seltener geworden. Dagegen aber erhält der ankommende Gesandte gewöhnlich noch feierliche Antrittsaudienzen, sowohl bei dem Regenten selbst, als auch bei den übrigen Gliedern des regierenden Hauses, wobei er zugleich sein Beglaubigungsschreiben übergibt.

Zeremoniel bei der Antrittsaudienz — discours d'audience — dessen gewöhnlicher Inhalt.

§. 54.

3) Von den Zeremonielbesuchen und dem Range der fremden Minister.

Die Ordnung und die Art und Weise der Zeremonielbesuche der fremden Minister unter sich, ist nach ihrem Range verschieden. Streitigkeiten über diesen Punkt verzögern oft die wechselseitige Anerkennung des diplomatischen Karakters unter beiden Theilen. Die Gesandten des ersten Ranges wollen allein den Prinzen vom Geblüte den Rang am Hofe über sich gestatten [a]).

Notifikationen der Ankunft. — Erster Besuch und Gegenbesuch — wie und in welcher Ordnung?

a) Cf. Moser, Versuch. Th. IV. S. 53.

§. 55.

E. Von den Rechten und Privilegien der Gesandten. 1) Ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit.

Schon einem jeden seiner Bürger ist der Staat Schutz und Sicherheit schuldig, in noch höherem Grade aber den fremden Gesandten. Sowohl die Würde der Staaten, als auch der Zweck der Gesandtschaften selbst erfordert es, daß die Person des Gesandten für heilig und unverletzlich geachtet werde.

Daraus folgt, daß nicht nur der Staat selbst, welcher den Gesandten erhielt, sich sorgfältig hüten müsse ihn zu verletzen, sondern daß er auch einer jeden Beleidigung von Seiten seiner Bürger durch strenge Gesetze vorzubeugen verbunden sei; daher man auch eine jede Verletzung eines Gesandten für ein Staatsverbrechen zu erklären nnd als solches zu bestrafen pflegt.

Bedingungen, unter welchen jedoch ein solches Vergehen allein als Staatsverbrechen geahndet werden kann. —

Die Gesetze der einzelnen Staaten hierüber, bei: v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrechte. Th. 2. S. 344 fg.

§. 56.

Dauer und Ausdehnung desselben.

Es hängt davon ab, ob der Regent, an welchen der Gesandte geschickt wird, von dessen Sendung in voraus unterrichtet, den Gesandten in den ihm ertheilten Pässen als einen solchen bezeichnete, ob derselbe sogleich beim Eintritt in das fremde Land, oder erst nach Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens auf dieses Vorrecht Anspruch machen kann. Allgemein aber wird dasselbe bei den zivilisirten europäischen Nationen den Gesandten so lange sie sich im Lande befinden, zugestanden.

Entgegengesetztes Verfahren der Türken.

§. 57.

Fortsetzung.

In einem dritten Lande, wo der Gesandte nicht als solcher akkreditirt ist, kann er auch diese gesandtschaftlichen Vorrechte nicht von Rechtswegen verlangen.

gen. Wenn daher gleich durchreisende fremde Gesandten in Friedenszeiten gewöhnlich besondere Auszeichnungen genießen, so können dennoch im Kriege begriffene Mächte, feindliche Gesandte, wo sie dieselben antreffen, als Feinde behandeln.

§. 58.

2) Exterritorialität und Gerichtsfreiheit der Gesandten.

Unter der Exterritorialität eines Gesandten versteht man dasjenige Vorrecht desselben, nach welchem er so angesehen wird, als habe er nie das Land seines Suveräns verlassen. Diese persönliche Unabhängigkeit der Gesandten hat die Praxis auf ihr Gefolge, Haus und Mobilien, wenn gleich mit größern oder geringern Einschränkungen ausgedehnt. Beinahe nie aber werden den fremden Ministern alle aus dem Begriffe der Exterritorialität möglicher Weise herzuleitende Befugnisse zugestanden.

§. 59.

Fortsetzung.

a) Freiheit der Gesandten von der Ziviljurisdiktion.

Als das wichtigste unmittelbar aus dem Begriffe der Exterritorialität herfließende Vorrecht, ist unstreitig die Freiheit der Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit des Staats, wo sie sich aufhalten, anzusehn. Die Praxis gesteht ihnen auch dieselbe ohne Ausnahme zu.

Verschiedene Meinungen ob dem Gesandten die Gerichtsfreiheit zustehe oder nicht?

§. 60.

aa) In Hinsicht auf ihre Person.

Die Freiheit der Gesandten von der Ziviljurisdiktion des Staats, wo sie sich aufhalten, leidet

 jedoch

jedoch einige Ausnahmen, wenn nämlich: 1) der Gesandte als Kläger gegen einen Bürger auftritt, 2) in denjenigen Verhältnissen, wo ein jeder Staatsbürger sich der Jurisdiktion eines fremden Staats unterwerfen muß, 3) wenn der Gesandte freiwillig sich seiner Gerichtsbarkeit begeben hat. 4) Wenn derselbe Unterthan desjenigen Staats war, bei welchem er als Gesandter sich befindet und dieser auf seine Gerichtsbarkeit über ihn nicht Verzicht geleistet hat. 5) Wenn er sich zugleich in Diensten des fremden Staats befindet.

§. 61.

Fortsetzung. Schulden.

Die persönliche Befreiung der Gesandten von der Zivilgerichtsbarkeit, ist vorzüglich dann von Wichtigkeit, wenn sie Schulden halber belangt werden. Sie wird durch Gewohnheit und zum Theil durch ausdrückliche Gesetze oft selbst auf die Schulden ausgedehnt, welche der Gesandte, noch ehe er ein solcher war, machte. Dagegen aber hat man ihm sehr oft nach Beendigung der Gesandtschaft dieses Vorrecht entziehen zu können geglaubt.

Mittel den abgehenden Gesandten zur Bezahlung seiner Schulden anzuhalten: 1) ihn zu arretiren; 2) ihm die Pässe zur Abreise zu verweigern; 3) auf seine Güter und Effekten Arrest zu legen. Nachdem jedoch in manchen Staaten dieß durch ausdrückliche Gesetze verboten [a]), bleibt dem Gläubiger nichts weiter übrig als den Gesandten bei den Gerichten seines Vaterlands zu belangen.

a) v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrechte. Th. 1. S. 339. 344. Th. 2. S. 365 fg.

§. 62.

§. 62.

bb) In Rücksicht auf ihre Güter.

Die Gerichtsfreiheit der Gesandten in Hinsicht auf ihre unbeweglichen Güter, erstreckt sich nur allein über das Haus, welches sie bewohnen, dagegen aber begreift sie alle beweglichen Güter, welche die fremden Minister als solche besitzen.

In Rücksicht aller derjenigen Güter, welche der Gesandte in einer seinem diplomatischen Karakter fremden Qualität besitzt, ist er dagegen der Gerichtsbarkeit des Staats unterworfen; also wenn er 1) Handel oder sonstige Geschäfte treibt; 2) als Mandatar, Exekutor eines Testaments oder Administrator fremder Güter in Prozeß geräth.

Cf. Bynkershoek, *de foro compet. legat.* c. XIV.

v. Steck, von einem Gesandten, welcher Handel treibt in: Ausführungen wichtiger rechtlicher und staatswissenschaftlicher Materien. S. 17.

§. 63.

cc) In Rücksicht auf ihr Gefolge.

Obgleich eine gänzliche Befreiung des Gefolges des Gesandten von der Ziviljurisdiktion des Staats nicht nothwendig aus dem Wesen einer Gesandtschaft zu folgen scheint, so hat man dennoch dieselbe zur Vermeidung unangenehmer Kollisionen den Gesandten zugestanden, unbestritten denen der ersten und zweiten Klasse, bedingter denen der dritten. Ob die zu dem Gefolge gehörenden Personen, Fremde oder Eingeborne sind, pflegt dabei keinen Unterschied zu machen. Dem Gesandten allein gebührt in der Regel sowohl die Jurisdictio civilis contentiosa, als auch die Jurisdictio civilis voluntaria über sein Gefolge.

Vermöge der Jurisdictio civilis voluntaria darf der Gesandte 1) Testamente annehmen, — ob auch von solchen Personen, welche nicht mit zur Gesandtschaft gehören [a])? — 2) Personen aus seinem Gefolge, deren Zeugniß vor Gericht erfordert wird, selbst vernehmen. 3) Pässe ausstellen. — Wie weit sich diese Befugniß erstrecke?

a) Cf. DE MARTENS *préc. d. d. d. g.* L. 7. c. 5. §. 219. not. e.

§. 64.

b) Freiheit der Gesandten von der Kriminalgerichtsbarkeit.
aa) In Hinsicht auf ihre Person.

Schon aus dem Begriffe der Exterritorialität scheint zu fließen, daß ein fremder Minister von der Kriminalgerichtsbarkeit des Staats, zu welchem er gesandt wird, befreit sein müsse. Wenn daher gleich diese Freiheit nicht gänzlich unbedingt den Gesandten zugestanden wird, so gilt wenigstens die allgemeine Regel, daß der beleidigte Staat eher defensiv als offensiv gegen sie verfahren müsse.

Weitere Ausführung der Gründe für die Freiheit der Gesandten von der Kriminaljurisdiktion. — Prüfung der Gründe für die entgegengesetzte Meinung.

§. 65.

Fortsetzung.

Das praktische europäische Völkerrecht unterscheidet hier zwischen Privat- und Staatsverbrechen der Gesandten. In dem ersten Falle begnügt man sich gewöhnlich die Zurückberufung der Gesandten zu verlangen [a]), ihn zu befehlen den Staat zu verlassen [b]), oder ihn im Nothfalle selbst mit Gewalt daraus zu entfernen [c]).

a) J. J. Moser, Beiträge. Th. 4. S. 277. b) Dess. Versuch. Th. 4. S. 415. c) Dess. Versuch a. a. O.

§. 66.

§. 66.

Fortsetzung.

Schwieriger ist der zweite Fall, wenn der Gesandte sich eines Staatsverbrechens schuldig machte. Allerdings kann man hier dem Staate die Befugniß nicht absprechen, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche er zu seiner Sicherheit für nothwendig achtet, ohne jedoch sich eine förmliche Gerichtsbarkeit über den fremden Minister anzumaßen. Daher nicht nur die angeführten Auskunftsmittel auch hier ihre Anwendung finden, sondern der Gesandte auch im Nothfalle, bis die Gefahr vorüber, arretirt werden kann.

§. 67.

bb) In Hinsicht auf ihr Gefolge.

Allgemein fordern zwar die Gesandten für alle zu ihrem Gefolge gehörenden Personen dieselbe Freiheit von der Kriminaljurisdiktion, als für sich selbst, jedoch wird ihnen diese von den Staaten entweder gar nicht oder doch nur unter Einschränkungen zugestanden.

Verschiedene Praxis, je nachdem das Verbrechen in dem Hotel des Ministers selbst, oder an einem dritten Orte begangen war. — Ausdehnung der den Gesandten zugestandenen Kriminalgerichtsbarkeit über ihr Gefolge. — Gewöhnliche Auskunftsmittel zur Vermeidung von Kollisionen: 1) Entlassung des Verbrechers aus den Diensten des Gesandten, 2) freiwillige Auslieferung desselben an die Ortsobrigkeit.

§. 68.

Von dem Asylrechte und der Quartiersfreiheit.

Obgleich das Hotel der fremden Minister ohne allen Zweifel von Visitationen der Zoll- und Poli-

zeibediente frei ist, so ist dagegen die Frage ungleich schwieriger, in wie weit verfolgte Verbrecher in dem Hotel eines Gesandten einen Zufluchtsort finden und welche Maßregeln der Staat in Rücksicht ihrer zu ergreifen befugt sei? Man unterscheidet dabei gleichfalls zwischen Privat- und Staatsverbrechern, indem man bei ersteren wohl noch um unangenehmen Kollisionen auszuweichen, das gesandtschaftliche Hotel als Asyl zu respektiren pflegt, hingegen die letztern im Nothfalle selbst mit Gewalt aus ihrem Zufluchtsorte zu entführen keinen Anstand nimmt.

Geschichte des Asylrechts.

§. 69.

Fortsetzung.

Noch ungleich weniger ist die Quartiersfreiheit zu entschuldigen, vermöge welcher die Gesandten auf das Asylrecht für das ganze Quartier wo ihr Hotel gelegen, Anspruch machten. Auch wird dieses Recht gegenwärtig nirgends mehr den fremden Ministern zugestanden.

Geschichte der Streitigkeiten, welche über die Quartiersfreiheit, vorzüglich am römischen Hofe geführt worden.

§. 70.

3) Freiheit der Gesandten von Abgaben.

Obgleich durchgängig von persönlichen Abgaben befreit, genießen die Gesandten doch keiner gleich ausgedehnten Freiheit von Abgaben in Hinsicht ihrer Güter, von denen die unbeweglichen, höchstens mit Ausnahme ihres Hotels, gar keiner, die beweglichen

lichen aber nur einer sehr eingeschränkten Immunität genießen.

Das gesandtschaftliche Hotel ist in der Regel nur von Einquartirung frei. — Entstehung der Zoll und sonstigen Freiheiten der Gesandten. — Ursachen ihrer Abschaffung. — Auskunftsmittel. Ob und wo die Güter und Waaren eines Gesandten visitirt werden können?

§. 71.

4) Freiheit des Religionskultus eines Gesandten.

Allenthalben steht man den fremden Gesandten das Recht des freien Privatkultus ihrer Religion zu, wenn weder ein öffentlicher noch Privatkultus derselben im Staate besteht. Dieses Recht beschränkt sich jedoch nur auf die Befugniß einen Gesandtschaftsprediger zu halten, welcher in der gesandtschaftlichen Kapelle, in der Regel nur in seiner Landessprache und zuweilen nur für die zur Gesandtschaft gehörigen Personen, den Gottesdienst besorgen darf.

Ob es hinreiche, daß ein anderer Gesandten von derselben Religion schon eine Kapelle haben, um den übrigen das Recht des Privatkultus streitig zu machen? — Verbot selbst für die Landsleute des Gesandten dessen Kapelle zu besuchen. — Wie hört dieses Recht auf? — Die Konsuln besitzen dasselbe nur durch ausdrückliche Verwilligung [a]).

a) DE MARTENS *rec.* T. I. p. 248. T. III. p. 158.

§. 72.

F. Von dem Aufhören der Gesandtschaften.

Auf doppelte Weise hören die Funktionen eines Gesandten auf, entweder auf eine Zeitlang oder auf immer. Der erste Fall tritt ein, wenn der-

selbe Gesandte einen andern Grad erhält, oder durch den Tod des sendenden oder annehmenden Regenten seine Beglaubigung erlischt; der zweite dagegen durch die Zurückberufung oder durch den Tod des fremden Ministers.

Ausnahme, wo der Tod der Regenten die Funktionen der Gesandten nicht unterbricht, bei Republiken.

§. 73.

Rappel.

Die Zurückberufung eines Gesandten endigt dessen diplomatische Funktionen, sobald er sein Rappelschreiben übergeben hat. Die Gründe, welche die Zurückberufung des Gesandten veranlassen, können entweder sein: 1) Privatursachen, welche nur die Person des Gesandten betreffen oder 2) Beendigung des ihm aufgetragenen Geschäfts oder 3) zwischen beiden Staaten entstandene Kollisionen.

Form und Abfassung des Rappelschreibens. — Zurückberufung des Gesandten wegen entstandener Kollisionen: 1) der Staat bei dem er angestellt war, forderte dieselbe, wegen angeschuldigter Verletzung des Völkerrechts, 2) der sendende Regent ruft ihn zurück unter demselben Vorwande, 3) Retorsion, 4) drohender Ausbruch eines Kriegs.

§. 74.

Fortsetzung.

Das Rappelschreiben wird von dem abgehenden Gesandten in der Abschiedsaudienz, oder auch von einem Abschiedsmemoire begleitet, übergeben, worauf er von dem Regenten, bei welchem er bisher akkreditirt war, ein Rekreditiv und die gewöhnlichen Abschiedsgeschenke, wie auch seine Pässe erhält.

Discours de congé — Rekreditiv, lettre de recréance, dessen Form und Inhalt.

§. 75.

Wann kein Rappelschreiben geschickt wird?

Die Fälle, wo ein Gesandter auch ohne erhaltenes Rappelschreiben seinen bisherigen Posten verläßt, sind hauptsächlich folgende: 1) wenn ihm nur ein bestimmtes Geschäft aufgetragen war und er dasselbe beendigt. 2) Wenn er von dem Staate, bei welchem er akkreditirt war, weggewiesen wird. 3) Wenn er wegen einer persönlichen, seinen diplomatischen Karakter verletzenden, Beleidigung sich aus eigenem Antriebe entfernt. 4) Wenn ein Krieg auszubrechen droht.

§. 76.

Tod des Gesandten. — Begräbniß. Versiegelung.

Wenn ein Gesandter an einem fremden Hofe gestorben, so kann man für ihn ein anständiges Begräbniß fordern. Das Recht, seine Effekten zu versiegeln, worüber sonst häufig Streit geführt worden, steht nur im äußersten Falle dem Staate bei dem er akkredirt gewesen, zu.

War der Gesandte von einer nicht öffentlich tolerirten Religion, so hängt es von den Landesgesetzen ab, ob er an dem gewöhnlichen Orte nach den Gebräuchen seiner Religion begraben wird oder nicht. — Droits d'étole. — Gewöhnliche Ordnung bei der Versiegelung der Effekten eines verstorbenen Ministers: 1) durch eine dazu fähige Person von der Gesandtschaft selbst, 2) durch den Gesandten einer freundschaftlichen Macht, 3) durch einen in der Nähe befindlichen Gesandten oder sonstigen Beamten derselben Macht, 4) durch den fremden Staat.

§. 77.

Fortsetzung. — Erbschaft. Nachgelassene Familie des Gesandten.

Bei den Bestimmungen über die nachgelassenen Güter eines Gesandten muß zwischen seinen unbeweglichen

weglichen und beweglichen Gütern unterschieden werden, indem die ersten nach den Gesetzen des Landes, wo sie gelegen sind, die andern dagegen, so wie auch die Form des von einem Gesandten verfaßten letzten Willens ohne Ausnahme nach den Gesetzen des Staats, welcher ihn schickte, beurtheilt werden müssen. — Dem strengen Rechte nach hört sogleich mit dem Tode des fremden Ministers auch für dessen nachgelassene Familie der Genuß der gesandtschaftlichen Vorrechte auf, jedoch gestatten ihr die meisten Staaten denselben noch während einer verschieden bestimmten Zeit [b]).

Nach welchen Gesetzen muß die Verlassenschaft beurtheilt werden, wenn der Gesandte zugleich Unterthan desselben Staats war [a])?

a) v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrechte. Bd. 2. S. 311.

b) J. J. Moser, wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe? in dessen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien. St. 6. S. 438.

Zweyter Abschnitt.

Von den Völkerverträgen.

§. 78.

Einleitung.

Dresch, über die Dauer der Völkerverträge. Landshut 1808. 8.

Indem bei der Beurtheilung der Völkerverträge einige den strengen Regeln des Privatrechts folgten,

ten, andere dagegen die Willkühr und die Konvenienz, als einzig leitendes Prinzip anerkannten, mußte diese ganze Lehre nothwendig auf eine wenig praktische Weise vorgetragen werden. Erst in der neusten Zeit hat man angefangen sie nach völkerrechtlichen Grundsätzen konsequent zu behandeln.

§. 79.

Begriff.

Unter Völkerverträgen verstehen wir, die wechselseitige Uebereinstimmung zweier oder mehrerer unabhängiger Nationen zur Bestimmung ihrer rechtlichen oder politischen Verhältnisse. Ob diese Uebereinstimmung ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, ist dabei vollkommen gleichgültig.

§. 80.

A. Allgemeine Bedingungen der Gültigkeit der Völkerverträge
a) Wirklich vorhergegangene Einwilligung.

Damit überhaupt eine Uebereinkunft zwischen Völkern als ein Vertrag angesehen werden könne, ist wirklich vorhergegangene Einwilligung der kontrahirenden Partheien nothwendig erforderlich. Es kann diese Einwilligung sowohl mündlich als schriftlich ertheilt werden, jedoch ist diese leztere Art die ungleich gewöhnlichere.

§. 81.

b) Freie Einwilligung.

Abwesenheit alles gegenwärtigen unrechtlichen Zwanges ist ein gleich nothwendiges Erforderniß zur Begründung eines völkerrechtlichen Vertrags. Die bloße Furcht eines vielleicht in der Folge eintretenden

den Zwanges reicht jedoch allein nicht hin, um die gegebene Einwilligung ungültig zu machen.

§. 82.

c) Abwesenheit jedes wesentlichen Irrthums.

Ein jeder wesentliche Irrthum, sowohl in der Form, als in dem Objekte des Vertrages macht diesen nothwendig ungültig und verbindet denjenigen, welcher dazu verleitete, zum Schadensersatze. Dagegen aber macht nach der richtigern Meinung Läsion allein den Vertrag noch nicht ungültig.

Gründe, warum die Läsion im Völkerrechte noch nicht allein Nichtigkeit des Geschäfts herbeiführt.

§. 83.

B. Wem das Recht zustehe, gültige Verträge zu schließen?

Dem Suverän oder dem Repräsentanten der Suveränetät steht allein das Recht zu, gültige Verträge zu schließen. Alle Verbindungen daher, welche einen Staat seiner Suveränetät nicht berauben, lassen ihm auch diese Befugniß. Daß dieselbe, gleich der Befugniß Gesandte zu schicken und anzunehmen, gültig delegirt werden könne, leidet gleichfalls keinen Zweifel, wenn sich gleich davon in neuern Zeiten nur wenige Beispiele möchten auffinden lassen.

§. 84.

Ratifikation.

Da jedoch die Regenten höchst selten dergleichen Verträge selbst abschließen, sondern dies gewöhnlich durch ihre Bevollmächtigte, die Gesandten, geschieht, so frägt sich: in wieweit kann dasjenige, was der

bevollmächtigte Gesandte im Namen seines Konstituenten versprach, als denselben verbindend angesehen werden? — Streng genommen, ist alles was ein Unterhändler, seiner öffentlichen Vollmacht gemäß, abschloß, für den Staat, der ihn bestellte, auch ohne alle weitere Bestätigung verbindlich; jedoch ist gegenwärtig zur größern Sicherheit vorzüglich bei Unterhandlungen in fernen Landen der Gebrauch der Ratifikationen allgemein eingeführt.

Ob ein Traktat deshalb für ungültig zu achten sei, weil der Bevollmächtigte dabei seine geheimen Instruktionen überschritt? — Ratifikationen — ihre Auswechselung — Anfangstermin der Gültigkeit eines Vertrags, in der Regel vom Tage der Unterzeichnung an, seltener vom Tage der Ratifikation.

§. 85.

Sponsion.

Ein Versprechen, welches im Namen des Staats von öffentlichen Personen gethan ist, welche aber dazu gar nicht beauftragt und bevollmächtigt waren, ist in jedem Falle nur als Sponsion zu betrachten und wird nur durch ausdrücklich erfolgte Bestätigung des Staats für denselben verbindend. Der Sponsor ist, wenn er nicht vielleicht trüglich für einen Bevollmächtigten sich ausgab, nur dazu verbunden, alle Mühe anzuwenden, um seinen Staat zur Bestätigung dieses vorläufigen Versprechens zu bewegen.

Neues Beispiel einer solchen Sponsion cf. DE MARTENS rec. T. VI. p. 568. T. VII. p. 353.

§. 86.

C. Verschiedene Eintheilungen der Verträge.

Die mehrsten der bisher gebräuchlichen Eintheilungen der Völkerverträge betreffen nur ihre Form

oder unerhebliche Nebenumstände. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmahl derselben, das Princip, wonach die Gültigkeit der verschiedenen Arten der Verträge zu beurtheilen sei, wird beinahe gar nicht durch dieselben bestimmt.

§. 87.

a) Reine und bedingte Verträge.

Je nachdem zu einem Traktate Bedingungen hinzugefügt sind, welche den Anfang und die Dauer desselben betreffen, oder nicht, theilt man die Verträge in reine und bedingte. Diese Bedingungen können entweder sein ausdrückliche oder stillschweigende.

Conditions suspensives, pactum ex die — conditions resolutoires, pactum in diem. Die ganze Eintheilung ist nur formell.

§. 88.

b) Verträge und vorübergehende Konventionen.

Man unterscheidet eben so zwischen Verträgen — foedera, traités proprement dits, — welche zu sukzessiven Leistungen verbinden, und zwischen vorübergehenden Konventionen — conventions transitoires, — welche durch einen einzigen Akt in Erfüllung gehen. Die letztern sollen sobald sie ein Mahl ins Werk gerichtet sind, unabhängig von allen nachfolgenden Veränderungen bestehen, dagegen die erstern durch manche in der Folge eintretenden Umstände ihr Ende erreichen können.

Konventionen sollen nur durch wechselseitige Uebereinkunft aufgehoben werden können. — Verträge dagegen: 1) sobald der eine kontrahirende Theil aufhört einen unabhängigen Staat zu bilden, 2) sobald er seine Verfas-

sung wesentlich verändert, sobald diese einen nothwendigen Einfluß auf den Vertrag hatte. 3) Im Fall eines ausgebrochenen Kriegs zwischen den beiden kontrahirenden Partheien, ausgenommen die Bestimmungen, welche ausdrücklich für den Fall dem Vertrage hinzugefügt waren. — Prüfung dieser Eintheilung.

§. 89.

c) Verträge, welche einen Zusatz zum Naturrechte enthalten oder nicht.

Die Eintheilung der Verträge je nachdem sie einen Zusatz zum Naturrechte enthalten, oder nicht — conventiones quae quid addunt juri naturali, quae nil adjiciunt, — hat unter andern Mängeln vorzüglich den einer gewaltigen Unbestimmtheit, so lange man noch über die Grundsätze des Naturrechts selbst nichts weniger als einig ist.

§. 90.

d) Persönliche und dingliche Verträge.

In doppelter Rücksicht werden die Verträge in persönliche und dingliche Verträge getheilt, in Rücksicht ihres Objekts und ihrer Dauer. In der ersten Rücksicht werden persönliche Verträge diejenigen genannt, welche mit einem Regenten in Beziehung auf seine Person oder seine Familie, dingliche diejenigen, welche in Beziehung auf den Staat geschlossen werden. In der zweiten Rücksicht nennt man persönliche diejenigen, deren Dauer an das Leben der Kontrahenten oder ihrer Familien, dingliche aber welche unabhängig davon, nur an die Fortdauer der Existenz des Staats geknüpft sind.

Ob persönliche Verträge in Rücksicht auf das Objekt überhaupt in das Völkerrecht gehören? — Prüfung dieser Eintheilung in persönliche und dingliche Verträge.

§. 91.

e) Gleiche und ungleiche, oneröse und wohlthätige Verträge oder beides zugleich.

Je nachdem durch einen Vertrag gleiche oder ungleiche Vortheile für beide kontrahirende Theile bestimmt werden, theilt man die Verträge in gleiche und ungleiche. Auf eine ähnliche Weise in oneröse und wohlthätige, oder solche, welchen beide Benennungen zugleich zu gebühren scheinen.

Unterschied zwischen gleichen und ungleichen Verträgen und gleichen und ungleichen Allianzen. — In wie fern wird durch diese Eintheilungen das wesentliche Unterscheidungsmerkmahl der Verträge berührt?

§. 92.

f) Privat- und völkerrechtliche Verträge, oder Verträge in Rücksicht auf Eigenthum, Sicherheit und Wohlstand.

Insofern man die Verträge theils nach den Regeln des Privatrechts, theils aber nach den Regeln einer eigenen Wissenschaft, des Völkerrechts beurtheilen muß, theilt man sie in privat- und völkerrechtliche. Unter den ersten werden die Verträge in Beziehung auf das Völkereigenthum, unter der zweiten Klasse die, welche Sicherheit und Wohlstand zum Gegenstande haben, begriffen. Nur Verträge über das Eigenthum sind wahre, eigentliche Verträge im Sinne des Privatrechts, über jenes ist allein die Disposition vollkommen willkührlich und frei. Nicht so bei den Verträgen in Beziehung auf Sicherheit und Wohlstand. Sie sind nur insofern als gültige Verträge anzusehen, als sie den Vorschriften der Politik und der Nationalökonomie gemäß sind.

Durch

Durch die Eigenthumsverträge wird irgend ein bestimmtes Objekt in die Rechtssphäre des andern Theils übertragen, nicht so durch die beiden andern Arten der Verträge.

§. 93.

aa) Verträge über das Eigenthum.

Die vornehmste besondere Bedingung der Gültigkeit dieser Eigenthumsverträge ist, daß die veräußerte Sache sich wirklich im Besitze desjenigen befand, welcher über dieselbe disponiren will. Uebervortheilung berechtigt dabei höchstens nur zur Forderung des Schadensersatzes. Nach andern Regeln müssen aber freilich Verträge dieser Art beurtheilt werden, wenn sie zum Theil völkerrechtliche Verträge sind.

§. 94.

bb) Verträge in Bezug auf Sicherheit.

Der Zweck der Verträge in Bezug auf Sicherheit ist, zu bewirken, daß der Staat, welcher sie schließt, Verletzungen von andern Völkern nicht ausgesetzt sei; und nur so lange Verträge dieser Art diesen Zweck erfüllen, können sie als gültig angesehen werden. Sie müssen also dem Gesetze der Selbstständigkeit konform sein. Das Princip derselben aber ist kein anderes als das, welches dem Systeme des politischen Gleichgewichts zum Grunde liegt: keinen so übermächtig werden zu lassen, daß er der allgemeinen Freiheit Gefahr drohe, aber auch keinen so ohnmächtig, daß er sich unbedingt dem Willen der Mächtigern fügen müßte.

Bei den Verträgen in Beziehung auf Sicherheit gilt daher unbedingt die Klausel: rebus sic stantibus. So lange daher die Umstände fortdauern, unter welchen sie geschlossen wurden, so lange dauert auch ihre Gültigkeit.

Abgesehen davon, kann ein solcher Vertrag nur ungültig werden: 1) wenn er auf eine bestimmte Zeit geschlossen ward, mit dem Ablaufe derselben. 2) Wenn einer von beiden Theilen, welcher ihn schloß, aufhört suverän zu sein.

§. 95.

cc) Verträge in Beziehung auf Wohlstand oder Handelsverträge.

Seit dem 16ten, vorzüglich aber erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts sind Handelsverträge in Europa gebräuchlich geworden. Mit der Ausbreitung des Merkantilsystems wuchs auch die Zahl derselben im 18ten Jahrhunderte immer mehr. Nur selten erreichten sie jedoch bis jetzt den Zweck, den man bei ihrer Abschließung zu haben vorgab, den Handel und Verkehr zu erleichtern. Oft waren es nur Nothbehelfe, um dem einmal gewaltsam gestöhrten Handel theilweise wenigstens, etwas mehr Freiheit zu geben. Noch öfter dienten sie den Staaten als Mittel sich einander zu überlisten und wurden so die Quelle neuer Fehden. Nur diejenigen Handelsverträge können daher mit Recht als gültige, beide Theile bindende Verträge angesehen werden, deren Zweck ist, durch gleichmäßig zugestandene Vortheile die Freiheit des Handels zu erweitern.

Handelsverträge — ihr Inhalt 1) Artikel, welche den Handel in Friedenszeiten, 2) den Handel der Neutralen, 3) den Fall eines Bruchs, 4) die Konsuln und ihre Rechte betreffen. Die Artikel über den Handel in Friedenszeiten sind entweder wechselseitige oder einseitige; die ersten entweder allgemeine oder besondere. Allgemeine — Bedeutung der Klauseln: behandelt zu werden gleich der begünstigsten Nation und gleich den eigenen Unterthanen des Staats. — Besondere Bestimmungen — Einseitige Bestimmungen — Bestimmungen auf den Fall eines Bruchs zwischen beiden kontrahirenden Theilen 1) inwiefern auch während des Kriegs den respektiven Unterthanen vergönnt

sein soll in dem feindlichen Lande ihre Gewerbe fortzusetzen, 2) Termin für die wechselseitigen Unterthanen um das feindliche Land zu verlassen.

§. 96.

D. Verschiedene Befestigungsmittel der Verträge.

Nachdem der Gebrauch der Geißeln, des Unterpfands, des Eides, wie auch der Warrandi oder Konservatoren abgekommen, wurden seit dem Ende des 15ten, und noch mehr im 16ten Jahrhunderte die Garantien fremder Mächte zur Befestigung der Verträge gebraucht, anfangs vorzüglich die des Pabstes, bald auch die der andern weltlichen Mächte. Selten haben jedoch bis jetzt diese übernommenen Garantien zu etwas anderem gedient, als den fremden Mächten eine bequeme Gelegenheit zur beliebigen Einmischung in fremde Händel zu geben. Ausdrücklich werden außerdem noch häufig die früheren Verträge bei Regierungsveränderungen und Friedensschlüssen erneuert.

Wozu verbindet eine Garantie?

Cf. v. Steck, von den Geißeln und Konservatoren und dem Ursprunge der Garantien; in dessen Versuchen über wichtige Gegenstände rc. n. 5. S. 48.

Neyron, *essai sur les garanties.* à Goetting. 1777. 8.

§. 97.

E. Von dem Aufhören der Verträge.

Verträge können auf doppelte Art aufhören, entweder durch wechselseitige Uebereinkunft oder durch einseitige Aufhebung. Nothwendig zieht der Bruch eines Traktats, den der übrigen nicht nach sich, so

wie die Verletzung eines Nebenartikels nicht nothwendig die Aufhebung des ganzen Vertrags zur Folge hat.

Articles connexes und non connexes — Haupt- und Nebenartikel. — In welchem Falle die einzelnen Hauptartikel, als so viel besondere Verträge angesehen werden können? — Separatartikel.

Dritter Abschnitt.

Von den Auskunftsmitteln, die entstandenen Streitigkeiten unter den Nationen ohne Krieg auszugleichen.

§. 98.

Einleitung.

Bei entstandenen Streitigkeiten unter unabhängigen Staaten, gibt es nur zwei Wege dieselben zu endigen entweder durch Krieg oder durch gütliche Ausgleichung. Um die leztere zu bewirken, dienen vorzüglich drei Mittel: schriftliche Beweise, Retorsion und Repressalien.

§. 99.

A. Schriftliche Beweismittel.

Ein jeder entstandene Streit zwischen Nationen sezt von der einen Seite eine wirkliche oder vermeintliche Verletzung irgend eines Rechts voraus. Sobald aber diese Verletzung nicht so auffallend ist, daß sie ohne weiteres in die Augen springt, so bedarf es der Beweise um das erlittene Unrecht klar darzu-

darzustellen. Zu diesem Entzwecke dienen außer den Hauptbeweismitteln, den archivischen Urkunden und Aktenstücken noch einige andere Arten von Schriften, welche entweder für alle Nationen oder nur für die, mit welcher gestritten wird, bestimmt sind.

§. 100.

a) Schriften, welche für alle Nationen bestimmt sind. aa) Manifeste.

Zu der ersten Klasse von Schriften gehören vorzüglich die Manifeste, Erklärungen im Namen des Staats an das ganze Publikum, in welchem die Streitpunkte dargestellt und das Unrecht des andern Theils in das gehörige Licht gesetzt ist. Ihre Form ist gewöhnlich die der offenen Briefe.

§. 101.

bb) Deduktionen und Exposés des motifs.

Die Deduktionen, welche gleichfalls an das ganze Publikum gerichtet sind, aber nicht unmittelbar im Namen des Regenten, unterscheiden sich durch ihre äußere Form von den Manifesten. Ein weniger streng juristisches Gewand unterscheidet von ihnen noch die Exposés des motifs.

Die Deduktionen und Exposés des motifs sind gewöhnlich abgefaßt in forma libelli.

§. 102.

b) Schriften, welche nur an eine einzelne Macht gerichtet sind. aa) Briefe der Regenten an einander.

Unter den Schriften, welche bei entstandenen Streitigkeiten zwischen zwei Höfen vorkommen, verdienen die Briefe der Regenten selbst den ersten

Platz. Nach dem verschiedenen in ihnen beobachteten Zeremoniel, werden sie in Kanzlei- und Kabinetsschreiben unterschieden.

Verschiedene Form der Kanzleischreiben — lettres de conseil, de chancellerie — und der Kabinetsschreiben.

§. 103.

bb) Memoires und Noten.

Unter der allgemeinen Benennung der Memoires oder Noten werden drei verschiedene Arten von Schriften begriffen, welche obgleich in den Hauptpunkten einander gleich, dennoch in einigen die Form betreffenden Nebenumständen verschieden sind; nämlich: 1) die Memoires in Briefform, 2) Memoires im engern Sinne und 3) Noten.

Verschiedene Form dieser drei Arten von Memoires. — Die Noten sind heut zu Tage die ungleich gebräuchlichste Klasse dieser Schriften.

§. 104.

B. Retorsion.

Im Falle eine Nation gegen eine andere unbillige Verfügungen vornimmt, ohne jedoch ein wohl erworbenes Recht derselben zu verletzen, hält sich die gekränkte zur Retorsion berechtigt, d. h. zu einem gleich unbilligen Benehmen gegen die andere Nation, um diese dadurch zu einem freundschaftlichern Betragen zu vermögen. Ob die Retorsion auf denselben, oder auf einen ähnlichen Gegenstand falle, ist vollkommen gleichgültig.

§. 105.

C. Repressalien.

Verschieden von der Retorsion sind die Repressalien, welche immer die Verletzung eines Rechts voraus-

voraussetzen. Sie unterscheiden sich dadurch, daß die in ihren Rechten verletzte Nation durch eine ähnliche Rechtsverletzung oder durch sonstige angewandte Gewalt den Beleidiger zur schuldigen Genugthuung zu bewegen sucht.

§. 106.

a) Wer darf Repressalien anordnen und ausüben?

Die im Mittelalter gebräuchliche Sitte den Individuen, welche sich von einer andern Nation gekränkt glaubten, den Gebrauch der Repressalien, auch ohne eine ausdrückliche Autorisation des Staats zu gestatten, hörte schon im 14ten Jahrhunderte auf. Seit der Zeit kann nur allein der Regent Repressalien anordnen und nur diejenigen Individuen, welche sie im ausdrücklichen Auftrage des Regenten üben, werden nicht als Räuber behandelt. Seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts sind außerdem die Fälle, wo Repressalien in Friedenszeiten erlaubt sein sollen, durch häufige Verträge sehr eingeschränkt.

Fälle, in welchen in Friedenszeiten Repressalien beinah nur noch allein gebräuchlich sind. —

§. 107.

b) Für wen dürfen sie angewandt werden?

Nur allein dem unmittelbar beeinträchtigten Staate, nicht aber einem dritten, auf Ansuchen des Beleidigten, steht billigerweise das Recht zu, Repressalien zu gebrauchen Durch die Sicherheit des Verkehrs unter den Nationen, welcher durch ein entgegengesetztes Betragen sehr oft gestöhrt werden würde, ist diese Regel hinreichend gerechtfertigt.

§. 108.

§. 108.

c) Was kann als Gegenstand der Repressalien angesehen werden?

Nicht nur das unmittelbare Eigenthum des Staats und des Regenten, sondern auch das Eigenthum der Individuen kann als ein paßlicher Gegenstand der Repressalien angesehen werden. Billigerweise müssen jedoch die einzelnen, welche ohne ihr Verschulden durch dergleichen Repressalien leiden, von ihrem Staate entschädigt werden.

§. 109.

d) Verschiedene Arten der Repressalien.

Man theilt die Repressalien gewöhnlich in besondere und allgemeine, von denen jedoch nur die ersten, welche einen bestimmten Gegenstand und einen bestimmten Zweck haben, in Friedenszeiten gebräuchlich sind, dagegen die allgemeinen sich beinah durch nichts als durch ihren Namen von einem offenbaren Kriege unterscheiden.

§. 110.

Von der friedlichen Ausgleichung der Streitigkeiten unter den Nationen durch Hülfe dritter Mächte. 1) Schiedsrichter.

Auf mehr als eine Weise kann eine dritte Macht zur Ausgleichung der unter andern Staaten entstandenen Streitigkeiten beitragen. Die ehemalige Sitte in dergleichen Fällen einen dritten Staat zum Schiedsrichter zu erwählen und sich seinem Ausspruche zu unterwerfen, ist in den neuern Zeiten nicht mehr geübt worden. Freilich blieb auch der Erfolg dieses Mittels beständig sehr ungewiß.

§. III.

Fortsetzung. 2) Bona officia. 3) Vermittelung.

Die heut zu Tage noch sehr oft angebotenen Bona officia unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von der eigentlichen Vermittlung, daß im ersten Falle, die dritte Macht sich damit begnügt, die Vorschläge der beiden Partheien ihnen wechselseitig mitzutheilen, dagegen der Vermittler selbst Pläne und Bedingungen zu einem friedlichen Vereine beiden streitenden Theilen vorschlägt.

Zweiter Theil.
Völkerrecht in Kriegszeiten.

Einleitung.

§. 112.

A. Begriff des Kriegs.

Unter Krieg verstehen wir einen dauernden Zustand unbestimmter Gewaltthätigkeiten unter den Menschen. Im Völkerrechte denjenigen Zustand, worin die Nationen ihre Rechte gegen einander mit Gewalt verfolgen.

§. 113.

B. Verschiedene Eintheilungen des Kriegs. a) Privat- und öffentlicher Krieg.

Im Allgemeinen theilt man den Krieg auf mehr als eine Art ein. Man unterscheidet hier zuerst zwischen privat- und öffentlichen Krieg, indem man unter dem ersten denjenigen feindseligen Zustand versteht, worin man sich die Menschen im Naturzustande denkt, öffentlichen Krieg aber denjenigen nennt, woran eine ganze Nation Antheil nimmt. Je nachdem der Krieg unter der Nation selbst, oder gegen ein anderes Volk statt hat, wird er alsdann wiederum in Bürgerkrieg und öffentlichen Krieg im engeren Sinne unterschieden.

Verschiedene Bedeutungen des Worts Privatkrieg. — Bürgerkrieg, — verschiedene Arten desselben. — Verschieden-

schiedenheit desselben von Rebellion. — In wiefern finden in einem Bürgerkriege die Vorschriften des Völkerrechts ihre Anwendung?

§. 114.

b) Angriffs- und Vertheidigungskrieg.

Praktisch ungleich wichtiger ist die Eintheilung in Angriffs- und Vertheidigungskrieg. Der erste Angriff gibt jedoch nicht immer das Merkmahl eines Offensivkriegs, so wie auch der, welcher sich nur zu vertheidigen scheint, dennoch der eigentliche Angreifer sein kann.

Wichtigkeit dieser Eintheilung. — Warum die Mächte gewöhnlich als angegriffener Theil zu erscheinen wünschen?

§. 115.

c. Wer hat das Recht Krieg zu führen?

Nur der jedesmalige Suverän hat das Recht gültig Krieg zu führen, und nur diejenigen, welche im Auftrage des Suveräns an den Feindseligkeiten Antheil nehmen, können erwarten, als rechtmäßige Feinde von der andern Parthei behandelt zu werden. Daß das Recht Krieg zu führen auch von dem Regenten delegirt werden könne, leidet keinen Zweifel. In der Regel müssen daher als rechtmäßige Feinde angesehen werden die Soldaten, und diejenigen einzelnen Unterthanen, welche dazu vom Staate ausdrücklich autorisirt sind.

Delegation des Rechts Krieg zu führen an Handelsgesellschaften. — Kaper werden ohne Ausnahme als rechtmäßige Feinde behandelt, sobald sie mit der nöthigen Vollmacht von Seiten ihres Suveräns versehen sind. Zweifelhafter und schwankender ist die Praxis in Landkriegen, wie Landmilizen und Landstürmer behandelt werden sollen. — Verfahren gegen diejenigen feindlichen Unterthanen, welche aus eigenem Antriebe Feindseligkeiten begehen.

§. 116.

D. Von den Kriegsgesetzen, der Kriegsmanier und Kriegsräson.

Unter Kriegsgesetzen, welcher Ausdruck im weitern Sinne Kriegsmanier und Kriegsräson unter sich begreift, versteht man im Allgemeinen alles dasjenige, was im Kriege zwischen Nationen üblich und gebräuchlich ist. Im engern Sinne bezeichnet man durch dieses Wort die Kriegsmanier oder den Kriegsgebrauch, d. h. die Regeln, über welche die zivilisirten Nationen übereingekommen sind, um die Kriegsübel nicht unnöthig zu vermehren. Dadurch sind manche Maßregeln als gänzlich unzulässig im Kriege erklärt worden, andere als unerlaubt in der Regel, und nur durch außerordentliche Umstände und durch die höchste Noth entschuldbar. Die Befugniß zu dergleichen, der Regel nach durch die Kriegsmanier verbothenen Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen, heißt Kriegsräson.

§. 117.

E. Von den rechtfertigenden Gründen und von den Beweggründen des Kriegs.

Obgleich beide die Rechtfertigungs- und Beweggründe des Kriegs der Theorie nach dieselben sein sollten, so sind sie dennoch häufig in der Praxis verschieden. Nur die Verletzung eines Rechts, gleichviel ob sie schon geschehen, oder mit Grunde gefürchtet wird, kann einen Krieg rechtfertigen. Da aber einer jeden Nation die Beurtheilung dessen überlassen bleiben muß, was sie als eine Rechtsverletzung betrachten will, so muß sie daher auch in jedem Falle als rechtlicher Feind angesehen und behandelt werden.

Die Beweggründe zum Kriege, sobald sie von den Gründen, mit welchen man denselben zu rechtfertigen sucht, verschieden sind, gehören nicht ins Völkerrecht.

Erstes

Erstes Kapitel.

Völkerrecht in Kriegszeiten in Beziehung auf die kriegführenden Hauptmächte unter sich.

Erster Abschnitt.

Vom Anfange des Krieges.

§. 118.

A. Kriegserklärung.

Obgleich der Natur der Sache nach, bei einem jeden Vertheidigungskriege eine Kriegserklärung überflüssig scheint, so pflegte dennoch bisher beim Ausbruche eines Kriegs derselbe von beiden Theilen feierlich erklärt zu werden. Nachdem der bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts übliche Gebrauch durch Herolde den Krieg ankündigen zu lassen, in Europa erloschen, bediente man sich dazu gewöhnlich der Manifeste, welche sowohl im Lande selbst bekannt gemacht, als auch den fremden Mächten mitgetheilt werden. In den neuern Zeiten hat man jedoch zuweilen Beispiele gesehen, wo entweder gar keine feierliche Erklärung dem Ausbruche des Kriegs vorherging, oder dieser wenigstens nicht auf die bisher übliche Art angekündigt wurde.

Warum auch der angegriffene Theil gewöhnlich den Krieg zu erklären pflegt? — Die Aufhebung aller mit einer andern Macht bestehenden Verträge ist nicht nothwendig als eine Kriegserklärung anzusehen. — Bis auf die

die neuern Zeiten hielt man eine förmliche Kriegserklärung für ein so wesentlich nothwendiges Erforderniß eines rechtlichen Krieges, daß man sehr oft im Frieden die Zurückgabe aller vor der Kriegserklärung gemachten Eroberungen und Beute unbedingt stipulirte. — Ungewöhnliches Verfahren Frankreichs in der neusten Zeit.

§. 119.

Fortsetzung.

Eine Kriegserklärung kann entweder eine einfache oder eine bedingte sein. Um jedoch der Ungewißheit, welche sowohl aus einer bedingten Kriegserklärung, als auch dann entstehen kann, wenn der Krieg ohne alle vorhergegangene Erklärung anfing, zuvorzukommen, ist zuweilen durch Verträge bestimmt worden, von dem Zeitpunkte der Abreise der wechselseitigen Gesandten den Krieg als ausgebrochen anzusehen.

Cf. de Martens *rec.* T. II. p. 680.

§. 120.

B. Zurückberufung der Unterthanen und Verbot der Kommunikation mit dem Feinde.

Beim Ausbruche eines Kriegs pflegen die Staaten ihre Unterthanen, welche sich überhaupt in dem feindlichen Lande aufhalten, vorzüglich aber diejenigen, welche sich in Diensten des Feindes befinden, unter der Bedrohung im Weigerungsfalle ihr Vermögen zu verlieren, oder vielleicht gar als Rebellen angesehen zu werden, zurückzurufen. Eben so pflegt in diesem Falle die Korrespondenz und der Handel mit dem Feinde, vorzüglich aber die Assekuranz feindlicher Güter verbothen zu werden, obgleich erst in den neusten Zeiten die Staaten dieses Rechts sich in seiner ganzen Strenge bedienten.

Literae

Literae avocatoriae [a]) und inhibitoriales [b]). — Die Verbote der Assekuranz feindlicher Güter, obgleich beständig wiederholt, erreichten jedoch beinah nie ihren Zweck [c]).

a) DE MARTENS *rec.* T. VII. p. 116.

Moser's Versuch. Th. 9. Bd. I. S. 43 fg.

b) DE MARTENS *rec.* T. VII. p. 122.

c) von Steck, Ausführungen rechtlicher und politischer Materien. Berlin 1776. N. 11. S. 176. Von der Versicherung feindlicher Schiffe und Güter.

§. 121.

C. Arretirung der Personen und Güter des Feindes beim Ausbruche des Krieges.

Da' es sich nicht leugnen läßt, daß sogleich mit der Kriegserklärung oder der Abreise der wechselseitigen Gesandten der Kriegszustand zwischen zwei Nationen eintrete, so ist auch jede Nation streng genommen befugt, sogleich bei dem Ausbruche des Krieges alle bei ihr sich befindlichen feindlichen Personen und Güter feindlich zu behandeln und zu arretiren. Da jedoch die strenge Ausübung dieses Rechts nicht nur den wechselseitigen Verkehr sehr stören, sondern auch in manchen Fällen unbillig erscheinen würde, so ist dasselbe sowohl in Rücksicht der beim Ausbruche des Krieges im Lande befindlichen feindlichen Personen und Güter, als auch derjenigen, welche unbekannt mit den eingetretenen feindlichen Verhältnissen ins Land kommen, häufig modifizirt.

Cf. EMERIGON, *traité des assurances.* T. I. p. 565. *Magna charta* 1215. 1225. Art. 41.

1) Ohne Ausnahme aber muß bei einem ausgebrochenen Kriege der Gesandte der feindlichen Macht mit

seinem Gefolge das Land verlassen. 2) Auch selbst wenn durch Verträge der freie Abzug für die feindlichen Personen und Güter stipulirt ist, erlaubt man sich dennoch häufig dieselben zu arretiren, bis man erfährt, welches Verfahren der Feind in diesem Falle beobachtet [a]). — Embargo. — Erst in den neusten Zeiten ist das Verfahren der kriegführenden Mächte in dieser Rücksicht ungewöhnlich streng geworden.

a) Moser's Versuch. Th. 9. Bd. 1. S. 54 fg.

Zweiter Abschnitt.

Völkerrecht während des Krieges.

§. 122.

Einleitung.

Alle völkerrechtlichen Regeln und Gebräuche, welche im Laufe des Krieges statt haben, können wir unter zwei Klassen zusammenfassen, solche nämlich, welche die Person des Feindes und solche, welche die Güter desselben betreffen.

§. 123.

A. Völkerrechtliche Regeln und Gebräuche, welche die Person des Feindes betreffen.

Durch den ausgebrochenen Krieg werden beide Theile berechtigt, alle Individuen, welche zu der feindlichen Nation gehören, als ihre Feinde anzusehen und zu behandeln. Dieses darf jedoch nicht weiter ausgedehnt werden, als auf die Befugniß, von ihnen die Genugthuung zu suchen, deren Verweige-

weigerung den Krieg herbeiführte und sie zugleich außer Stand zu setzen zu schaden.

§. 124.

a) Befugniß die Feinde zu tödten und zu verwunden.

Das Recht die Feinde zu tödten und zu verwunden, erstreckt sich daher nur so weit als dieß das einzige Mittel ist, sie außer Stand zu setzen, zu schaden, also nur so lange, als sie noch Widerstand leisten. Daher fällt diese Befugniß weg, nicht nur gegen Kriegsgefangene, sondern auch gegen die, welche ohne die Waffen zu führen, der Armee folgen, wie auch gegen das unbewaffnete feindliche Volk, sobald es keinen Antheil an den Feindseligkeiten nimmt.

Als Kriegesgefangene sind anzusehen: 1) diejenigen, welche sich selbst mit Wegwerfung der Waffen für solche erklären, 2) die, welche entwaffnet und durch Wunden entkräftet, außer Stande sind sich weiter zu vertheidigen. Zu denen, welche ohne die Waffen zu führen der Armee folgen, werden hauptsächlich gerechnet: Feldprediger, Aerzte, Chirurgen, Marketender, Quartiermeister, Pfeifer und Tamburs. — Ausnahmen, wo das Völkerrecht auch selbst Kriegsgefangene zu tödten erlaubt: 1) wenn der Kriegsgefangene sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig machte, 2) im Falle das Betragen des Feindes zu Repressalien nöthigt, 3) wenn ein solches Verfahren sich durch die Kriegsräson entschuldigen läßt, welcher Fall jedoch heut zu Tage, seitdem es gebräuchlich geworden, die Kriegsgefangenen auf ihr Ehrenwort zu entlassen, nicht leicht mehr eintreten dürfte.

§. 125.

Fortsetzung. — Spione. Freibeuter.

Auf die Behandlung als Kriegsgefangene können jedoch keinen Anspruch machen: 1) die Spione,

d. h. alle diejenigen, welche unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen sich bei einem der kriegführenden Theile einfinden, um den Zustand seiner Angelegenheiten zu erforschen und den Feind davon zu benachrichtigen. 2) Die Freibeuter — Marodöre, parti bleu, — d. h. diejenigen Soldaten, welche einzeln oder in kleinen Haufen, ohne Befehl ihrer Offiziere, sich Feindseligkeiten erlauben. Beide werden in der Regel, wenn sie gefangen werden, mit dem Tode bestraft.

§. 126.

Fortsetzung.

Obgleich aber das Völkerrecht erlaubt, den bewehrten Feind zu tödten und zu verwunden, so hat dennoch der Kriegsgebrauch unter den zivilisirten Nationen manche Mittel dazu, in den neuern Zeiten für unerlaubt und schändlich erklärt. Unter diese verbothenen Mittel ist zu rechnen: 1) einen Preis auf den Kopf des Feindes zu setzen, 2) der Meuchelmord, 3) die Vergiftung, 4) der Gebrauch gewisser Waffen, als der Nägel, Glasstücken und des gehackten Bleis statt der Kugeln — mitraille proprement dite — zur See der Kettenkugeln, glühenden- und Stangenkugeln.

Einen Preis auf den Kopf des Feindes zu setzen, wird jedoch als Repressalie gestattet [a]). Inwiefern ist es erlaubt die Soldaten für jeden feindlichen Kopf zu bezahlen? — Ob die Höllenmaschine und Brandraketen unter die verbothenen Waffen zu rechnen sein?

a) Moser's Versuch. Th. 9. Bd. 2. S. 257.

§. 127.

b) Befugniß, die Feinde gefangen zu nehmen.

Alle diejenigen, welche die Waffen führten, so wie auch Geisseln können zu Kriegsgefangenen gemacht werden, d. h. es ist erlaubt, sie bis zum Frieden in Gewahrsam zu behalten. Weiter erstreckt sich heut zu Tage die Befugniß über Kriegsgefangene nicht; sie zu Sklaven zu machen oder zu transplantiren ist schon längst unter den kultivirten Völkern nicht mehr gebräuchlich. In der Regel ist jede Nation die von ihr gemachten Kriegsgefangenen zu unterhalten verpflichtet, jedoch machen hier besondere Verträge häufige Ausnahmen.

Die nähern Bestimmungen über die Geisseln siehe unten — Ausnahmen, wo noch gegenwärtig Gefangene zu Sklaven gemacht werden können.

§. 128.

Fortsetzung.

Nicht immer werden jedoch die wechselseitig gemachten Kriegsgefangenen von den kriegführenden Mächten bis zum Ende des Krieges gefangen gehalten. Häufig werden sie noch während desselben wieder entlassen. Es geschieht dies auf verschiedene Weise, wobei die heutige Praxis zum Theil von der ehemaligen sehr verschieden ist.

§. 129.

Fortsetzung. — Selbstranzionirung der Gefangenen. Entlassung auf Ehrenwort. Auswechselung.

1) Die ehemals sehr übliche Sitte den Gefangenen zu gestatten, sich selbst zu ranzioniren, ist in den neusten Zeiten seltener geworden, dagegen aber

2) entläßt man häufig, vorzüglich die Offiziere auf ihr Ehrenwort, nicht eher als bis sie förmlich ausgewechselt sind, wieder zu dienen, und so oft es gefordert wird, sich zu stellen. 3) Wechselt man die Kriegsgefangenen gegen einander aus, entweder so, daß man einen jeden Grad zu einem bestimmten Preise taxirt, und den Ueberschuß von irgend einem Grade, welchen eine von beiden Partheien haben möchte, mit Gelde oder einer verhältnißmäßigen Anzahl von Individuen eines andern Grades bezahlt[a]), oder indem man nur Mann für Mann und Grad für Grad auswechselt[b]). Beim Frieden pflegen häufig die Kriegsgefangenen in Masse, ohne weitere Auswechselung, von beiden Seiten wiedergegeben zu werden[c]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. IV. p. 276.

b) DE MARTENS *rec.* T. VI. p. 744. T. VII. p. 288.

c) *Le Moniteur*. n. 206. a. 1807.

§. 130.

c. Völkerrechtliche Regeln in Bezug auf die Person und Familie des feindlichen Monarchen.

Indem man von dem Prinzipe ausging, daß durch den Krieg zweier Staaten gegen einander, die persönlich freundschaftlichen Verhältnisse ihrer Regenten nicht gestöhrt werden dürften, hatte die Sitte der neuern Zeit das strenge Kriegsrecht in Beziehung auf die Personen und die Familien der feindlichen Monarchen gar sehr gemildert. Daher hielt man es dem Kriegsrechte zuwider: 1) auf einen feindlichen Suverän oder Prinzen zu zielen, 2) oder dieselben zu Gefangenen zu machen. Man erwieß ihnen vielmehr alle mit dem Kriege vereinbaren Höflichkeits-

keitsbezeugungen. Die Sitte der neusten Zeit hat sich hierin eben nicht zu ihrem Vortheile geändert.

§. 131.

B. Befugnisse des Völkerrechts in Bezug auf die Güter des Feindes.

Derselbe Grund sich Genugthuung zu verschaffen und die Feinde zum Schaden unfähig zu machen, welcher die Befugnisse auf die Person des Feindes rechtfertigte, rechtfertigt auch hier die Besitznahme der Güter des Feindes. Der entstandene Krieg hebt mit den bisher zwischen beiden Theilen bestandenen rechtlichen Verhältnissen, zugleich die Anerkennung des wechselseitigen Eigenthums auf, welcher daher von beiden Seiten füglich als herrenlos betrachtet werden kann.

§. 132.

Eroberung und Beute.

Alles, was dem Feinde im Kriege genommen werden kann, wird überhaupt getheilt in Eroberung und Beute — conquête und butin; — das erste wenn es Immobilien, das zweite wenn es Mobilien sind. In Rücksicht beider sind die völkerrechtlichen Bestimmungen verschieden, eben so, insofern von einem Land- oder Seekriege die Rede ist. — Zwei Fragen sind daher hier vorzüglich zu berücksichtigen: 1) was kann als Gegenstand der Eroberung und der Beute angesehen werden und 2) wie geht das Eigenthum derselben auf den neuen Besitzer über?

§. 133.

a) Was kann als Gegenstand der Eroberung und der Beute angesehen werden? aa) Im Landkriege.

Insofern der Krieg zum Zwecke hat, sich wegen erlittenen Unrechts Genugthuung zu verschaffen,

gibt dazu das Territorium des Feindes einen paßlichen Gegenstand ab. Durch die Eroberung kommt dasselbe in das provisorische Eigenthum des Eroberers, welcher daher so lange und insoweit er im Besitze ist, alle Suveränetätsrechte im vollen Umfange ausüben kann, wenn gleich dieses nur selten zu geschehen pflegt.

§. 134.

Fortsetzung.

Dagegen aber hat die europäische Völkerpraxis zu Gunsten des Privateigenthums in dem eroberten feindlichen Lande, eine Ausnahme von dem strengen Rechte der Eroberung gemacht. So lange daher die auferlegten Kontributionen und Requisitionen ordentlich bezahlt werden, pflegt das Privateigenthum in dem eroberten Lande respektirt zu werden. Freilich aber wird vorausgesetzt, daß diese Kontributionen und Requisitionen mäßig sind, wenn der dem Privateigenthume gewährte Schutz etwas mehr als ein leerer Name sein soll.

Ehemalige Sitte in Bezug auf Kontributionen und Requisitionen.

Cf. DE VATTEL, *droit des gens.* L. 3. c. 9. §. 165.

§. 135.

Fortsetzung.

Jedoch finden von dieser Regel, das Privateigenthum im eroberten Lande zu respektiren, einige in der Kriegsräson begründete Ausnahmen statt. 1) Wenn ein Platz mit Sturm erobert wird, so wird allgemein die Plünderung desselben nicht für unerlaubt gehalten [a]). 2) Im Falle der Repressalien oder

oder wenn die Einwohner das Kriegsrecht verletzten [b]). 3) Wenn die Zerstöhrung des Privateigenthums durch die Sorge für die eigene Erhaltung gerechtfertigt wird. 4) Wenn das Privateigenthum nur durch Zerstöhrung dem Feinde entrissen werden kann, dessen Operationen es erleichtern, oder wenn es den eigenen Unternehmungen nachtheilig sein würde.

ab) Moser's Versuch. Th. 9. Bd. 1. S. 316.

Durch die Kriegsräson ließe sich vielleicht auch der von den Engländern im nordamerikanischen Kriege als völkerrechtliches Prinzip aufgestellte Satz entschuldigen: Verwüstung des Privateigenthums sei erlaubt, wenn man nur dadurch hoffen könne, den Feind zu einer Schlacht zu bewegen, diese aber das einzige wahrscheinliche Rettnngsmittel für das eigene Heer sei [a]). — Beute dem bewaffneten Feinde abgenommen — wem sie gehört?

a) Cf. DE MARTENS *préc. du dr. d. gens.* L. 8. c. 4. §. 280. not. f.

§. 136.

bb) Im Seekriege.

Der Seekrieg unterscheidet sich vom Landkriege in Rücksicht auf die vorliegende Frage wesentlich dadurch, daß hier das feindliche Privateigenthum gleich dem des Staats durchgängig als gute Beute angesehen wird. Schwerlich möchte wohl der angeführte Grund, es sei dieß beinahe das einzige Mittel, dem Feinde empfindlich zu schaden, indeß die weitausgebreiteten Assekuranzen den Verlust, gleich wie bei einer Kontribution, gleichmäßig über die feindliche Nation verbreiteten, ein solches Betragen rechtfertigen können. Leichter läßt es sich aus der Entstehung des heutigen Seerechts, welches sich in den Zeiten allgemeiner Seeräuberei bildete, erklären.

§. 137.

§. 137.
Fortsetzung.

Die seit dem 16ten Jahrhunderte immer allgemeiner werdende Handelseifersucht unter den europäischen Nationen, bewog dieselben die Kaperei immer mehr zu unterstützen, daher man auch den Kapern durchgängig die ganze gemachte Beute überließ [a]). Aus demselben Grunde wurde auch die gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts eingeführte Sitte, gegen ein Lösegeld die gekaperten Schiffe wieder frei zu lassen, beinah allenthalben durch ausdrückliche Gesetze verbothen, oder doch nur auf einige wenige Fälle beschränkt [b]).

Unter der großen Menge der Handelsverträge findet sich nur ein einziger, wodurch die Kaperei der Handelsschiffe auf den Fall eines ausgebrochenen Krieges abgeschafft wird. Cf. Kommerztraktat vom 10ten September 1785 zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika. de Martens *rec.* T. II. p. 566.

a) Cf. de Martens, essai concernant les armateurs, les prises et les reprises. C. 1. §. 6. p. 35 et suiv.

b) Cf. de Martens, l. c. C. 2. §. 23. vorzüglich not. b. de Steck, essais 1794. p. 50.

§. 138.
b) Wie geht das Eigenthum durch Eroberung und Beute über? aa) In Landkriegen. 1) Uebergang des Eigenthums durch Eroberung.

Obgleich der Eroberer so lange er sich im Besitze seiner Eroberung erhält, diese als sein Eigenthum anzusehen befugt ist, so erstreckt sich jedoch die Wirkung hiervon nicht auf das Verhältniß dritter neutraler Mächte zu dem eroberten Lande, weswegen der ursprüngliche Eigenthümer einen über dasselbe

selbe von einer dritten neutralen Macht mit dem Eroberer geschlossenen Vertrag nicht anzuerkennen braucht. Nur erst dann, wenn die Eroberung von ihrem vorigen Eigenthümer förmlich abgetreten worden ist, kann eine dritte Macht mit dem neuen Besitzer allgemein gültig darüber kontrahiren.

§. 139.

2) Uebergang des Eigenthums durch Beute.

Durch Gewohnheit, viele Verträge und durch die ausdrücklichen Gesetze einzelner Staaten, ist allgemein der Termin von 24 Stunden, als die Zeit angenommen, nach welcher derjenige, der die Beute machte, rechtmäßiger Eigenthümer derselben wird.

Cf. DE VATTEL, *dr. d. gens.* L. 3. c. 13. §. 196. DE STECK, *essais* 1794. p. 73.

§. 140.

bb) In Seekriegen.

Nicht so allgemein ist man über die Bestimmung des Prinzips übereingekommen, wonach in Seekriegen der Uebergang des Eigenthums der dem Feinde genommenen Schiffe und Güter beurtheilt werden müsse. Drei Prinzipe müssen hier wohl von einander unterschieden werden: 1) das Prinzip des römischen Rechts und des Consolato del mare. Die Priese werde nur dann volles Eigenthum des Kapers, sobald sie von ihm in Sicherheit, d. h. in einen Hafen oder mitten unter eine Flotte geführt sei, so daß der frühere Eigenthümer vernünftiger Weise keine Hoffnung mehr haben könne, wieder zum Besitze derselben zu gelangen [a]). 2) Die Priese müsse erst durch richterlichen Ausspruch dem Kaper

zuer-

zuerkannt worden sein, ehe sie als sein Eigenthum angesehen werden könne. 3) Auch hier ist endlich der Termin von 24 Stunden am allgemeinsten in der neuern Zeit angenommen worden [b]).

a) §. 17. Inst. de rerum divis. L. 1. §. 8. D. ad leg. Falcid. L. 106. D. de solution. L. 5. §. 1. D. de captiv. et postlim. — Consolato del mare. cap. 287. Cf. ENGELBRECHTEN *corp. jur. naut.* Ts. 1. S. 356. — DE MARTENS essai corcernant les armateurs etc. Ch. 3. §. 43.

b) DE MARTENS essai. Ch. 3. Sect. 2. §. 55. p. 150. §. 60 et suiv.

§. 141.

Von dem droit de postliminie — Jus postliminii. —

Unter dem droit de postliminie versteht man im Völkerrechte dasjenige Recht, nach welchem die von dem Feinde genommenen Menschen und vorzüglich Güter, wenn sie ihm wieder entrissen werden, wiederum in ihren ersten Zustand zurückkehren. Es findet dieses Recht unbedingt bei Menschen, aber nicht in gleicher Ausdehnung bei allen Arten von Gütern statt.

§. 142.

1) Bei unbeweglichen Gütern.

Sobald eine Eroberung wieder in die Gewalt ihres ursprünglichen Besitzers kommt, so findet hier das Jus postliminii unbedingt bei allen unbeweglichen Gütern statt. Daraus folgt: 1) daß der Regent in alle seine Suveränetätsrechte wieder eintritt, ohne verbunden zu sein, die von dem Eroberer gemachten Veränderungen anzuerkennen. 2) Daß alles unbewegliche Privateigenthum seinen ersten Besitzern wiedergegeben werden muß.

§. 143.

2) Bei beweglichen Gütern.

Nicht immer hingegen werden die dem Feinde wieder abgenommenen, erbeuteten beweglichen Güter ihren ersten Eigenthümern restituirt. Sowohl in Land= als in Seekriegen ist es gegenwärtig beinah ohne Ausnahme angenommen, daß nur dasjenige bewegliche Eigenthum, was noch nicht über 24 Stunden in den Händen des Feindes war, den ursprünglichen Besitzern zurückgegeben wird. War jedoch die Beute oder Priese gegen die Kriegsgesetze gemacht, so wird sie immer restituirt [a]).

a) Cf. de Martens essai etc. Ch. 3. §. 55. p. 151.

Bei den Reprisen zur See muß man unterscheiden: 1) die Reprise ward binnen 24 Stunden von einem Kriegsschiffe gemacht, dann erhält der ursprüngliche Besitzer sein Eigenthum ohne Abzug wieder, machte hingegen ein Kaper die Reprise, so muß er sich einen verschieden bestimmten Abzug gefallen lassen. 2) Sie ward nach 24 Stunden gemacht durch einen Kaper, dann hat der ursprüngliche Eigenthümer alle Ansprüche darauf verloren; machte sie hingegen ein Kriegsschiff, dann wird dennoch gewöhnlich gegen einen beträchtlichen Abzug die Reprise restituirt [a]). Dieselben Regeln gelten bei den wiederabgejagten Reprisen — reprises recousses [b]).

a) Cf. de Martens *essai* etc. Ch. 3. Sect. 2.

b) Cf. de Martens l. c. Ch. 3. §. 53.

Drit=

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Konventionen, welche während des Krieges zwischen den kriegführenden Mächten geschlossen werden.

§. 144.

A. Von der Art und Weise mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten. a) Pässe und freies Geleit.

Um bei der im Kriege zwischen beiden Theilen unterbrochenen Kommunikation, dennoch einen Weg für Unterhändler offen zu erhalten, dienen Pässe und freies Geleit. Sie können im Kriege von einem jeden kommandirenden Offizier ertheilt werden und haben im Allgemeinen ihre Wirkung an allen den Orten, welche in der Gewalt derjenigen Parthei sind, zu welcher der Aussteller gehörte; erlöschen auch nur mit dem Ablaufe des darin bestimmten Termins, nicht aber schon allein durch den Tod des Ausstellers. Dagegen aber gewährt freies Geleit nur allein dem Sicherheit, auf welchen es ausdrücklich gestellt ist, und kann nicht willkührlich übertragen werden.

Unterschied zwischen Pässen und Sauf-conduits.

§. 145.

b) Parlementärs.

Der Gebrauch der Parlementärs ist sowohl in Land- als Seekriegen eingeführt. In den erstern werden Trompeter und Tamburs allgemein als Friedensbo-

densboten respektirt. Die Kartel- oder Parlementärschiffe, sobald sie sich durch ihre Flagge als solche ankündigen, genießen gleicher Sicherheit und Unverletzlichkeit.

§. 146.

c) Verschiedene Zeichen, daß man zu unterhandeln verlange.

Das Ausstecken einer weißen Fahne und ein Zeichen mit der Trommel ist in Landkriegen, so wie das Segelstreichen und das Aufziehen einer weißen Flagge in Seekriegen das gewöhnliche Zeichen, daß man in Unterhandlungen zu treten, oder sich zu ergeben verlangt.

§. 147.

B. Salvegarden.

Im Allgemeinen versteht man unter Salvegarden, Sicherheitsanstalten zum Schutze gewisser feindlicher Personen oder Güter. Es werden diese Salvegarden gewöhnlich nach einer mit den Einwohnern eines feindlichen Orts geschlossenen Uebereinkunft bewilligt, und sind von doppelter Art; 1) schriftliche. Diese bestehen in einem schriftlichen Befehle des kommandirenden Generals an alle Truppen seiner Parthei, an dem Orte, wo dieser Befehl vorgezeigt wird, keine Feindseligkeiten zu begehen. 2) Lebendige, diese bestehen in einem oder ein Paar Soldaten, welche sich nach dem angewiesenen Orte begeben, um diesen sowohl gegen herumstreifende Freibeuter, als auch gegen alle Truppen, welchen die ertheilte Salvegarde unbekannt sein möchte, vor Feindseligkeiten zu schützen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 148.

Fortsetzung.

Sowohl die gewöhnlichen, als auch die wandernden Salvegarden, welche den in ihr Vaterland zurückkehrenden Kriegsgefangenen oder einer Garnison, welche kapitulirt hat, zu ihrer Sicherheit mitgegeben werden, werden allgemein, sobald sie sich durch eine schriftliche Order als Salvegarden zu legitimiren im Stande sind, auch von Seiten des Feindes für unverletzlich angesehen [a]).

a) DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. c. 9. §. 171.

§. 149.

C. Kapitulationen.

Die Kapitulationen, welche bei der Uebergabe von Festungen oder von einzelnen Truppenkorps gebräuchlich sind, pflegen entweder schriftlich zwischen den beiderseitigen obersten Befehlshabern oder durch Bevollmächtigte abgeschlossen zu werden. In ihnen können jedoch nur solche Punkte festgesetzt werden, welche sich unmittelbar auf den Lauf des Krieges und nicht über denselben hinaus erstrecken.

§. 150.

D. Waffenstillstand. — a) Begriff und Eintheilung.

Unter Waffenstillstand — Armistice — versteht man im Allgemeinen einen Vertrag, durch welchen die Feindseligkeiten zwischen beiden kriegführenden Theilen auf längere oder kürzere Zeit aufgehoben werden. Man unterscheidet mehrere Arten von Waffenstillständen: 1) Suspension d'armes, wenn nur auf eine kurze Zeit und gewöhnlich nur in Bezug

auf

auf einen einzelnen bestimmten Ort die Feindseligkeiten eingestellt werden. 2) Trève, welche sich im Allgemeinen durch ihre längere Dauer unterscheidet. Sie ist entweder eine trève particulière, oder trève générale. Die Waffenstillstände auf eine lange Reihe von Jahren — trèves à longues années — sind in den neuern Zeiten auch selbst bei den Türken außer Gebrauch gekommen [a].

a) von Steck, Versuche. Berlin 1772. n. 9. Von den Friedensschlüssen der ottomannischen Pforte.

§. 151.

Fortsetzung. b) Wozu verbindet der Waffenstillstand?

Ein jeder Waffenstillstand verpflichtet in der Regel nicht nur zur Unterlassung aller direkten Feindseligkeiten, sondern auch alles desjenigen, was durch die fortgesetzten Feindseligkeiten würde verhindert worden sein [a]), wenn nicht etwa der Waffenstillstand nur mit Rücksicht auf einen einzelnen bestimmten Fall abgeschlossen wurde. Diese Verpflichtungen fangen für die beiden kontrahirenden Theile von dem Augenblicke der Publikation des Waffenstillstandes an, und eine jede Verletzung derselben durch ein Individuum von einer beider Partheien, verpflichtet diese zum Schadensersatze und zur Bestrafung des Schuldigen [b]). Wenn über die Dauer des Waffenstillstandes nichts vorher ausgemacht war, so muß er förmlich aufgekündigt werden. Wie früh dies vor der Erneuerung der Feindseligkeiten geschehen solle, wird gewöhnlich ausdrücklich bestimmt [c]).

a) DE VATTEL *dr. des gens.* L. 3. ch. 16. §. 246. 247.

b) DE VATTEL l. c. §. 239. 241.

c) DE MARTENS *rec.* T. VII. p. 172. 174. 177. 396. 401.

Ob diejenigen, welche während des Waffenstillstandes sich zu dem Feinde begaben, und dort ohne ihr Verschulden über die Dauer desselben hinaus zurückgehalten wurden, als Kriegsgefangene angesehen werden können?

§. 152.

E. Kartelle.

Unter Kartellen versteht man im weiteren Sinne, alle diejenigen allgemeinen Konventionen, welche zu Anfrage eines Kriegs, entweder auf die ganze Dauer desselben, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen, vorzüglich genauere Bestimmungen über die Kriegsmanier und Kriegsräson enthalten sollen. — Im engern Sinne dagegen heißen gewöhnlich die Konventionen, welche über die Auswechselung der Kriegsgefangenen geschlossen werden, Kartelle. Die Dauer derselben, selbst wenn sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren geschlossen sind, erstreckt sich nie über den Krieg hinaus.

Hauptsächliche Gegenstände solcher Kartelle im weiteren Sinne: 1) Kontributionen, 2) Salvegarden und Parlementäre, 3) Posten, 4) Fischerei und Handel, 5) Gebrauch gewisser Waffen.

§. 153.

F. Allgemeine Regeln über die Gültigkeit der im Kriege geschlossenen Konventionen.

Bei der Untersuchung der Frage, wer das Recht habe gültige Konventionen im Kriege zu schließen, müssen die verschiedenen Arten derselben sorgfältig von einander unterschieden werden. Es gilt hierbei die allgemeine Regel, alle die Uebereinkünfte, welche sich nur allein auf den Krieg beziehen — arrangemens purement militaires — erlangen schon durch

durch die Einwilligung der beiderseitigen Befehlshaber vollkommene Gültigkeit und bedürfen keiner weitern Ratifikation der respektiven Regenten. Daher können 1) Kapitulationen, insofern sie nur allein auf militärische Maßregeln sich beziehen, von den beiderseitigen Befehlshabern vollkommen gültig abgeschlossen werden. Eben so 2) die Suspensions d'armes von jedem Befehlshaber eines abgesonderten Truppenkorps, ohne einmahl der Bestätigung der obersten Feldherrn zu bedürfen. Dagegen ist 3) bei den Trèves particulières allemal die Bestätigung derselben erforderlich [a]) und 4) bei den Trèves générales vorzüglich in den neuern Zeiten selbst die Ratifikation der Regenten als nothwendig angesehen [b]) werden.

a) de Martens *rec.* T. VII. p. 363.

b) de Martens *rec.* T. IV. p. 571.

§. 154.

Von den Geisseln.

Zur Sicherheit der im Kriege geschlossenen Konventionen und Verträge pflegen noch heut zu Tage häufig Geisseln genommen zu werden, entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft oder mit Gewalt. Zu Geisseln kann der Strenge nach jedes Alter und Geschlecht dienen, obgleich man gegenwärtig nicht leicht Weiber oder sonstige Personen von schwächlichem Alter dazu nehmen möchte. Derjenige, der die Geisseln gibt, muß sie auch jedesmal unterhalten. Die Befugniß des Staats, welcher die Geisseln erhielt, über dieselben, erstreckt sich jedoch nicht weiter, als sie bis zur Erfüllung der Forderungen, zu deren Sicherheit sie gegeben wurden, gefangen

zu halten. Unrecht ist es, sie wegen neuer Forderungen noch länger zurückhalten zu wollen. Entwichene Geisseln können als Desertöre behandelt, gestorbene brauchen aber nicht durch neue ersetzt zu werden. Erfüllt der Staat, welcher die Geisseln gab, seine Verpflichtungen nicht, so können die Geisseln zwar in harter Gefangenschaft gehalten, jedoch, den Fall der Repressalien und begangener todeswürdiger Verbrechen ausgenommen, nie mit dem Tode bestraft werden.

Vorzügliche Fälle, in welchen noch gegenwärtig Geisseln genommen werden: 1) für die Sicherheit der zum Feinde geschickten Unterhändler, 2) für die sichere Erfüllung der Kapitulationen und anderer militärischer Konventionen, 3) für die Sicherheit derjenigen, welche man beim Abzuge in den Händen des Feindes zu lassen gezwungen ist, 4) für die Sicherheit der ausgeschriebenen Kontributionen, 5) aus Repressalien [a]).

a) de Martens *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 5. §. 296. not. 6.

§. 155.

Sonstige Versicherungsmittel der im Kriege geschlossenen Konventionen.

Der in früheren Zeiten gewöhnliche Gebrauch ganze Provinzen den Feinden zur Sicherheit für eine geschlossene Konvention einzuräumen, wird in der Ausdehnung gegenwärtig nicht mehr geübt, wohl aber sind noch in den neusten Zeiten Festungen dem Feinde in gleicher Absicht überliefert worden [a]).

a) Cf. de Martens *rec.* T. VII. p. 410. 528. 532.

Zwei=

Zweites Kapitel.

Völkerrecht in Kriegszeiten in Bezug auf die hülfleistenden Mächte.

§. 156.

Einleitung.

Eine jede unabhängige Nation hat die Befugniß und sehr oft die Verbindlichkeit, vermöge früherer Verträge sich mit einem der beiden kriegführenden Theile bei einem entstandenen Kriege zu verbinden. Die in der Theorie gewöhnlich hinzugefügte Klausel, es dürfe der Krieg kein ungerechter sein, hat nur insoweit praktische Wichtigkeit, als sie oft den Nationen zum Vorwande gedient hat, ihre Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

§. 157.

A. Eintheilungen der Allianzen. a) Allgemeine und besondere.

In Rücksicht auf ihre Wirkungen, werden die Allianzen auf verschiedene Weise eingetheilt, 1) in allgemeine, welche gegen jeden Feind und auf jeden Fall gerichtet sind, 2) in besondere, welche nur auf eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Fall oder gegen eine bestimmte Macht geschlossen sind.

§. 158.

b) Defensiv und offensiv Allianzen. c) Société de guerre — alliance auxiliaire, traité de secours und traité de subsides.

Außer der Eintheilnng in off- und defensiv Allianzen, welche ihr Name selbst hinlänglich erklärt,

 theilt

theilt man noch alle Allianzen in Kriegsgemeinschaft, eigentliche Auxiliarallianzen und Subsidienverträge. Unter 1) Kriegsgemeinschaft — société de guerre, alliance pour faire la guerre en commun — wird diejenige Verbindung verstanden, durch welche die kontrahirenden Theile sich verpflichten, jeden Krieg, welchen einer von ihnen zu führen haben möchte, als vollkommen gemeinschaftlich anzusehen, ihn vereint mit allen Kräften zu führen, so daß jeder der Verbündeten als hauptkriegführende Parthei angesehen werden kann. Dagegen besteht das Wesen einer 2) Hülfsallianz — alliance auxiliaire, traité de secours auch wohl uneigentlich traité de subsides — darin, daß der Verbündete sich nur zu einer bestimmten Unterstützung verbindet, ohne selbst weiteren direkten Antheil an dem Kriege zu nehmen. 3) Die Subsidientraktate unterscheiden sich endlich noch dadurch, daß ein Staat dem andern erlaubt, gegen eine ihm gezahlte Subsidie einen Theil seiner Truppen in Sold zu nehmen, ohne aber deswegen als Staat den mindesten Antheil an dem Kriege selbst zu nehmen.

§. 159.

C. Vom Casus foederis.

Wenn die Fälle, auf welche hinaus die Allianz geschlossen worden, eintreten, so existirt der Casus foederis. Ob er wirklich vorhanden oder nicht, muß nach den Umständen beurtheilt werden und gibt sehr oft zu Streitigkeiten unter den Alliirten selbst Anlaß.

Als gültige Entschuldigungsgründe um den Casus foederis nicht anzuerkennen, führt man an: 1) offenbare Ungerechtigkeit des Krieges, 2) bedrohte eigene Existenz,

3) ältere bestehende Traktate mit dem, gegen welchen die Hülfe verlangt wird, 4) wenn eine Macht mit zwei andern durch ein gemeinschaftliches Bündniß verbunden ist, und unter diesen beiden selbst ein Krieg ausbricht. — Gewöhnliche Klausel bei Allianztraktaten, dem Alliirten, wenn er des geschlossenen Bündnisses wegen angegriffen würde, ohne Rücksicht auf den Casus foederis beistehen zu wollen [a]).

a) Cf. DE MARTENS *préc. d. dr. des gens.* L. VIII. ch. VI. §. 303. *essai* etc. §. 50.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der hülfleistenden Mächte unter sich.

§. 160.

A. Société de guerre, guerre commune.

Die Rechte und Pflichten der hülfleistenden Mächte unter einander sind verschieden nach den verschiedenen Arten von Allianzen, welche unter ihnen bestehen. Am ausgedehntesten sind sie bei der Société de guerre. Aus der gänzlichen Gemeinschaft, welche zwischen beiden Theilen in allem was den Krieg betrifft statt findet, folgt: 1) sie verfahren nach gemeinschaftlich verabredeten Operationsplänen, 2) Beute und Eroberungen sind gemeinschaftlich. Beim Frieden muß der Verlust des einen, durch den Gewinn des andern ausgeglichen werden; 3) während des Kriegs findet das Droit de postliminie für die Unterthanen der alliirten Macht in gleicher Ausdehnung, als für die eigenen Unterthanen

statt. 4) Keiner der beiden Theile kann einseitig die Neutralität erklären oder Frieden schließen.

Es versteht sich von selbst, daß das Droit de postliminie nur alsdann die angegebene Ausdehnung erhält, wenn die Güter der Alliirten erst nach geschlossener Allianz vom Feinde genommen waren [a]). — Als Ausnahmen, wo selbst der durch eine Société de guerre Verbündete einseitig die Neutralität erklären oder Frieden schließen könne, führt man an: 1) wenn die Selbsterhaltung dazu nöthigt, 2) wenn der Zweck der Allianz den Umständen nach möglicher Weise nicht mehr erreicht werden kann; 3) wenn der Alliirte einen annehmlichen Frieden ausgeschlagen und 4) zuerst seine Verpflichtungen gegen den andern Alliirten verletzt hat.

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 49.

§. 161.

B. Alliance auxiliaire, traité de secours.

Von der Société de guerre sind die einfachen Alliances auxiliaires oder Traités de secours dadurch unterschieden, daß die hülfleistende Macht hier nur zu einer bestimmten Hülfe verpflichtet ist, daß sie aber nicht wie bei jener, mit ihrer ganzen Macht den Verbündeten zu unterstützen braucht, also auch nicht als Partie principale belligerante anzusehen ist. Es können aber auch beide Arten von Allianzen mit einander vermischt sein, wenn, wie dies sehr häufig der Fall ist, in den Allianzverträgen, nur die erste Hülfe bestimmt wird, im Fall diese aber unzureichend befunden würde, das Versprechen hinzugefügt ist, sich alsdann mit ganzer Macht einander beistehen zu wollen [a]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. I. p. 1 et suiv. T. VI. p. 656 et suiv.

Die erste Hülfe pflegt gewöhnlich in natura oder in Gelde zugleich bestimmt zu sein, so daß die Wahl dem Hülfe verlangenden, zuweilen auch dem, der sie stellen soll, überlassen bleibt.

§. 162.

Fortsetzung.

Bei einer einfachen Allianz gelten in Bezug auf das Verhältniß der Alliirten zu einander, hauptsächlich folgende Regeln: 1) die Kriegsoperationen brauchen mit dem hülfleistenden Staate nicht verabredet zu werden, jedoch finden sich häufig besondere ausdrückliche Bestimmungen, wodurch die freie Disposition über die Hülfstruppen eingeschränkt wird [a]). 2) Die Hülfstruppen werden in der Regel von demjenigen Staate rekrutirt und unterhalten, welcher sie schickt. 3) Sie stehen unter den Befehlen dessen, dem sie zu Hülfe geschickt werden, jedoch wird die Polizei durch ihre eigenen Offiziere besorgt [b]). 4) Sie haben Antheil an der gemachten Beute, auf die Eroberungen hat dagegen der hülfleistende Staat gar keine Ansprüche. 5) Das Droit de postliminie findet nur in Beziehung auf die gesandte Hülfe in gleicher Ausdehnung, als bei den eigenen Unterthanen statt [c]). 6) Die Friedensunterhandlungen können ohne Zuthun der hülfleistenden Macht geführt, jedoch muß dieselbe in den Frieden mit eingeschlossen werden.

a) Cf. de Martens *rec.* T. VII. p. 279.

b) Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 1. S. 137.

c) de Martens *essai* ch. 3. §. 50. p. 138.

Ausnahmen: 1) der hülfleistende Theil stipulirt sich das Recht seine Hülfstruppen in gewissen Fällen zurückrufen

rufen zu dürfen [a]). 2) Der Frieden soll nur mit Zuziehung der Alliirten geschlossen werden [b]).

a) DE MARTENS *rec.* T. VII. p. 318. 323.

b) DE MARTENS *suppl. au rec.* T. I. p. 272.

§. 163.

C. Subsidientraktate.

Das unterscheidende Merkmahl eines Subsidientraktats besteht darin, daß ein Staat einem andern eine bestimmte Anzahl Truppen, gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit, gegen eine bestimmte Summe Geldes überläßt, ohne daß der die Truppen stellende Staat den mindesten Antheil an dem Kriege nimmt, in welchem vielleicht seine Truppen gebraucht werden möchten.

Vollkommene Muster von dergleichen Subsidientraktaten sind die, welche England mit Hessen während des amerikanischen Krieges schloß [a]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. I. p. 545. 572.

§. 164.

Fortsetzung.

Aus dem vorhergehenden folgt: 1) die in Sold gegebenen Truppen sind, wenn nicht das Gegentheil in dem Subsidientraktate ausdrücklich bestimmt ist [a]), gänzlich zur freien Disposition der Macht, welche sie in Sold nahm. 2) An den mit Hülfe seiner Truppen gemachten Eroberungen, kann der Staat, welcher dieselben in Sold gab, keinen Antheil verlangen [b]), 3) in Bezug auf das Droit de postliminie werden seine Unterthanen nur als Neutrale angesehen [c]). 4) Die Friedensunterhandlungen endlich brauchen ihm nicht mitgetheilt zu werden [d]), so

wie

wie man auch bisher gewöhnlich für unnöthig hielt, seiner ausdrücklich in dem Frieden Erwähnung zu thun.

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. II. p. 540. T. V. p. 283.

b) DE MARTENS *rec.* T. V. p. 283. Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 139.

c) DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 50. p. 138.

d) Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 147.

Verschiedene Modifikationen der Subsidientraktate [a]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 105.

§. 165.

Kapitulationen.

Verschieden von den gewöhnlichen Subsidientraktaten sind noch die Kapitulationen, welche mehrere Staaten mit den Schweitzern unterhielten, nach welchen es diesen Staaten erlaubt war, gegen eine mäßige Subsidie unter dem Namen einer Pension, eine bestimmte Anzahl Freiwilliger in der Schweitz anzuwerben [a]).

a) Cf. DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L. VIII. ch. VI. §. 302.

Zweiter Abschnitt.

Rechte uud Pflichten der Alliirten gegen den gemeinschaftlichen Feind.

---

§. 166.

Einleitung.

Wenn es gleich den strengen Begriffen vollkommen gerecht erscheinen mag, daß eine Nation einen jeden Staat, welcher auf irgend eine Art sich mit

mit ihren Feinden verband, auch als ihren Feind ansehe und als solchen behandele, so befolgte man doch in der bisherigen europäischen Völkerpraxis ganz verschiedene Grundsätze, indem man einen wichtigen Unterschied unter den verschiedenen Arten der Verbündeten machte, und nur diejenigen feindlich behandelte, bei welchen man eine bestimmte feindliche Absicht voraussetzen zu können glaubte. Freilich erlitt auch diese Regel dann und wann Ausnahmen, jedoch waren diese verhältnißmäßig immer selten, so lange noch nicht ein einzelner Staat so mächtig geworden war, daß er nicht mehr fürchten durfte, durch ein entgegengesetztes Betragen die Zahl seiner unmittelbaren Feinde über seine Kräfte zu vermehren.

§. 167.

A. Société de guerre.

Staaten, welche durch eine wahre Société de guerre mit einander verbunden sind, so daß jeder den Krieg mit seiner ganzen Macht führt, werden auch in jedem Falle mit vollem Rechte als gemeinschaftliche Feinde betrachtet, sobald eine dritte Nation mit einem von den Verbündeten in Krieg geräth. Es ist nicht einmal nöthig, obgleich es gewöhnlich zu geschehen pflegt, dem Verbündeten den Krieg besonders zu erklären.

Darüber ist jedoch zuweilen gestritten, in wiefern ein durch eine Société de guerre gegen einen dritten verbündeter Staat, welcher sich noch nicht als Feind bewies, als solcher behandelt werden könne [a]).

a) Cf. DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 6. §. 304.

§. 168.

B. Alliances auxiliaires oder Traités de secours.

Inwiefern Staaten, welche durch eine einfache Allianz mit einander verbündet waren, auch in dem angeführten Falle als gemeinschaftliche Feinde angesehen werden können, muß darnach beurtheilt werden, ob die Allianz eine off- oder eine defensive, imgleichen ob die letztere vor oder nach dem erfolgten Ausbruche des Krieges geschlossen war.

§. 169.

a) Defensivallianz aa) vor dem Kriege geschlossen.

In Rücksicht auf diejenigen Defensivallianzen, welche vor dem Kriege geschlossen waren, gilt im Allgemeinen die Regel: Sobald ein Staat vermöge eines früher geschlossenen Bündnisses einem andern eine bestimmte Hülfe leistet, und sich dabei streng in den durch den Traktat festgesetzten Schranken hält, so wird dadurch der hülfleistende Staat noch nicht allein der Feind desjenigen, gegen welchen die Hülfe gegeben wird. Es ist in diesem Falle bei den Hülfleistenden, der nur früher eingegangene Verbindlichkeiten erfüllt, keine feindliche Absicht zu vermuthen.

Nur allein das Hülfskorps selbst kann feindlich behandelt werden. — Die zwischen dem hülfleistenden Staate und den, gegen welchen die Hülfe gegeben wird, bestehenden Traktaten, werden daher durch die Erfüllung der Allianz noch gar nicht gebrochen [a]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th. 8. S. 180.

§. 170.

bb) Nach dem Ausbruche des Krieges.

Bei solchen Allianzen, welche erst während des Laufs des Kriegs geschlossen wurden, wenn sie gleich

gleich immer Defensivallianzen genannt werden, ist man dennoch allgemein der Meinung, daß der Alliirte sehr wohl als Feind behandelt werden könne, indem er eine bestimmte feindliche Absicht gegen eine der kriegführenden Mächte verrieth. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Hülfe über das in dem Traktate bestimmte Maaß hinaus vermehrt wird [a]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th X. Bd. 1. S. 144 fg. Ueberhaupt: Cf. von Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle aus dem Völkerrechte. Th. 1. S. 380. DE MARTENS *rec.* T. III. p. 151. T. IV. p. 529.

§. 171.

b) Offensivallianz.

Eine jede Offensivallianz setzt eine bestimmte feindliche Absicht voraus und berechtigt daher auch, die Alliirten ohne Unterschied als Feinde zu behandeln [a]).

a) Cf. DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. ch. 6. §. 98.

§. 172.

c. Subsidientrakte.

In Rücksicht auf die Subsidientraktate galt bisher ohne Ausnahme die Regel: daß derjenige, welcher gegen Subsidien seine Truppen einer fremden Macht überließ, ohne jedoch selbst irgend einen Antheil am Kriege zu nehmen, dadurch allein ganz und gar nicht der Feind desjenigen werde, gegen welchen diese Truppen vielleicht gebraucht werden möchten [a]).

a) Cf. DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. ch. 6. §. 101. DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L 8. ch. 6. §. 304.

Drit-

Drittes Kapitel.

Völkerrecht in Kriegszeiten in Beziehung auf die Neutralen.

§. 173.

Einleitung.

Neutral nennen wir denjenigen Staat, welcher bei einem zwischen zwei Nationen entstandenen Kriege, keinen Antheil an den Feindseligkeiten nimmt, sondern mit beiden den Frieden gleichmäßig zu erhalten sucht. Die Rechte und Verpflichtungen sowohl der Neutralen gegen die kriegführenden Mächte, als auch dieser gegen jene, machen einen der Haupttheile des Völkerrechts in Kriegszeiten aus. Das Recht neutral zu bleiben steht jedem Staate, sobald er nicht als Theil eines Staatensystems an allen Kriegen desselben Theil zu nehmen verpflichtet, oder durch frühere Bündnisse und Traktate gebunden ist, unstreitig in voller Ausdehnung zu. Es hängt dies Recht allein von den Verhältnissen eines Staats als solchen ab; weder Familienverbindungen der Regenten, noch bloße persönliche Vereinigung zweier Staaten unter einem Regenten, sollten streng genommen irgend einen Einfluß auf die Neutralität eines Staats haben.

Verletzung dieser Regeln in der neusten Zeit.

§. 174.

Fortsetzung. Eintheilungen der Neutralität.

Auf verschiedene Art theilt man die Neutralität ein, in freiwillige, zugemuthete und erzwungene, in

beständige oder unbestimmte, je nachdem sie entweder als Staatsmaxime beständig beobachtet und beim Anfange eines jeden Kriegs ausdrücklich auf die ganze Dauer desselben erklärt ist, oder wenn dies zwar geschehen, allein nicht auf eine bestimmte Zeit; in allgemeine, wenn dieselbe sich auf alle Theile eines Staats, besondere, wenn sie sich nur über einzelne Provinzen desselben erstreckt, in vollkommene und unvollkommene, natürliche und konventionelle.

Neutralité simple, naturelle oder coutumiere soll alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten bezeichnen, welche schon aus dem Begriffe der Neutralität selbst herfließen; Neutralité conventionnelle dagegen den Inbegriff derjenigen nähern Bestimmungen, durch welche einseitig oder vermöge eines Vertrags die gewöhnlichen Rechte und Pflichten der Neutralität näher modifizirt werden [a]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. IV. p. 204. 216. 233. 240. 244. 255. T. V. p. 235. 278.

§. 175.

Fortsetzung. Allgemeine Bedingungen der Neutralität.

Als unumgänglich nothwendige Erfordernisse einer jeden Neutralität, lassen sich zwei Bedingungen anführen: 1) sich aller Feindseligkeiten, von welcher Art sie auch sein mögen, zu enthalten. 2) In allem übrigen die strengste Gleichförmigkeit des Betragens gegen beide kriegführende Theile zu beobachten.

Erstes

Erster Abschnitt.

Rechte der Neutralität zu Lande.

§. 176.

A. In Bezug auf das Territorium. a) Rechte und Pflichten der Neutralen gegen die kriegführenden Mächte.

Von den drei Hauptpunkten, welche bei der Neutralität zur Sprache kommen, dem Territorium, dem Handel und den Hülfsleistungen, sind vorzüglich der erste und dritte in Landkriegen, der zweite dagegen in Seekriegen von hoher Wichtigkeit. In Rücksicht auf das Territorium hat jeder neutraler Staat die unbestrittene Befugniß 1) dasselbe zu verschließen, beiden kriegführenden Theilen gleichmäßig den Eintritt in dasselbe zu verbieten und im Nothfalle mit Gewalt zu verwehren. Eben so aber kann 2) auch jeder neutrale Staat den kriegführenden Partheien gleichmäßig den Gebrauch seines Territoriums verstatten. Gewöhnlich pflegt sich jedoch diese Erlaubniß nur auf die Freiheit des Durchmarsches zu erstrecken. Wenngleich aber der neutrale Staat denselben nur unter beliebigen Beschränkungen zu gestatten braucht, so wird jedoch im Zweifel vorausgesetzt, daß mit dem bewilligten Durchmarsche auch zugleich die Erlaubniß zu alle demjenigen ertheilt worden sei, was als nothwendiges Erforderniß desselben erscheinen möchte [a]).

a) Cf. Gagliani, *dei doveri dei neutrali verso i principi guerregianti e di questi verso i neutrali.* L. 1. c. 8. §. 3 - 5.

Bedingungen, unter welchen gewöhnlich nur allein der Durchmarsch durch ein neutrales Territorium erlaubt wird: 1) der Durchmarsch geschieht unbewaffnet, 2) nur in kleinen Trupps, 3) die durchziehenden Truppen werden eskortirt von den Neutralen. — Als begriffen in der Erlaubniß des freien Durchmarsches wird angesehen: 1) die Erlaubniß, die nöthigen Lebensmittel zu landesüblichen billigen Preisen in dem neutralen Lande zu kaufen, 2) Geschütz und Kriegsbedürfnisse mit zu führen, 3) freie Ausübung der militärischen Polizei und Auslieferung der Desertöre.

§. 177.

Fortsetzung.

Jede Ungleichheit in der Behandlung der beiden kriegführenden Theile von Seiten der neutralen Macht schadet zwar in der Regel ihrer Neutralität, jedoch leidet dies dann Ausnahmen, wenn sowohl durch Gewohnheit, als vermöge früherer Verträge einer der beiden kriegführenden Mächte besondere Befugnisse auf das neutrale Territorium zustanden [a]). Zweifelhaft ist es, ob eine beiden kriegführenden Theilen von dem neutralen Staate anscheinend gleiche ertheilte Erlaubniß sein Territorium zu benutzen, wenn möglicher Weise nur der eine davon Gebrauch machen kann, als eine Verletzung der Neutralität anzusehen ist.

a) Cf. DE MARTENS *préc. du dr. d. gens.* L. 8. c. 7. §. 310. DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. c. 7. §. 118.

§. 178.

b) Rechte und Pflichten der kriegführenden Mächte gegen die Neutralen.

So lange ein dritter Staat die Neutralität streng beobachtet, müssen die kriegführenden Mächte dessen Territorium respektiren und nur dann, wenn

der

der andere kriegführende Theil dasselbe zuerst verletzte, oder im Falle der höchsten Nothwendigkeit, entschuldigt man den ohne vorher eingeholte Erlaubniß vorgenommenen Durchzug durch das neutrale Gebiet, wobei jedoch der vielleicht angerichtete Schaden so viel als möglich ersetzt werden muß [a]).

a) Cf. DE VATTEL, *dr. d. gens.* L. 3. c. 7. §. 122.

§. 179.
Fortsetzung.

Auf dem neutralen Territorium selbst, müssen sich die kriegführenden Partheien aller Feindseligkeiten, nicht nur gegen die Neutralen, sondern auch gegen die feindlichen Personen und Güter, welche sie dort antreffen, sorgfältig enthalten [a]). Es dürfen daher die Feinde auf neutralem Territorium nicht angegriffen und zu Gefangenen gemacht [b]), die Gefangenen vielmehr müssen, sobald sie dasselbe berühren, in Freiheit gesetzt werden [c]). Daher wird den Schiffen der beiden kriegführenden Theile nicht erlaubt auf einmahl, sondern gewöhnlich erst nach Verlauf von 24 Stunden, nach einander, einen neutralen Hafen zu verlassen [d]), so wie auch die Zahl der Schiffe der kriegführenden Mächte, welche zugleich in einen solchen Hafen einlaufen dürfen, gewöhnlich auf wenige beschränkt ist [e]). Jedoch darf die gemachte Beute, also auch die Priesen, sobald sie einmahl Eigenthum des Kapers geworden sind, in das neutrale Territorium eingeführt und kann dort selbst ohne Verletzung der Neutralität verkauft werden [f]).

a) Cf. CORN. DE BYNKERSHOEK *quaest. jur. publ.* L. 1. c. 7. *An hostem liceat aggredi vel persequi in amici territorio vel portu.*

b) Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 294.

c) DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. ch. 8. §. 132.

d) DE MARTENS *rec.* T. IV. p. 204. 216. 233. 240. 244. 255 T. V. p. 235. 278. Moser's Versuch. Th. X Bd. I. S. 316.

e) Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 313.

f) CORN. DE BYNKERSHOEK *quaest. jur. publ.* L. 1. c. 15. Moser's Versuch. Th. X. Bd. I. S. 317. DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 3. ch. 8. §. 132. Siehe jedoch *le Moniteur*. n. 265. a. 1793.

§. 180.

Fortsetzung.

Die neutralen Personen und Güter, welche sich in dem Lande einer der kriegführenden Mächte aufhalten, genießen gleichfalls eines besondern Schutzes des Völkerrechts. So müssen die zu einer neutralen Nation gehörigen Individuen, wo sie auch angetroffen werden, sobald sie an den Feindseligkeiten keinen Antheil nehmen, von den kriegenden Mächten als Neutrale behandelt werden, so wie auch die beweglichen neutralen Güter. Dagegen aber können die Neutralen für ihre unbeweglichen Güter, welche sie in einem der kriegführenden Staaten besitzen, keine besondere Behandlung vor den übrigen Unterthanen dieses Staats verlangen.

§. 181.

B. In Bezug auf den Handel.

In den Landkriegen ist der Handel der Neutralen, theils wegen der geringern Ausdehnung des Landhandels überhaupt, theils auch, weil in Bezug auf ihn festere Prinzipe befolgt werden, ungleich weniger wichtig, als in den Seekriegen. In Bezug

auf

auf den Landhandel sind zwei Fälle sorgfältig zu unterscheiden: 1) die kriegführenden Partheien gehen und kaufen ihre Bedürfnisse von den Neutralen ein und 2) die Neutralen führen den kriegführenden Mächten ihre Bedürfnisse selbst zu.

§. 182.

Fortsetzung. — a) Die kriegführende Nation kommt und kauft ihre Bedürfnisse im neutralen Lande.

Wenn der kriegführende Theil selbst zu dem Neutralen kommt, um von ihm seine Bedürfnisse zu kaufen, so hat dieser immerhin ohne im mindesten die Neutralität zu verletzen, das Recht, seinen Unterthanen den Handel mit allen und jeden Waaren zu erlauben, vorausgesetzt, daß unter übrigens gleichen Umständen, auch dem andern kriegführenden Theile eine gleich ausgedehnte Handelsfreiheit zugestanden wird [a]). In den Verträgen wird des Handels der Neutralen auf ihrem eigenen Territorium gar nicht gedacht [b]).

a) LAMPREDI *du commerce des neutres en tems de guerre par* PEUCHET. P. I. §. 5. 6. 8.

b) LAMPREDI l. c. §. 8.

§. 183.

Fortsetzung. — b) Der Neutrale führt der kriegführenden Macht selbst ihre Bedürfnisse zu.

Im Falle dagegen der Neutrale der kriegführenden Macht ihre Bedürfnisse selbst zuführt, so erleidet der neutrale Handel schon größere Einschränkungen; denn 1) kann eine jede kriegführende Macht den Neutralen allen Handel mit denjenigen feindlichen Provinzen verbieten, deren sie sich bemächtigt

hat; 2) wird eben so der Handel der Neutralen mit blokirten oder belagerten Plätzen, so wie auch 3) mit Kriegskontrebande für unerlaubt gehalten, und die kriegführenden Mächte halten sich befugt in diesen Fällen den Handel der Neutralen selbst durch die gewaltsamsten Mittel zu verhindern.

Sobald jedoch der neutrale Staat keinen direkten Antheil an einem solchen verbothenen Handel nimmt, so kann er nicht eines Bruches der Neutralität beschuldigt werden, wohl aber, wenn er sowohl selbst an einem solchen Handel Antheil nimmt, oder auch die eine der beiden kriegführenden Mächte partheiisch behandelt, oder dadurch frühere Verträge verletzt [a]).

a) DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. c. 7. §. 315.

§. 184.

C. In Bezug auf die Hülfe.

Um auf eine vollkommene Neutralität Anspruch machen zu können, muß der neutrale Staat sich hüten, nicht nur selbst auf irgend eine ausgezeichnete Weise eine der beiden kriegführenden Mächte zu unterstützen [a]), sondern auch dafür sorgen, daß dies nicht vielleicht wider seinen Willen von seinen Unterthanen geschehe [b]).

a) Cf. GAGLIANI *dei doveri* etc. L. 1. c. 5. Art. 3. p. 124.

b) DE MARTENS *rec.* T. IV. p. 204. 216. 233. 240. 255. T. V. p. 235. 278.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.
Rechte der Neutralität zur See.

§. 185.
Einleitung.

Wohl wenig völkerrechtliche Materien möchten ein gleiches allgemeines Interesse vorzüglich in unsern Tagen haben, als die Rechte der Neutralität in Seekriegen. Zugleich aber ist diese Materie eine von denjenigen, über welche in der Praxis selbst die entgegengesetzten Meinungen herrschen, wobei wir uns daher begnügen müssen, diese verschiedenen Maximen historisch gegen einander zu stellen, um so die Hauptpunkte des Streits gehörig aufzufassen.

§. 186.
a) Geschichte des Völkerseerechts der Neutralen.

So lange noch Unbekanntschaft mit dem Meere und eine allgemein verbreitete Seeräuberei, den Landhandel zum wichtigsten Zweige des Handels machten, und nur einige wenige minder mächtige Völker und Städte Seehandel trieben, konnte sich kein Völkerseerecht, sondern höchstens nur die Anfänge eines Privatseerechts bilden. Selbst als in der Folge ein mächtiges Volk, die Karthager, zugleich hauptseefahrendes und handelndes Volk ward, geschah dies noch nicht; es fehlte die Konkurrenz rivalisirender Nationen und außerdem fehlten noch diejenigen Handelszweige, welche die hauptsächlichste Veranlassung

zur Ausbildung des Völkerseerechts der Neutralen wurden, nämlich Fracht- und Kommissionshandel [a]). Die Handelsverträge jener Zeit betreffen daher auch nur größtentheils Einschränkungen der Seeräuberei [b]),

a) Büsch, Bestreben der Völker sich im Seehandel recht wehe zu thun. 1800. c. I. §. I.

b) Nau, Völkerseerecht. §. 22.

§. 187.

Fortsetzung. — Römer.

Eben so wenig konnte unter der römischen Alleinherrschaft ein Völkerseerecht sich bilden. Anfangs zu schwach, um mit der herrschenden seefahrenden Nation rivalisiren zu können, dann plötzlich übermächtig und alleinige Herren des Mittelmeeres, auf welchem damals beinah ausschließlich ein beträchtlicher Seehandel geführt wurde, waren es bald nur allein Römer oder römische Unterthanen, welche dasselbe beschifften. So bildete sich bei den Römern nur ein Privat- kein Völkerseerecht aus [a]).

a) Cf. Nau, Völkerseerecht. §. 24.
ENGELBRECHTEN *corp. jur. naut.* S. IV.

§. 188.

Fortsetzung.

Als im 5ten und 6ten Jahrhunderte das römische Reich durch die Ueberschwemmungen der Barbaren zu Grunde gegangen, blieb der Handel eine lange Zeit hindurch so gut als gänzlich vernichtet. Erst im 11ten nnd 12ten Jahrhunderte fing ein Völkerseerecht zu entstehen an, unter beständigen Kämpfen gegen die Seeräuber, im Süden und Westen von Europa gegen die Araber, im Norden gegen

gen die Normänner, welches freilich nur zu sehr die Spuren seines Ursprungs an sich trug [a]).

a) Cf. Nau, Völkerseerecht. §. 25. Büsch, Bestreben rc. c. 1. §. 2. Engelbrechten, *corp. jur. naut.* S. V.

§. 189.

Fortsetzuug. — Hanse.

Im 11ten und 12ten Jahrhunderte mit dem Wiederaufblühen des Handels in Europa, bildeten sich so im Osten und Norden durch die Hanse, im Süden und Westen vorzüglich durch die italiänischen Freistaaten, Seegesetze und Gebräuche, welche noch gegenwärtig nicht ohne praktische Wichtigkeit sind. Ungleich weniger geschah jedoch in dieser Rücksicht durch die Hanse. Die Länder, wohin sich ihr Handel vorzüglich erstreckte, und die Art und Weise, wie sie ihn betrieb [a]), waren Schuld daran, daß sie für die Ausbildung des Völkerseerechts der Neutralen weniger wichtig ward.

a) Cf. Büsch, Bestreben. c. 1. §. 3.

§. 190.

Fortsetzung. — Italiänische Freistaaten.

Wichtiger wurden dagegen die Handelsstädte und Staaten am Mittelmeere vorzüglich in Italien. Unter ihnen, welche kein gemeinschaftlicher Bund vereinigte, entstand schon früh Handelseifersucht und Rivalität, welche bald in blutige Kriege ausarteten. Der Handel hatte diese Kriege hervorgebracht. Es ward daher auch nöthig, im Frieden die streitigen Punkte zu bestimmen. So erwuchs aus der Uebereinstimmung dieser immer häufiger werdenden Traktate

tate allmählig ein Völkerseerecht, welches, wenn gleich immer unvollkommen, dennoch bis auf wenige Modifikationen die Norm für die folgenden Zeiten blieb.

§. 191.

b) Quellen des Seerechts.

In jener Zeit entstanden mehrere einzelne Seerechte der haupthandeltreibenden Staaten und Städte, welche zum Theil mehr oder weniger allgemein von den übrigen angenommen und befolgt wurden. Obgleich diese Gesetze größtentheils nur das Privatseerecht betreffen, so verdienen sie dennoch, theils weil sie allerdings einige Bestimmungen über das Völkerseerecht in Bezug auf die Neutralen enthalten, theils weil sie noch gegenwärtig häufig genannt werden, einer genauern Erwähnung. Es gehören hierher vorzüglich das Seekonsulat — Consolato del mare — die Seegesetze von Oleron, von Wisby und das Hanseatische Seerecht.

§. 192.

1) Consolato del mare.

Das Seekonsulat ist theils wegen seines hohen Alters, theils wegen der großen Ausdehnung und des ausgebreiteten Ansehns, welches es erhielt und zum Theil noch gegenwärtig behauptet, das wichtigste unter diesen ältern Seerechten. Größtentheils erwachsen aus den Gebräuchen und aus den Sprüchen der Konsuln, erhielt es eben deshalb eine so große Ausdehnung, weil seine Bestimmungen in der Natur des Handels und in den damaligen allgemeinen Gewohnheiten gegründet waren.

§. 193.

Fortsetzung. — Alter und Ursprung desselben.

Das Alter und den Ursprung des Seekonsulats, ist man troz der vielen darüber angestellten Untersuchungen, nicht im Stande genau anzugeben, und zwar vorzüglich deswegen, weil es selbst aus drei, wahrscheinlich zu ganz verschiedenen Zeiten verfaßten und gesammelten Theilen besteht, von denen der zweite der älteste zu sein scheint. Wahrscheinlich ward die ganze Sammlung zuerst in Katalonien, bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts in spanischer Sprache veranstaltet, uud erst nachher ins italiänische übersezt [a]). Nach und nach, vorzüglich während der Kreuzzüge nahmen 15 verschiedene Staaten [b]), hauptsächlich die am Mittelmeere gelegenen dasselbe an, und noch heut zu Tage bildet es nicht nur die Grundlage der Legislationen mehrerer Staaten [c]), sondern gilt noch vorzüglich in den Häfen des Mittelmeers als subsidiarisches Seerecht.

a) Cf. Azuni, *droit maritime de l'Europe* 1805. T. 1. p. 397 suiv. Vergl. Engelbrechten, *corp. jur. naut.* Th. 1. S. VII.

b) Büsch, Bestreben rc. Kap. 1. §. 4.

c) Engelbrechten, *corp. jur. naut.* Th. 1. S. XI.

Der Seekonsulat besteht höchst wahrscheinlich aus 3 递Haupttheilen, von denen der erste Kap. 1 – 42, der zweite Kap. 43 – 294 und der dritte einen aus 36 Kapiteln bestehenden Anhang, unter dem Titel: Verordnungen für die bewaffneten Schiffe, welche auf dem Meere kreuzen, enthält. Die beste Ausgabe des Seekonsulats ist die Westerweensche italiänisch und holländisch. Amsterd. 1704. 4. und die, welche D. Antonio de Capmany y de Monpalau in seinen codigo de las costumbres maritimas

ritimas de Barcelona. Madrid 1791. 4. in spanischer Sprache besorgt hat.

§. 194.

Fortsetzung. — Inhalt desselben.

Das Seekonsulat enthält zwar größtentheils nur Privatseerecht, jedoch finden sich ihm schon einige merkwürdige völkerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf den Handel der Neutralen. Das 273ste Kapitel desselben verordnet: 1) neutrales Gut im feindlichen Schiffe ist frei, das Schiff aber ist verfallen, kann jedoch ranzionirt werden; 2) feindliches Gut im neutralen Schiffe ist verfallen, das Schiff bleibt jedoch frei. Allein da jetzt nicht mehr wie ehemals die Kaufleute selbst mit ihren Waaren gehen, sondern nur die Schiffspapiere und Zertifikate, so ist dadurch schon bei entstandenem Verdachte gegen die letzteren die Verordnung wegen des Ranzionirens unausführbar geworden [a]).

a) Büsch, Bestreben. Kap. 1. §. 6.

§. 195.

2) Seegesetze von Oleron.

Beinahe um dieselbe Zeit mit dem Seekonsulate, wahrscheinlich zwischen 1150 und 1152, entstanden die oleronensischen Seegesetze, benannt von der Insel Oleron im aquitanischen Meere [a]). Die Königin Eleonore und ihr Sohn König Richard I. Löwenherz ließen diese rôle oder jugemens d'Oleron verfassen, welche in den meisten französischen [b]) und britischen Häfen angenommen wurden und noch gegenwärtig in England als subsidiarisches Seerecht gelten [c]). Sie enthalten jedoch nur größtentheils Bestimmungen über das Privatseerecht.

a)

a) Cf. Engelbrechten, *corp. jur. naut.* Th. I. S. XIII. Azuni l. c. T. I. p. 446 et suiv.

b) Engelbrechten l. c.

c) Blackstone *commentaries on the english laws.* T. I. p. 419. T. IV. p. 423. (ed. XI. 8).

Ausgabe mit einem Commentar von Clairac in seinen *Us et coutumes de la mer.* à Bourdeaux 1661. p. 1–160. deutsch mit Clairac's Kommentar im Auszuge, in Engelbrechten *corp. jur. naut.* Th. 1. S. 39-76.

§. 196.

3. Seegesetze von Wisby.

So wie das Seekonsulat und die oleronensischen Seegesetze im Süden und Westen, so erlangten dagegen die Seegesetze von Wisby, einer im 12ten Jahrhunderte wichtigen Handelsstadt auf der Insel Gothland, ein beinah gleich ausgebreitetes Ansehn im Norden von Europa. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich gleichfalls nicht genau angeben, wahrscheinlich war es das Ende des 12ten oder der Anfang des 13ten Jahrhunderts [a]), in dessen zweiter Hälfte sie auch beinahe allgemein im Norden als geltendes Seerecht angenommen wurden [b]).

a) Cf. Azuni, *dr. marit. de l'Europe.* T. I. p. 451.

b) Engelbrechten, *corp. jur. gent.* S. XII. Azuni l. c. p. 452

Ausgaben: Waterrecht dat de Kooplüde un Schipper gemacket haben tho Wisby. Kopenh. 1505. auch in Engelbrechten. S. 77 - 91.

§. 197.

4. Hanseatisches Seerecht.

Sowohl den alten Seerechten von Lübeck, Hamburg und Bremen [a]), als auch dem Hanseatischen Bundesseerechte [b]), welches erst lange nach der blühenden

Periode

Periode der Hanse 1591 zu Lübeck verfaßt und 1614 dort vermehrt und von neuem durchgesehen wurde [c]), dienten die Seegesetze von Wisby zum Muster. Es enthielt jedoch dieses hanseatische Seerecht nur größtentheils Privatseerecht, und erlangte wegen des bald darauf erfolgten gänzlichen Verfalls des Bundes keine ausgedehnte praktische Wichtigkeit.

a) Cf. Engelbrechten, *corp. jur. naut.* S. 92-115.

b) Azuni, T. I. p. 458 et suiv. Engelbrechten, l. c. S. 116 fg.

c) Engelbrechten, l. c. S. XV.

Einige andere minder bekannte Seerechte, wie das Amalfitanische, die Seegesetze von Marseille und Westkappeln, erlangten theils nie ein ausgebreitetes Ansehn, theils waren sie nur Kopien der angeführten Seerechte.

§. 198.

e) Veränderte Gestalt des Seerechts in Bezug auf die Neutralen in den drei letzten Jahrhunderten.

Im Anfange des 16ten Jahrhunderts veränderte sich durch die Entdeckung von Amerika und des Seewegs nach Ostindien und durch die, seit der Ausbreitung der türkischen Macht, immer größer werdenden Schwierigkeiten, auf dem bisher gewohnten Wege über Land die ostindischen Produkte in Europa zu erhalten, die bisherige Gestalt des Handels und des Völkerseerechts gänzlich. Im Osten verfiel die Hanse, die Häfen des Mittelmeers verödeten; dagegen traten mächtige Völker, Portugiesen, Spanier, Engländer, Holländer und endlich auch die Franzosen nach einander an die Stelle der bisherigen kleinen handeltreibenden Staaten. Der Ozean ward die große Straße des Welthandels.

§. 199.

Fortsetzung.

Indem unter diesen mächtigern Nationen, früh sich einstellende Handelseifersucht häufige Kollisionen und Streitigkeiten herbeiführte, suchte man durch Verträge die Rechte und Befugnisse der einzelnen seefahrenden Völker dauernd zu bestimmen. Schon dadurch mußten sich allmählig neue Maximen des Völkerseerechts bilden, vorzüglich aber trugen dazu die jetzt neu entstehenden Zweige des Handels, der Fracht und Kommissionshandel bei; indem Spanier und Portugiesen andern das Geschäft überließen, die Produkte der fremden Welttheile in Europa zu verführen. So enthielt nun oft dasselbe Schiff die Waaren mehrerer Eigenthümer vielleicht von verschiedenen Nationen, und statt der Eigenthümer selbst, wie dies bisher Sitte gewesen, begleiteten nur die Zertifikate und Konnossemente die Waaren.

§. 200.

Fortsetzung.

Doch so lange als die Niederländer den Fracht- und Kommissionshandel ohne Konkurrenz betrieben, und dies war vorzüglich eine lange Zeit im Osten von Europa der Fall, wurden die wichtigen Folgen dieser Veränderungen weniger sichtbar. Bald aber trat im Westen ein furchtbarer Konkurrent auf, welcher auf Kosten der Niederländer seinen Handel und seine Schiffarth zu heben bemüht war — England.

§. 201.

Fortsetzung. — Navigationsakte.

Schon früher hatte England Versuche gemacht, sich einen aktiven Handel zu verschaffen, wie die

Errichtung der Gesellschaften der Adventurier Kaufleute unter Elisabeth beweist, jedoch gelang dies erst Kromwell durch die 1651 gegebene und nochmahls von Karl II., 1660 bestätigte und erweiterte Navigationsakte. Indem diese verordnete, daß kein Schiff Waaren nach England einführen dürfe, welches nicht 1) in England gebaut, 2) ein Eigenthum englischer Unterthanen und 3) von einem englischen Schiffer geführt und wenigstens zu drei Viertheilen mit Engländern bemannt sei, diejenigen fremden Schiffe allein ausgenommen, welche mit ihren Landesprodukten beladen, in englische Häfen einliefen, so ward dadurch, zumahl da die Ausfuhr englischer Produkte auf fremden Schiffen, theils durch ausdrückliche Verbothe, theils durch außerordentlich erhöhte Zölle, so gut als gänzlich unmöglich gemacht war, dem bisher beinah ausschließlichen Fracht- und Kommissionshandel der Holländer der erste tödtliche Stoß beigebracht [a]). Bis auf wenige unbedeutende Modifikationen und einzelne temporäre Ausnahmen ward diese Akte, troz des Widerstrebens der Holländer, in ihrer ganzen Strenge behauptet.

a) Cf. Büsch, Bestreben ꝛc. K. 1. §. 8. Büsch, Geschichte der Navigationsakte im zweiten Bande der von Büsch und Ebeling herausgegebenen Handlungsbibliothek.

§. 202.

Fortsetzung.

So fanden sich jezt schon zwei rivalisirende Nationen in Europa, von denen vorzüglich die Engländer sich viele Bedrückungen gegen den neutralen Handel zu erlauben anfingen, als in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Colbert die Franzosen

gleich-

gleichfalls zum Handel und Schifffahrt treibenden Volke zu machen bemüht war. Sie waren jedoch in der Folge beständig ungleich mehr bei der Erhaltung des neutralen Handels interessirt, weil Englands Oberherrschaft im Kanal ihnen bei einem jeden entstandenen Seekriege nur diesen Weg, die Produkte des Nordens zu erhalten, offen ließ [a]). Mit den häufigen Kriegen zwischen England und Frankreich, stieg daher auch fortdauernd die Wichtigkeit des neutralen Handels, unter zunehmenden Bedrückungen desselben von Seiten der kriegführenden Mächte. Als in der Folge um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, die Dänen und andere nordische Staaten mit den Holländern gleichfalls im Frachthandel zu wetteifern anfingen, da ward zugleich der Norden der eifrigste Beschützer der Rechte der Neutralen gegen die Anmaßungen der herrschenden europäischen Seemächte.

a) Büsch, Bestreben rc. Kap. I. §. 9.

§. 203.

Fortsetzung.

Der große Streit über die Rechte der neutralen Flagge, welcher in der neuern Zeit England mit dem Kontinente entzweite, löst sich in einige Hauptstreitfragen auf, deren historische Erörterung allein ein befriedigendes Resultat über einen Gegenstand gewähren kann, welchen Animosität und Unwissenheit in unsern Tagen so oft in einem falschen Lichte darzustellen bemüht gewesen sind.

§. 204.

Völkerrecht in Bezug auf die Neutralen in Seekriegen. A. Macht frei Schiff, frei Gut, unfrei Schiff, unfrei Gut?

Cf. Lampredi, *du commerce des neutres en tems de guerre traduit par* Peuchet. à Paris 1802. 8.

Azuni, *droit maritime de l'Europe.* à Paris 1805. 2. vol. 8.

Nau's Grundsätze des Völkerseerechts. Hamburg 1802. 8.

Jakobsen, praktisches Seerecht der Engländer und Franzosen. Hamburg 1803-5. 2. Bd. 8.

Bei der wichtigsten der hier entstandenen Streitfragen: macht frei Schiff, frei Gut, unfrei Schiff, unfrei Gut oder nicht? — si le navire couvre et confisque la cargaison ou non? — müssen zwei ganz verschiedene Fragen wohl von einander unterschieden werden. 1) Macht das neutrale Schiff, die auf ihm geladenen feindlichen Güter frei oder nicht? und 2) müssen neutrale Güter auch auf feindlichen Schiffen respektirt werden oder nicht?

§. 205.

Fortsetzung.

Indem man diese ganze Frage nach dem natürlichen Völkerrechte und nach der Analogie der Landkriege beurtheilte, fiel die Entscheidung gewöhnlich dahin aus, frei Schiff mache allerdings frei Gut, dagegen aber mache unfrei Schiff noch nicht allein unfrei Gut. Allein auch hier, so wie immer, ist es nicht das natürliche Völkerrecht, sondern die Völkerpraxis, welche allein eine befriedigende Antwort ertheilen kann.

§. 206.

a) Macht frei Schiff, frei Gut oder nicht? — si le navire couvre la cargaison ou non?

Der Grundsatz: frei Schiff macht frei Gut, auf dessen Behauptung die Neutralen mit Recht ein großes Gewicht legen, schließt für sie eine doppelte Erlaubniß ein: 1) ihre eigenen Waaren, jedoch mit Ausnahme der Konterbande, nach allen nicht nur neutralen, sondern auch feindlichen Häfen, die belagerten und blokirten allein ausgenommen, ungestöhrt verführen zu dürfen. 2) Eben dasselbe thun zu dürfen mit den Waaren der kriegführenden Mächte selbst. Daraus geht hervor, von welcher großen Wichtigkeit die Anerkennung oder Nichtanerkennnng dieses Prinzips in Europa werden mußte.

§. 207.

Fortsetzung.

Seitdem Englands Marine in den leztern Zeiten so übermächtig geworden, daß es ihm beinah in einem jeden Kriege gelang, die Seemacht seiner Feinde gänzlich zu zerstöhren, dagegen aber seine Handelsflotten allenthalben konvoyiren zu lassen, ward es für England von höchster Wichtigkeit, das Prinzip: frei Schiff, frei Gut, nicht anzuerkennen, indem dadurch der feindliche Seehandel, so gut als gänzlich zernichtet werden konnte; dagegen aber durch die Anerkennung dieses Prinzips von Seiten Englands dessen Feinde würden in den Stand gesezt worden sein, auf neutralen Schiffen ihren Handel ohne den geringsten Verlust zu führen, während selbst die Engländer, troz ihrer überwiegenden Seemacht, durch einzelne Kapereien immer einen verhältnißmäßig größern Verlust würde erlitten haben.

§. 208.

Fortsetzung. 1) Periode vor der bewaffneten Neutralität.

In der Geschichte des über diesen Grundsatz geführten Streits müssen zwei Perioden von einander sorgfältig unterschieden werden, die Periode vor und nach der bewaffneten Neutralität. Die älteste Bestimmung über diesen Punkt findet sich in dem Seekonsulat. Das 273ste Kapitel desselben enthält die Vorordnung, daß feindliches Gut in neutralen Schiffen verfallen sei; und dieselbe Bestimmung wird beinahe ohne Ausnahme in allen Traktaten im 15ten, 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts wiederholt [a]). Eben so ward in den Priesen und Admiralitäts-Gerichten dieselbe Maxime befolgt [b]).

a) Cf. Rau, Völkerseerecht. Abschnitt 4. §. 175. S. 241 fg.

b) Azuni, *dr maritime de l'Eur.* T. 2. ch. 3. Art. 1. p. 198 et suiv.

§. 209.

Fortsetzung.

Erst im 17ten Jahrhunderte fing man wiederum an, den entgegengesetzten Grundsatz, daß frei Schiff, frei Gut mache in die Verträge einzuführen, indem der lebhafter werdende Handel auch die vielen Unbequemlichkeiten und Beschwerden, welche aus den, durch den Grundsatz: frei Schiff macht nicht frei Gut, nothwendig werdenden Visitationen herflossen, fühlbarer zu machen anfing. Man findet zuerst des Prinzips: frei Schiff macht frei Gut, in den Traktaten der europäischen Mächte mit den Türken [a]) und mit den Barbaresken erwähnt, von

wo, seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts [b]) bis zum Entstehen der bewaffneten Neutralität, dasselbe, ob wohl größtentheils mit schlechtem Erfolge, in den meisten Verträgen unter den europäischen Mächten gleichfalls angenommen wurde.

a) Cf. Wenk, *cod. jur. gent. recent.* T. I. p. 538.

b) Büsch, Bestreben rc. Kap. 2. §. 10. S. 55.

Büsch zählt bis 1780 dem Entstehungsjahre der bewaffneten Neutralität, 36 Traktate, welche ausdrücklich das Prinzip: frei Schiff, frei Gut annehmen, dagegen nur 15, welche die entgegengesetzte Maxime festsetzen [a]). Obgleich aber nur sehr wenige Verträge, das alte Prinzip: frei Schiff, unfrei Gut, ausdrücklich beibehielten, so blieben dennoch immer zwei schwierige Kollisionsfälle übrig, wenn nämlich 1) entweder gar kein Vertrag zwischen zwei Staaten vorhanden war, wodurch das eine von beiden Prinzipen anerkannt wurde [b]) oder 2) wenn die Verträge das zu befolgende Prinzip unbestimmt ließen [c]).

a) Cf. Büsch, Bestreben rc. Kap. 2. n. III. IV.

b) von Martens, Erzählungen rc. Bd. 1. S. 236 fg.

c) de Martens *rec.* T. I. p. 141. T. V. p. 180. T. VI. p. 722.

§. 210.

Fortsetzung.

Allein troß der geschlossenen Traktaten waren dennoch die Verletzungen des sogenannten Rechtes der neutralen Flagge nichts weniger als selten. Die Traktaten waren größtentheils während des Friedens geschlossen, häufig aber geschah es, daß bei ausgebrochenem Kriege bei wachsender Animosität zwischen den kriegführenden Mächten den Kapern und Priesengerichten Instruktionen ertheilt wurden, welche den geschlossenen Verträgen geradezu entgegen liefen.

Vorzüglich waren es England und Frankreich, welche sich durch Handelseifersucht verleitet, am häufigsten dergleichen Verletzungen der Verträge erlaubten. So z. B. sind die französischen Verordnungen vom 26sten Octobr. 1692 und den 23sten Jul. 1704 ganz und gar den von dieser Macht geschlossenen Verträgen entgegen [a]). Auch Spanien befolgte ähnliche Maximen [b]).

a) Cf. LEBEAU, *nouveau code des prises.* T. I. p. 166 et 283.

Eben so DE MARTENS *rec.* T. I. p. 701. verglichen mit LEBEAU *nouv. code des prises.* T. 2. p. 58. und mit WENK *cod. jur. gent. recent.* T. I. p. 591. Hennings Abhandlung über die Neutralität und ihre Rechte in dessen Sammlung von Staatsschriften während des Seekriegs von 1776–86. Th. I.

b) Hennings l. c. Th. I. S. 37. Nau, Völkerseerecht. §. 180. 181. S. 250. 251.

Ueberhaupt: Büsch, Bestreben 2c. Kap. 5. S. 209–252.

§. 211.

2) Entstehung der bewaffneten Neutralität.

Der nordamerikanische Krieg gab dem Systeme der bewaffneten Neutralität höchst zufällig seine Entstehung. Anfangs, so lange noch keine andere europäische Macht in diesem Kampfe Englands mit seinen Kolonien Parthei ergriffen hatte, und weder die Neutralen direkt nach Amerika zu handeln, noch die Amerikaner selbst nach Europa zu segeln wagten, gab dieser Krieg den erstern keinen Anlaß zu Klagen. Als aber 1778 und 1779 durch die Theilnahme von Frankreich und Spanien sich der Krieg auch nach Europa ausgebreitet, nahmen auch die gewöhnlichen Bedrückungen des neutralen Handels wiederum Ueberhand. Da ward von Rußland, im

Jahre 1780 das System der bewaffneten Neutralität aufgestellt.

§. 212.

Fortsetzung.

Cf. *The secret history of the armed neutrality together with memoirs, official letters and state papers illustrative of that celebrated confederacy never before published, written originally in french by a German nobleman* (v. Görz) *translated by* A. H. London 1792. 8. französisch: *Memoire ou précis historique sur la neutralité armée et son origine, suivi des pièces justificatives.* 1795 8.

Allerdings muß es auffallend erscheinen, diejenige Macht als Vertheidigerin der Rechte der Neutralen auftreten zu sehn, welche wegen ihres geringern aktiven Handels ungleich weniger als andere, durch die Verfügungen der kriegführenden Mächte litt, zumahl da Rußland sich dadurch in ein feindseliges Verhältniß zu England setzte, dessen Handel ihm zu jeder Zeit so vortheilhaft war. Die geheime Geschichte der bewaffneten Neutralität hat gezeigt, daß nicht Friedrich II., wie man lange in Europa glaubte, aus Animosität gegen England, Rußland zu diesem Schritte vermocht habe, sondern daß er die Frucht einer Intrigue des Grafen Panin gegen den Fürsten Potemkin und den englischen Gesandten James Harriet Lord Malmesbury war.

Als sich England beim Ausbruche des nordamerikanischen Kriegs beinahe ohne alle Verbindung auf dem Kontinente sah, so suchte es sowohl mit Rußland als mit Oesterreich in Allianz zu treten, um dadurch die burbonischen Höfe abzuhalten, einen lebhaften Antheil an dem Seekriege zu Gunsten von Nordamerika zu nehmen. Lord Malmesbury, damahls Sir James Harriet, erhielt den Auftrag, die Allianz, worin Rußland damahls mit

Preußen stand, zu sprengen und ersteres dagegen zu einer Verbindung mit England zu vermögen. Malmesbury, welcher Panin, damahls ersten russischen Minister, als einen großen Anhänger des friedlichen Systems und der Verbindung mit Preußen, die er als sein Werk ansah, auf welche übrigens die Kaiserin selbst eben keinen hohen Werth legte, kannte, wandte sich daher unmittelbar an die Kaiserin selbst, indem er ihr durch Potemkin Hoffnung machte, England werde ihren Lieblingsplan der Eroberung Griechenlands und der Verwandlung dieses Landes in ein eigenes Reich, unterstützen. Da jedoch die ganze Sache der Form wegen durch den russischen Minister betrieben werden mußte, so kam sie endlich zur Kenntniß Panins. Dieser, fürchtend für seinen Einfluß und aufgebracht über Malmesbury, der sich nicht an ihn unmittelbar gewandt hatte, erwartete die erste günstige Gelegenheit das Projekt scheitern zu machen. Sie zeigte sich bald. Zwei russische, nach dem Mittelmeere bestimmte Schiffe, wurden von den Spaniern aufgebracht und konfiszirt. Die Kaiserin aufgebracht und noch mehr durch Malmersbury gereizt, beschloß ins Geheim eine Flotte ausrüsten zu lassen und im Nothfalle der russischen Flagge durch die Gewalt der Waffen Respekt zu verschaffen. Diese Stimmung benutzte Panin und legte ihr das Projekt einer bewaffneten Neutralität vor, indem er sie überredete, daß England damit gar nicht unzufrieden sein könne. Das Projekt ward angenommen, England in seinen Hoffnungen getäuscht, jede Annäherung zwischen Rußland und England unmöglich gemacht und Panin erhielt seinen Zweck die Allianz mit Preußen zu erhalten.

§. 149.

Fortsetzung. — Grundsätze des Systems der bewaffneten Neutralität.

Die vornehmsten Punkte, welche dies System der bewaffneten Neutralität festsetzte, so wie es Rußland damahls aufstellte, waren: 1) die neutralen Schiffe können frei von Hafen zu Hafen und auf den Küsten der kriegführenden Mächte schiffen. 2) Güter, welche

welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, sind auf neutralen Schiffen, jedoch mit Ausnahme der Konterbandwaaren, vollkommen frei. 3) Der Begriff der Konterbandwaaren soll nur auf diejenigen Güter ausgedehnt werden, welche in dem Kommerztraktate zwischen Rußland und England von 1766 Art. XI und XII. als solche angeführt sind [a]). Alle anderen kriegführenden Mächte sollen sich diese Einschränkung gefallen lassen. 4) Als blokirter Hafen soll nur derjenige angesehen werden, wo durch die Dispositionen der Macht, welche ihn mit festliegenden und nahe genug befindlichen Schiffen angreift, offenbare Gefahr beim Einlaufen vorhanden sein würde. 5) Diese Prinzipe sollen bei der Untersuchung und Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der gemachten Priesen als Richtschnur befolgt werden.

Cf. Russische Deklaration vom 28sten Febr. 1780 an die kriegführenden Mächte über die Rechte des neutralen Handels, in DE MARTENS *rec.* T. II. p. 74 et suiv.

a) DE MARTENS *rec.* T. I. p. 141 et suiv.

§. 214.

Fortsetzung.

Offenbar war dies System der bewaffneten Neutralität, dem beinah alle neutralen Kontinetalmächte nach einander beitraten, ganz und gar zum Vortheil der Feinde Englands, welche sich nun unter dem Schutze der neutralen Flagge mit allen Bedürfnissen des Nordens, welche ihnen unentbehrlich waren, sehr leicht versehen konnten; dagegen England alle Gelegenheit verlor, den Handel und die Seemacht der mit ihm im Kriege begriffenen Mächte zu zerstöhren. England erklärte sich unbestimmt auf die

die ihm wegen des Systems der bewaffneten Neutralität gemachten Erklärungen und ohne dasselbe jemahls förmlich anzuerkennen, oder sich über die Rechte der neutralen Flagge in weitere Diskussionen einzulassen, stellte es den Prätensionen der neutralen Mächte, die mit einzelnen von ihnen bestehenden Traktate entgegen. Jedoch fand es sich bewogen, nicht nur seinen Kapern und Kreuzern größere Behutsamkeit in ihrem Betragen gegen die Neutralen anzuempfehlen [a]), sondern letztern auch einige, bisher noch nie ertheilte Freiheiten zu gestatten. Es modifizirte sogar zu ihrem Gunsten in einigen Punkten die Navigationsakte, erlaubte den Neutralen, Waaren aus der Levante und dem Mittelmeere einzuführen und sebst den Handel mit den englischen Antillen zu betreiben [b]).

a) Cf. Hennings, Sammlung von Staatsschriften. Th. 2. S. 65.

b) Büsch, Bestreben rc. Kap. 6. §. 8. S. 274. 275. Die über die bewaffnete Neutralität erschienenen Aktenstücke finden sich als Beilagen zur Secret history etc. und in DE MARTENS *rec.* verglichen das Register des 7ten Bandes von den Jahren 1780, 81 und 82.

§. 215.

Fortsetzung.

Frankreich dagegen und Spanien nahmen mit großer Bereitwilligkeit, die ihnen wegen der bewaffneten Neutralität gemachten Eröffnungen an, und vorzüglich erklärte Frankreich sonderbar genug, daß die jetzt aufgestellten Grundsätze von jeher die seinigen gewesen sein. Gleich anfangs war außerdem das System der bewaffneten Neutralität von seinen Urhe-

Urhebern für eine Richtschnur aller künftigen Zeiten ausgegeben und sehr viel von der Verfassung eines allgemeinen Seekodex gesprochen.

§. 216.

Fortsetzung.

Allein schon mit dem Pariser Frieden 1783 schien dies System in Vergessenheit zu gerathen; wenigstens gab Rußland in den Kriegen, welche es bald darauf zum Theil selbst führte, den Neutralen gleichfalls Anlaß zu klagen [a]); so wie auch Schweden und Preußen bald darauf eine ganz verschiedene Sprache führten. Dennoch aber wurden in die Verträge, welche die ursprünglichen Theilnehmer an der bewaffneten Neutralität seit dem Jahre 1780 mit andern Mächten schlossen, die Grundsätze des Systems gewöhnlich miteingeschaltet.

a) Cf DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. c. 7. §. 326. not. h.

DE MARTENS *rec.* T. V. p. 254. 259.

§. 217.

Fortsetzung.

Während des französischen Revolutionskrieges vereinigten sich allein Dännemark und Schweden im Jahre 1794 zur Beschützung ihres neutralen Handels [a]), jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, keine andere Rechte für ihre Flagge verlangen zu wollen, als die, welche in den Verträgen und dem allgemein befolgten Völkerrechte begründet sein. Nur erst als Paul, mißvergnügt über Österreich und England, von der bisherigen Allianz mit beiden abgetreten war,

kam

kam auch im Jahre 1800 das System der bewaffneten Neutralität in seiner ganzen Ausdehnung wieder zur Sprache.

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. V. p. 274.

§. 218.

Fortsetzung. — Zweite bewaffnete Neutralität.

In der Konvention, welche Rußland darüber zuerst mit Schweden schloß [a]), wurden die Grundsätze des Systems der bewaffneten Neutralität nicht nur sämmtlich wiederholt, sondern es erfolgten auch wichtige Zusätze, welche die Freiheit von Visitation der neutralen Schiffe, welche unter Konvoi segeln, betrafen. Dännemark und Preußen traten auch dies Mahl durch eigene, mit Rußland geschlossene Konventionen [b]), dieser zweiten bewaffneten Neutralität bei. Dagegen verfuhr England nicht mit gleicher Schonung gegen die Urheber derselben, als das erste Mahl. Die Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Dännemark waren die nächste Folge davon.

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. VII. p. 516 et suiv. *Supplem. au rec.* T. II. p. 389.

b) DE MARTENS *supplem. au rec.* T. II. p. 399. 406.

§. 219.

Fortsetzung.

England hatte, schon ehe diese zweite bewaffnete Neutralität sich bildete, durch Verträge das entgegengesetzte Prinzip: frei Schiff macht nicht frei Gut, einzuführen gesucht [a]), und es glückte ihm in der Seekonvention [b]) von 1801, welche unter Alexander I. das gute Vernehmen mit Rußland wieder herstellte, und welcher die übrigen Theilhaber an dieser

ser zweiten bewaffneten Neutralität bald darauf beitraten c); dasselbe Prinzip gleichfalls anerkennen zu lassen.

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. VI. p. 369.

b) DE MARTENS *supplém. au rec.* T. 2. p. 476.

c) DE MARTENS *supplém. au rec.* T. 3. p. 193. 196.

§. 220.

b) Macht unfrei Schiff, unfrei Gut? — Si le navire confisque la cargaison ou non?

Da es immer ungleich seltener der Fall sein wird, daß neutrale Güter auf Schiffe der kriegführender Mächte verladen werden, so ist eben deswegen auch diese ganze Frage: ob unfrei Schiff auch unfrei Gut mache oder nicht, von ungleich geringerer praktischer Wichtigkeit, als die Frage: macht frei Schiff frei Gut? Nach der Analogie der in Landkriegen allgemein anerkannten Grundsätze, befolgte man in den ältern Zeiten das Prinzip: unfrei Schiff, frei Gut. Ueberhaupt hielt die Annahme dieses Prinzips gleichen Schritt mit der Befolgung der ihm entsprechenden Maxime, frei Schiff, unfrei Gut.

§. 221.

Fortsetzung.

Die älteste Bestimmung, welche sich über diesen Punkt vorfindet, ist die des Seekonsulats, welches im 273sten Kapitel verordnet: wenn sich auf einem feindlichen Schiffe freundliches oder neutrales Eigenthum findet, so haben die Eigenthümer der Ladung das Recht, das verfallenene Schiff zu ranzioniren, und nur in dem Falle, daß dieselben mit dem Kaptör des Lösegeldes wegen nicht übereinkommen

men können, hat dieser das Recht das Schiff aufzubringen. Erst in der Mitte des 17ten Jahrhunderts [a]) ward zugleich mit dem Grundsatze: frei Schiff, frei Gut, auch das entgegenstehende Prinzip: unfrei Schiff, unfrei Gut, durch Verträge eingeführt, welches freilich durch die großen Betrügereien, welche unter dem Schutze des bisher geltenden Grundsatzes: unfrei Schiff, frei Gut, Statt hatten, gerechtfertigt werden zu können schien.

a) Cf. Nau, Völkerseerecht. §. 190. S. 162. — Du Mont, *corps diplom.* T. VI. P. I. p. 571.

§. 222.

Fortsetzung.

Diesem strengen Prinzipe zufolge, soll die Ladung, auch wenn sie ganz neutrales Eigenthum wäre, dennoch konfiszirt werden, sobald das Schiff, welches sie führt, der Konfiskation unterworfen ist. Dies ist jedoch in der Folge häufig dahin gemildert worden, daß nur dann das neutrale Eigenthum konfiszirt werden soll, wenn es nach der Kriegserklärung auf ein feindliches Schiff verladen war; zu welchem Ende gewöhnlich in den Verträgen ein bestimmter Termin festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf man annehmen will, daß der Krieg den Neutralen bekannt geworden sei [a]).

a) Du Mont, *corps diplom.* T. VII. P. I. p. 283. de Martens *rec.* T. I. p. 692. T. II. p. 257. 698.

§. 223.

B. Was ist Konterbande?

Es hängt die Frage, über den Begriff der Konterbande, sehr genau mit der erstern Untersu-

chung:

chung: macht frei Schiff, frei Gut, zusammen, denn immer ward die Konterbande auch auf einem neutralen Schiffe für unfrei und verfallen erklärt. Der Ausdruck Kriegskonterbande, wird überhaupt in dreifacher Bedeutung gebraucht. Man versteht darunter 1) unmittelbare Kriegsbedürfnisse, 2) mittelbare Kriegsbedürfnisse, d. h. solche, aus welchen unmittelbare Kriegsbedürfnisse verfertigt werden können, 3) Waaren, welche selbst nicht ein Mahl als mittelbare Kriegsbedürfnisse angesehen werden können. Deshalb ist dieser Unterschied wichtig, weil man zwar allgemein den Handel mit Konterbandewaaren als unerlaubt ansieht, über die Ausdehnung dieses Begriffs aber nichts weniger als übereinstimmt.

§. 224.

a) Unmittelbare Kriegsbedürfnisse.

Der Handel mit den unmittelbaren Kriegsbedürfnissen, in deren Bestimmung die Verträge der neuern Zeit beinah wörtlich übereinstimmen, indem sie darunter vorzüglich alle Arten von Waffen begreifen, wird allgemein für unerlaubt und verbothen gehalten, und kein neutrales Schiff darf von ihnen mehr, als zu seinem eigenen Bedürfnisse erforderlich ist, mit sich führen.

Der Katalog der als unmittelbare Kriegsbedürfnisse verbothenen Waaren begreift gewöhnlich: grobes Geschütz, und die dazu gehörige Ammunition, Granaten, Bajonette, Flintensteine, Lunten, Salpeter, Pulver, Schwefel, Piken, Säbel, Degen, Sättel, Hauptgestelle, Pferde [a]. Nur ein Paar Traktate finden sich in der neuern Geschichte, worin auch diese Waaren nicht als Konterbande angesehen werden [b].

a) Büsch, Bestreben ꝛc. Kap. 2. §. 5. S. 39. DE MARTENS, *supplém. au rec.* T. II. p. 389.

b) LAMPREDI, *du comm. des neutres en tems de guerre* T. I. §. 9. p. 96.

§. 225.

b. c. Mittelbare Kriegsbedürfnisse und Waaren, welche gar nicht als Kriegsbedürfnisse angesehen werden können.

Obgleich man aber darüber vollkommen einverstanden ist, daß die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse als Konterbande anzusehen sind, so ist darüber dennoch häufig gestritten, ob sie es allein sind oder nicht. Nicht nur das Verlangen den Handel der Neutralen mit solchen Gegenständen zu wehren, welche leicht in unmittelbare Kriegsbedürfnisse umgeschaffen werden können, sondern auch der besondere Umstand, daß der Westen von Europa beinah alle zur Ausrüstung von Kriegsflotten erforderliche Bedürfnisse aus dem Norden holen muß und vorzüglich Englands Bestreben darauf ging, bei jedem entstandenen Seekriege, die Marine seiner Feinde auch für die Folge zu zernichten, zusammen mit dem im Revolutionskriege von dieser Macht gegen Frankreich ergriffenen sogenannten Aushungerungssysteme, waren es, welche nothwendig zu einer bisher noch nie gesehenen Ausdehnung des Begriffs der Konterbande führten und führen mußten. So kam es endlich so weit, daß man den Neutralen beinahe nur noch erlaubte mit Ballast zu fahren, indem man nicht nur Schiffbauholz, Taue, Seegeltuch, rohes Eisen, Blei, Theer und Pech, sondern auch Lebensmittel, ja selbst Kleidungsstücke mit zur Konterbande zu rechnen anfing [a]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. VI. p. 336.

§. 226.

Fortsetzung.

Wenn aber auch in den neuern Zeiten vorzüglich England es war, welches den Begriff der Konterbande ungebührlich ausdehnte, so hatten dennoch schon in frühern Zeiten einige nordische Mächte ein ähnliches Beispiel gegeben [a]), und auch Frankreich, obgleich durch sein eigenes Interesse, bei der Uebermacht der englischen Seemacht, bewogen, das Verzeichniß der Konterbandwaaren so viel als möglich einzuschränken, versuchte mehrere Mahle alle Waaren feindlichen Ursprungs für Konterbande zu erklären [b]). Dagegen waren es in unsern Tagen hauptsächlich die nordischen Mächte, welche den Begriff der Konterbande nur allein auf die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse einzuschränken suchten [c]).

a) Cf. Nau, Völkerseerecht. §. 158. 159. S. 214. 215.

b) Jakobsen, praktisches Seerecht der Engländer und Franzosen. Bd. 2. S. 80.

c) DE MARTENS *rec.* T. I. p. 141. *supplém. au rec.* T. II. p. 392. 401.

Ueber diese ganze Materie ist zu vergleichen Jakobsen's prakt. Seerecht: Grundsätze der Engländer Bd. 2. S. 1 – 79. Grundsätze der Franzosen. B. 2. S. 80 – 93.

§. 227.

Fortsetzung. — Verfahrungsart mit der Konterbande und dem Schiffe, welches sie führt.

In Bezug auf die Verfahrungsart mit der Konterbande, finden hauptsächlich zwei Modifikationen statt: 1) die Konterbande wird nur zurückbehalten, so lange die Gefahr dauert, der Eigenthümer aber entschädigt [a]). Dies ist aber gegenwärtig höch-

stens nur noch bei denjenigen Gegenständen gebräuchlich, welche uneigentlich zur Konterbande gerechnet werden [b]). 2) Ungleich häufiger dagegen wird die Konterbande konfiszirt, jedoch zieht dies heut zu Tage in der Regel nicht mehr, wie dies ehemals gebräuchlich war, die Konfiskation des ganzen Schiffs nach sich [c]). Dennoch erlaubt man sich auch jetzt noch zuweilen, das Schiff zugleich mit zu konfisziren, wenn entweder die ganze Ladung oder der größte Theil derselben in Konterbande bestand, oder auch wohl dann, wenn kein Traktat die Konfiskation ausdrücklich allein auf die Konterbande beschränkt [d]).

a) Cf. de Martens *rec.* T. II. p. 566.

b) de Martens *rec.* T. VI. p. 337.

c) Lampredi, *comm. des neutr.* T. I. §. 9. p. 93. not. a. vergl. Jakobsen, praktisches Seerecht rc. Bd. 2. S. 18 fg. de Martens *préc. du dr. d. gens.* L. 8. ch. 7. §. 319.

d) de Martens l. c. L. 8. ch. 7. §. 319. not. d.

§. 228.

C. Wie weit erstreckt sich das Recht der Visitation neutraler Schiffe, welche ohne Konvoi segeln?

Es muß die Frage, wie weit sich das Recht neutrale Schiffe, welche ohne Konvoi segeln, zu visitiren, erstrecke, wohl von derjenigen unterschieden werden, welche die Visitation konvoyirter Schiffe betrifft. Die einfache Visitation der ohne Konvoi segelnden Schiffe, war eine beinah nothwendige Folge des Prinzips: frei Schiff macht nicht frei Gut. Nur durch die Visitation konnte man sich überzeugen, daß nicht nur das Schiff, welches unter neutraler Flagge segelte, kein feindliches sei, sondern auch daß es keine Konterbandwaaren oder

feind-

feindliches Eigenthum führe. Daher ward das Recht der Visitation der ohne Konvoi segelnden neutralen Schiffe, jedoch unter gewissen Modifikationen, allgemein den kriegführenden Mächten zugestanden.

§. 229.

a) Wo kann die Visitation vorgenommen werden?

Die Visitation und die Arretirung eines neutralen Schiffs, ist sowohl auf dem offenen Meere, als auch auf den unterworfenen Theilen des Meers erlaubt, jedoch erstreckt sich dieses Recht nicht auf das Seegebiet — Mare proximum — eines neutralen Staats [a]). Durch Gewohnheit und wiederholte Verträge ist dies allgemein angenommen.

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 18. p. 66.

Verschiedene Befugnisse der Kaper und der bewaffneten Schiffe des Staats.

§. 230.

b) Art und Weise der Visitation.

Sobald ein bewaffnetes Schiff das ihm begegnende neutrale, in halber oder ganzer Kanonenschußweite, durch einen Schuß mit losem Kraut [a]) — coup d'assurance oder de semonce — zum Beilegen aufgefordert hat, so ist dieses gehalten, dieser Aufforderung ohne weiteres Folge zu leisten; ein jeder Versuch desselben zu entfliehen, oder sich zu widersetzen, würde das bewaffnete Schiff berechtigen, demselben sogleich eine volle Lage zu geben und es sammt seiner Ladung als gute Priese anzusehn, wenn es gleich auch in der Folge seine Unschuld beweisen könnte [b]). Wenn das neutrale Schiff aber der Aufforderung gehorcht und beilegt, so wird als-

dann von dem anhaltenden Schiffe die Schaluppe mit einigen Offizieren abgeschickt, um das neutrale Schiff zu visitiren. Die Zahl der an Bord geschickten Visitatoren ist in den meisten Verträgen auf 2 oder 3 bestimmt [c]). Diese lassen sich bei ihrer Ankunft auf dem Schiffe sogleich die Schiffspapiere vorlegen, woraus erhellen muß [d]) 1) der Ort woher das Schiff kommt und der Hafen wohin es segelt; 2) die Beschaffenheit und der neutrale Karakter der Ladung; 3) die Neutralität des Schiffs, des Kapitäns und des größten Theils der Mannschaft.

a) Cf. Rau, Völkerseerecht. §. 164. p. 224. Lampredi, *du comm. des neut.* T. I. §. 12. p. 158. Azuni, *dr. marit. de l'Eur.* T. 2. ch. 3. Art. 4. p. 260 et suiv.

b) Cf. de Martens *rec.* T. I. p. 256. Azuni l. c. Art. 5. p. 265. Lampredi l. c. p. 159.

c) Cf. de Martens *essai* etc. ch. 2. §. 21. p. 72. Azuni l. c. Art. 9. p. 273.

d) Cf. de Martens *essai* ch. 2. §. 21. p. 73.

§. 231.

Fortsetzung. — Seepapiere.

Zu den hauptsächlichsten Seepapieren, welche zur Legitimation eines jeden neutralen Schiffs erforderlich sind, deren Katalog jedoch durch die Umstände vermehrt werden kann, gehören: 1) der Paß — patente de navigation — 2) die Matrosen oder Equipage-Rolle, 3) der Kaufkontrakt des Schiffs, wenn dasselbe von feindlicher Konstruktion ist, 4) das Konnossement — contrat de nolis, police de chargement — 5) die Certepartie und 6) die lettre de naturalisation des Kapitäns [a]).

a)

a) Cf. Lampredi, *d. comm. d. neutr.* P. I. §. 12. p. 161. Azuni, *dr. marit.* T. 2. ch. 3. Art. 4. p. 274. Jakobsen, praktisch. Seerecht. Bd. 2. S. 260 – 407.

§. 232.

c) Fälle, wo es erlaubt ist, das neutrale Schiff aufzubringen.

Die gewöhnlichsten Fälle, in welchen ein neutrales Schiff aufgebracht werden kann, sind [a]: 1) wenn dasselbe doppelte Seepapiere hat, sowohl von einer freundschaftlichen und neutralen, als auch von einer feindlichen Macht. 2) Wenn es gar keine Seepapiere hat, oder sie bei Annäherung des visitirenden Schiffs über Bord warf. 3) Wenn gegründete Zweifel gegen die Aechtheit der Seepapiere vorhanden sind, oder das Schiff einen andern, als den darin bezeichneten Weg verfolgt; 4) wenn das Schiff nach einem blokirten Platze segelt; 5) wenn aus seinen Seepapieren erhellt, daß es feindliches Eigenthum oder zum Theil mit Konterbande oder feindlichen Gütern beladen ist, und sich weigert, dieselben auszuliefern, oder auch, wenn das visitirende Schiff sich außer Stande befindet, dieselben an Bord zu nehmen.

a) Cf. de Martens *essai* etc. ch. 2. §. 22. p. 75 et suiv. Rau, Völkerseerecht. §. 166. p. 226.

§. 233.

Fortsetzung.

Jedoch darf in einem solchen Falle der Visitirende weiter keine eigenmächtigen Verfügungen auf dem angehaltenen Schiffe vornehmen und auf keine Weise das Schiff oder die Ladung beschädigen, sondern

dern muß von allen Umständen sogleich ein genaues Protokoll entwerfen und dem Kapitän des angehaltenen Schiffs über alles, was ihm dieser überliefert, Quittung ausstellen. Das angehaltene Schiff muß der Visitirende alsdann entweder selbst, oder durch einen seiner Offiziere — conducteur de la prise — in der Regel nach einem Hafen seines Landes, wo möglich in denjenigen führen lassen, wo er seine Kommission erhielt [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 25. p. 85.

§. 234.

D. Dürfen neutrale Schiffe, welche unter Konvoi segeln, visitirt werden oder nicht? a) Begriff einer Konvoi.

Unter Konvoi versteht man diejenige Bedeckung von Kriegsschiffen, welche der Staat den Kauffartheischiffen zu ihrer Sicherheit mitgibt. Nur allein Kriegsschiffe, welche im Dienste des Staats stehen, können daher auf die Rechte der Konvoischiffe Anspruch machen, nicht aber Kaper oder bewaffnete Kauffartheischiffe.

§. 235.

Fortsetzung.

Derjenige neutrale Staat, welcher Kauffartheischiffen eine Konvoi ertheilt, übernimmt zugleich die Bürgschaft, daß diese Schiffe keine Waaren führen, welche sowohl im Allgemeinen, als nach den, mit den einzelnen fremden Seemächten bestehenden Traktaten, der Konfiskation unterworfen sein, weshalb auch die Seepapiere der unter Konvoi gehenden Schiffe vor ihrem Abgange erst sorgfältig von dem die Konvoi kommandirenden Offiziere untersucht wer-

den,

den, und man in der Regel nur allein eigenen Schiffen, höchstens denen eines alliirten Staats unter der Konvoi zu segeln verstattet.

§. 236.

Fortsetzung.

Hieraus ergibt sich ein wichtiger Unterschied zwischen der einfachen Visitation der ohne Konvoi und zwischen der Visitation der unter Konvoi segelnden Schiffe. Bei der erstern zeigt der Visitirende nur allein Mißtrauen in das Wort eines Privatmannes, dagegen er bei der zweiten der Garantie des Staats selbst nicht traut, weshalb denn auch die Neutralen, wenn sie gleich den kriegführenden Mächten die erstere ohne Schwierigkeit zugestehn, die letztere dagegen wenigstens nicht in der Ausdehnung zugestehen wollen.

§. 237.

b) Geschichte des darüber geführten Streits.

Sehr alt ist der über diesen Punkt zwischen den Neutralen und den kriegführenden Mächten geführte Streit nicht. Bis auf den amerikanischen Krieg sah man die ganze Sache für so ausgemacht an, daß man es für überflüssig hielt, durch Traktate diese Prätension der kriegführenden Mächte zu beschränken und genauer zu bestimmen. Freilich konnte sie auch nur erst dann sich bilden, wenn durch die überwiegende Macht eines einzelnen Staats alles Gleichgewicht zur See aufgehoben war.

§. 238.

Fortsetzung.

Erst seit dem amerikanischen Kriege, bald nach der Entstehung der ersten bewaffneten Neutralität

kann die Frage über die Rechte der Konvoien, in Verträgen und Verordnungen einzelner Staaten zur Sprache, indem diese fast sämmtlich die Befugniß des Visitirenden dahin einschränkten, daß er zwar einige seiner Leute an Bord des Konvoischiffes schicken, und die ihm vorgelegten Papiere der einzelnen Schiffe untersuchen dürfe, sich aber jeder weitern besondern Visitation enthalten müsse, sobald diese Papiere unverdächtig gefunden würden, und obendrein der Kommandör der Konvoi sein Ehrenwort gebe, daß keine der Konfiskation unterworfene Waaren weiter auf den Schiffen vorhanden sein. Ja nach einigen Verträgen sollte sich der Visitirende nur mit der mündlichen Erklärung des Kommandörs der Konvoi begnügen, ohne selbst die Einsicht der Seepapiere verlangen zu können [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 20. p. 70. DE MARTENS *supplém. au rec.* T. II. p. 347 et suiv. Schon während des 7 jährigen Krieges waren jedoch einzelne Streitigkeiten zwischen den Neutralen und den kriegführenden Mächten über diesen Punkt entstanden. Cf. Recueil van Placaten. T. IX. p. 207 fg.

§. 239.

Fortsetzung.

Allein die zweite bewaffnete Neutralität, welche vorzüglich das Recht der Visitation einer Konvoi nur auf die zuletzt angeführte Befugniß einzuschränken bemüht gewesen war, erreichte den Zweck nicht, die aufgestellten Maximen zu beständigen Regeln des Seerechts zu erheben. In der Seekonvention vom 27ten Junius 1801 zwischen Rußland und England, der auch Dännemark und Schweden bald darauf beitraten, ward dagegen bestimmt 1)

nur

nur ein Kriegsschiff soll die unter Konvoi segelnden Schiffe visitiren dürfen; 2) das visitirende Schiff kann einige Offiziere am Bord des Konvoischiffes schicken und nach erfolgter wechselseitiger Legitimation, sowohl des Konvoischiffes, als auch des visitirenden Kriegsschiffes als solcher, sollen dem visitirenden Schiffe die Papiere der einzelnen unter Konvoi segelnden Schiffe zur Untersuchung vorgelegt werden. Sind diese unverdächtig, so findet alsdann keine weitere Visitation statt. Sind hingegen 3) dieselben in Unordnung oder sonst verdächtig, so können die Kauffartheischiffe selbst in Gegenwart einiger Offiziere des Konvoischiffes visitirt werden. Findet sich 4) daß das visitirte Schiff aufgebracht werden könne, so kann das Konvoischiff einen Offizier mitschicken, um der im nächsten Hafen mit möglichster Vorsicht anzustellenden Untersuchung über dasselbe beizuwohnen. Hat aber 5) das anhaltende Kriegsschiff seine Order überschritten, so wird der Befehlshaber in die Kosten und Schaden verurtheilt, wogegen aber 6) das Konvoischiff sich nie der Aufbringung widersetzen soll [a]).

a) Cf. de Martens, *supplém. au rec.* T. 2. p. 476.

§. 240.

E. In wie weit kann ein Platz als blokirt angesehen werden, und wozu berechtigt eine Blokade?

Auch hier ist man allgemein über das Prinzip selbst einig, daß nämlich eine jede kriegführende Macht das Recht habe, den Neutralen allen Handel und Schiffarth nach einem blokirten Platze zu verbieten; nur darüber wird gestritten, in welchem Falle ein Platz als blokirt anzusehen ist und zu welchen

chen Maßregeln die kriegführende Macht gegen die Neutralen in einem solchen Falle berechtigt sei?

§. 241.

a) Begriff eines blokirten Platzes.

Die ältern Verträge bis auf die Mitte des 18ten Jahrhunderts, erklären sich beinah ohne Ausnahme dahin: nur derjenige Platz könne als ein blokirter angesehen werden, der durch eine hinlängliche Anzahl davor stationirter Kriegesschiffe oder durch Landbatterien dermaßen eingeschlossen sei, daß kein Schiff zu demselben gelangen könne, ohne eine Kanonade auszuhalten [a]). Die erste bewaffnete Neutralität stellte einen ähnlichen Grundsatz auf. Auch sie forderte, um einen Hafen für blokirt zu erklären, feststationirte und so nahe befindliche Kriegsschiffe, daß kein neutrales Schiff ohne offenbare Gefahr in denselben einzulaufen im Stande sei [b]). In der zweiten bewaffneten Neutralität ward diese Bestimmung mit dem Zusatze wiederholt, daß nur ein Schiff, welches von der bestehenden Blokade durch den dieselbe kommandirenden Offizier benachrichtigt, dennoch mit List oder mit Gewalt in den blokirten Platz einzudringen suche, als ein solches angesehen werden dürfe, welches die Blokade gebrochen habe [c]).

a) Cf. Moser's Versuch 2c. Th. VIII. S. 588. Wenk, *cod. jur. gent. recent.* T. I. p. 591.

b) Cf. de Martens *rec.* T. II. p. 74.

c) Cf. de Martens, *supplém. au rec.* T. II. p. 389.

Die Zahl der Schiffe, welche zu einer Blokade erfordert werden, wechselt in den Verträgen gewöhnlich zwischen 2 bis 6.

§. 242.

§. 242.

Fortsetzung.

Da es aber bei dieser Bestimmung des Begriffs einer Blokade immer beinah unmöglich sein würde, den Zweck derselben zu erreichen, wegen der großen Schwierigkeiten eine Eskadre innerhalb Kanonenschußweite von einem Hafen stets stationirt zu halten, so veränderte die Seekonvention zwischen England und Rußland von 1801 den Begriff eines blokirten Platzes in einem höchst wesentlichen Punkte, indem sie bestimmte: ein jeder Platz sei als blokirt anzusehen, wo durch stationirte oder hinreichend nahe befindliche Schiffe, eine offenbare Gefahr beim Einlaufen vorhanden sein würde [a]).

a) Cf. de Martens, *supplem. au rec.* T. II. p. 476.

§. 243.

Fortsetzung. Ausdehnung des Begriffs der Blokade in der neusten Zeit.

Vorzüglich geschah es jedoch erst in unsern Tagen und zwar seit dem Anfange des Revolutionskrieges, daß der Begriff der Blokade, hauptsächlich durch die Engländer, auf eine ungebührliche Weise ausgedehnt wurde. Dies System, welches sie seitdem troz alles dagegen erhobenen Widerspruchs von Seiten der Neutralen [a]), dennoch fortdauernd behauptet haben, begreift vorzüglich vier wichtige Punkte: 1) Eine Blokade kann sowohl von einem einzelnen Hafen, als von ganzen Küsten und Ländern statt finden [b]). 2) Eine bloße Erklärung von Staatswegen an die Gesandten der neutralen Mächte oder sonstige öffentliche Bekanntmachung reicht hin, um einen Hafen oder eine Küste in den Blokadezu-

stand

stand zu versetzen. Ja es braucht eine solche Erklärung nicht ein Mahl allen neutralen Mächten gethan zu werden, es ist genug, daß sie einigen geschah, um sie alle zu verbinden [c]). — Blokade per notificationem. 3) Eben so reicht das Kreuzen von Kriegsschiffen hin, um eine Blokade zu konstituiren [d]) — Blokade de facto. 4) Aus einem blokirten Platze endlich darf kein Schiff auslaufen, wenn es nicht schon vor der Erklärung der Blokade in demselben gewesen, und zwar nur mit einer solchen Ladung, welche es gleichfalls schon vorher an Bord genommen hatte [e]).

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. V. p. 246.

b) Jakobsen, praktisches Seerecht ꝛc. Bd. I. S. 557.

c) Jakobsen, l. c. S. 556.

d) Jakobsen, l. c. S. 557.

e) Jakobsen, l. c. S. 559.

Daß es jedoch England nicht allein war, welches dem Begriffe der Blokade eine solche ungewöhnliche Ausdehnung ertheilte, darüber siehe Büsch Bestreben ꝛc. Kap. 8. §. 7. S. 316.

§. 244.
Fortsetzung.

Zwar waren auch schon in frühern Zeiten bei einzelnen Gelegenheiten ähnliche Grundsätze in einigen Punkten von den kriegführenden Mächten aufgestellt, jedoch hatten diese bisher noch keine weitere Folgen gehabt. Nach diesen von den Engländern aufgestellten und seitdem fortdaurend befolgten Prinzipen, wird ein jedes neutrale Schiff angesehen als habe es die Blokade gebrochen, sie mag wirklich vollzogen oder vorher wieder suspendirt worden sein, wenn

wenn es nach einem blokirten Platze segelt, es mag angetroffen werden wo es will, sobald man nur nach der Entfernung des Orts von welchem das Schiff aussegelte, annehmen kann, daß ihm die verfügte Blokade schon bekannt geworden sei. Deshalb pflegt auch von dem ersten, einem solchen unwissenden Schiffe begegnenden Kreuzer, auf die Schiffspapiere eine Notiz von der vorhandenen Blokade bemerkt zu werden, damit es, wenn es nachher von einem andern Kreuzer angehalten wird, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 245.

b) Wozu berechtigt eine verfügte Blokade die blokirende Macht?

Die gewöhnliche Strafe derjenigen Schiffe, welche eine Blokade zu brechen sich unterstehen, ist Konfiskation des Schiffs und der Ladung; jedoch pflegt man dann die Ladung von der Konfiskation auszunehmen, wenn erwiesen werden kann, daß der Eigenthümer derselben oder dessen neutraler Kommissionär, vor Bekanntwerdung der Blokade die Order zum Verschiffen der Güter ertheilten und keine Zeit hatten, dieselbe vor der zum Verschiffen festgesetzten Zeit zu widerrufen [a]). Selbst persönliche Strafen können gegen diejenigen verfügt werden, welche eine Blokade zu brechen sich unterfangen [b]).

a) Cf. Jakobsen, praktisches Seerecht 2c. Bd. I. S. 560.

b) DE MARTENS *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 7. §. 320. Nau, Völkerseerecht. §. 208. S. 281.

§. 246.

F. Ist den Neutralen ein Handel, welcher ihnen in Friedenszeiten verbothen war, in Kriegszeiten für erlaubt zu achten oder nicht?

Vorzüglich in den neuern Seekriegen, seit der entschiedenen Uebermacht der englischen Marine, hat diese Frage, welche hauptsächlich die Freiheit der Neutralen, den Handel mit den feindlichen Kolonien und auf den feindlichen Küsten zu treiben, betrifft, eine große praktische Wichtigkeit erhalten. Da in Friedenszeiten einer jeden Macht unbestreitbar das Recht zusteht, den Neutralen den Handel mit ihren Kolonien nach Gutdünken frei zu geben, so scheint freilich auch in Kriegszeiten den Neutralen nicht mit Grunde verwehrt werden zu können, von der Erlaubniß Gebrauch zu machen, welche eine der beiden kriegführenden Mächte ihnen in Rücksicht des Handels vorzüglich mit ihren Kolonien zugestehen will, den Fall der Blokade und des nach der Regel: frei Schiff macht nicht frei Gut, unerlaubten Frachthandels mit feindlichen Gütern allein ausgenommen.

§. 247.

Fortsetzung.

Sobald aber in der neuern Zeit, Englands übermächtige Marine die feindlichen Flotten beinah von allen Meeren verdrängte, fanden es die schwächern Seemächte rathsam, den Neutralen auch diejenigen Handelszweige frei zu geben, welche sie im Frieden als Monopole für sich behalten hatten, um unter dem Schutze der neutralen Flagge mit geringem Verluste einen Handel fortzutreiben, welchen sie unter ihrer eigenen unvertheidigten Flagge nicht

mehr

mehr zu führen wagten. So ward alsdann dieser Handel der Neutralen größtentheils ein, freilich durch mancherlei Kunstgriffe versteckter Frachthandel.

§. 248.

Fortsetzung. Geschichte des Streits.

Cf. *War in disguise or the frauds of the neutral flags*. Lond. 1806. 8. siehe die Analyse dieser merkwürdigen Schrift in: *Edinburgh review* 1806. N. 15. verglichen mit Jakobsen praktischem Seerechte der Engländer und Franzosen. Bd. I. S. 374. 391 fg.

Es geschah zuerst im siebenjährigen Kriege 1756, daß Frankreich durch die Uebermacht der englischen Marine sich gezwungen sah, das bisher über seine Kolonien behauptete Handelsmonopol aufzugeben und die Neutralen einzuladen, diesen Handel vorzüglich nach den westindischen Kolonien zu betreiben, um sowohl deren Produkte als neutrales Eigenthum nach Frankreich, als auch die Produkte des Mutterlandes in gleicher Qualität nach den Kolonien überzuführen. Schon damahls aber fingen die englischen Prisengerichte an, die Schiffe, welche in diesem Handel gebraucht wurden, wenn gleich ihre Ladung noch so sehr neutrales Eigenthum zu sein schien, zu konfisziren, indem sie das Prinzip aufstellten: kein Neutraler habe das Recht, den einen kriegführenden Theil gegen die Angriffe des andern auf irgend eine Weise zu vertheidigen, folglich dürften auch die Neutralen keineswegs in Kriegszeiten einen Zweig des feindlichen Handels betreiben, welcher ihnen in Friedenszeiten verbothen gewesen sei.

§. 249.

Fortsetzung.

Diese sogenannte Kriegsregel von 1756 befolgten die Engländer während des ganzen siebenjährigen Krieges, indem die Neutralen sich ihr unterwerfen mußten. Da aber nach dem Frieden von 1763 Frankreich den Neutralen den Handel mit seinen Kolonien in einer gewissen Ausdehnung freigegeben hatte, und obendrein während des nordamerikanischen Krieges die französische Marine der englischen größtentheils gewachsen war, so hielt es England nicht für räthlich, während dieses Krieges die Kriegsregel von 1756 in Ausübung zu setzen, ohne übrigens auf sie Verzicht zu leisten. Allein gleich nach dem Pariser Frieden von 1783 ergriff Frankreich sein altes monopolistisches System in Bezug auf seine Kolonien wieder, und schloß die Neutralen von neuem gänzlich von dem Handel mit ihnen aus. Als es daher beim Ausbruche des Revolutionskrieges 1793 zu der gewohnten Maßregel seine Zuflucht nahm und den Kolonialhandel den Neutralen freigab, so kehrte auch England noch in demselben Jahre zur Kriegsregel von 1756 zurück.

§. 250.

Fortsetzung.

Allein auf die Vorstellungen, welche Nordamerika dagegen that, ward schon im Anfange des folgenden Jahrs diese Regel von England dahin modifizirt, daß nur diejenigen neutralen Schiffe, welche den Handel direkt zwischen Frankreich und seinen Kolonien betrieben, für konfiskabel erklärt wurden. Im Jahre 1798 erlaubte man den Neutralen sogar

die Produkte der feindlichen Kolonien nach ihrem Vaterlande und so auch nach England frei zu verführen. So blieb es bis zum Frieden von Amiens von 1802.

§. 251.

Fortsetzung.

Nach dem Frieden von Amiens nahm sogleich Frankreich sein streng monopolistisches System in Bezug auf seine Kolonien wieder an, und erst der wiederausbrechende Seekrieg öffnete den Neutralen von neuem deren Häfen. Dagegen wurden nun auch wiederum von England alle die neutralen Schiffe für konfiskabel erklärt, welche den Handel zwischen den feindlichen Kolonien und irgend einem andern, als ihrem eigenen Lande betreiben würden.

§. 252.

Fortsetzung.

Vom Anfange an haben die Engländer gegen diesen Handel der Neutralen wichtige Einwendungen gemacht. Sobald es nämlich den Neutralen erlaubt ist, den Handel zwischen den feindlichen Kolonien und ihrem eigenen Vaterlande zu führen, so werden sie auch bald den Frachthandel zwischen den feindlichen Kolonien und dem feindlichen Lande selbst betreiben, indem sie die Kolonialprodukte zwar in ihrem eigenen Namen, in der That aber als Kommissionäre der kriegführenden Nation verladen und mit einem Passe nach ihrem neutralen Vaterlande versehen, frei nach Europa segeln. Sind sie aber auf den europäischen Küsten angekommen, so schlüpfen sie alsdann entweder in einen Hafen der kriegführenden Macht, oder begeben sich nach irgend einen an-

 dern,

dern, wohin sie durch den Kaufmann, dessen Gut sie geladen, angewiesen sind. Ist der Neutrale ein Nordamerikaner, welche vorzüglich in der letztern Zeit diesen Handel betrieben, so segelt er erst nach Amerika, und verführt von dort in demselben oder einem andern Schiffe, die Kolonialprodukte, als vollkommen neutrales Eigenthum, nach Europa.

§. 253.

Fortsetzung.

Es kommt hauptsächlich darauf an, zu erfahren, ob die erste Reise der Neutralen in ihr Vaterland nur zum Schein unternommen, oder ob die Ladung ursprünglich wirklich für den neutralen Hafen bestimmt und neutrales Eigenthum geworden war. Um die Engländer das erste glauben zu machen, bedienten sich die Neutralen mancherlei Mittel. Zuerst nahmen sie, so wie sie in ihrem Vaterlande anlangten, ohne sich jedoch dort weiter aufzuhalten oder auszuladen, neue Schiffspapiere und vorzüglich einen neuen Paß an Bord und verführten dann die Kolonialprodukte frei als neutrales Eigenthum. Daher verlangten die Engländer bald noch andere Sicherheit, 1) den schriftlichen Beweis, daß die Güter wirklich gelandet, und daß ihr Eigenthum durch förmlichen Verkauf an den Neutralen gekommen sei; 2) daß die Assekuranz von neuem auf das Schiff und seine Ladung aufgenommen sei; und 3) daß die Waaren die Einfuhrzölle in dem neutralen Lande bezahlt haben.

§. 254.

Fortsetzung.

Allein troz aller dieser ergriffenen Vorsichtsmaßregeln, behaupteten die Engländer dennoch, daß

der

der Kolonialhandel der Neutralen größtentheils ein Frachthandel auf feindliche Rechnung sei, und bewiesen dieß durch das anscheinend gänzliche Verschwinden der Handelsflagge ihrer Feinde von allen Meeren, wogegen an unbekannten Orten oft plötzlich große Handelshäuser entstehen, welche ungeheure Geschäfte machen, zu denen oft das Vermögen auch des reichsten Privatsmanns kaum hinreichend scheinen möchte. Dieser Handel der Neutralen aber mit den feindlichen Kolonien, hat, wie die Engländer behaupten, für sie auf mehr als eine Weise höchst nachtheilige Folgen: 1) er nimmt ihnen den Gewinn, welchen sie durch das Kapern der feindlichen Kauffahrer machen würden; 2) die englischen Seeleute werden dadurch verführt auf neutralen Schiffen Dienste zu nehmen; 3) die Engländer verlieren täglich Gefangene und Schiffe ohne je Repressalien gebrauchen zu können; 4) die durch das Aufhören des feindlichen Seehandels unbeschäftigt gewordenen Seeleute, nehmen nun auf der feindlichen Kriegsflotte Dienste; 5) durch die Unmöglichkeit Prisen zu machen, verlieren die englischen Seeleute einen mächtigen Antrieb zur Tapferkeit.

§. 255.

Fortsetzung.

Obgleich aber wohl in Rücksicht auf das momentane Interesse Englands die Beantwortung dieser Frage wenig Zweifel unterworfen seyn möchte, so scheint dagegen die Untersuchung aus dem rechtlichen Gesichtspunkte mehr Schwierigkeiten zu haben. Aber auch in dieser Rücksicht hat man in England die Kriegsregel von 1756 zu vertheidigen gewagt.

gewagt. Allerdings, meinte man, habe der Neutrale das Recht auch in Kriegszeiten denjenigen Handel zu treiben, zu welchen er in Friedenszeiten befugt sei; dies sei aber beim Handel mit den feindlichen Kolonien gewöhnlich nicht der Fall. Es sei vielmehr derselbe, wie jedes andere feindliche Besitzthum zu betrachten, welches die Neutralen keinesweges gegen die Angriffe der andern kriegführenden Macht zu vertheidigen berechtigt sein. Die anscheinend freiwillige Eröffnung des Kolonialhandels an die Neutralen sei auch nur illusorisch. Es könne derselbe von Seiten der kriegführenden Macht eben so wenig gültig den Neutralen nach der Kriegserklärung eingeräumt werden, als es diesen erlaubt sei, die Provinzen der einen kriegführenden Macht gegen die Angriffe der andern in Schutz zu nehmen.

§. 256.

Fortsetzung.

Gegen diese allerdings sehr scheinbaren Gründe, welche in England häufig gehört worden sind, um die, von dieser Macht gegen den neutralen Kolonialhandel ergriffenen Maßregeln zu entschuldigen, läßt sich jedoch mit Grunde einwenden: 1) daß nicht nur die Kriegsregel von 1756 niemahls als allgemeines, völkerrechtliches Prinzip von den übrigen europäischen Staaten anerkannt worden ist, sondern auch 2) daß dieser ganzen Darstellung offenbar manche einseitige Ansicht und manche Irrthümer zum Grunde liegen.

§. 257.

G. In wiefern findet das Droit de postliminio bey den neutralen Reprisen statt? a) Der dritte Staat war im Verhältniß zu der einen kriegführenden Macht neutral, war aber mit der andern selbst im Kriege begriffen.

Wenn der Fall eintritt, welcher sich jedoch freilich nur selten ereignet, daß ein Staat im Verhältniß zu einer der beiden kriegführenden Mächte, als ein feindlicher, dagegen aber in Rücksicht der andern, als ein neutraler anzusehen ist, so braucht die letztere Macht, eine Reprise, welche zwar ursprünglich dem gegen sie neutralen Staate gehörte, aber von dem gemeinschaftlichen Feinde auf eine rechtmäßige Weise in Besitz genommen war, nicht nothwendig dem Neutralen zu restituiren, wenn nicht besondere Verträge das Gegentheil bestimmen. Es wird in einem solchen Falle die Reprise, ohne alle weitere Rücksicht auf ihre ursprüngliche neutrale Qualität, gegenwärtig mit Recht nur als feindliches Eigenthum betrachtet.

Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 57. p. 139. 140.

§. 258.

b) Der Neutrale war ein solcher gegen beide kriegführende Theile.

Anders wird dagegen die Entscheidung ausfallen müssen, wenn der neutrale Staat gegen beide kriegführenden Partheien neutral bleibt, indem hier im allgemeinen die Regel gilt: es ist keinem Staate erlaubt, neutrales Eigenthum sich zuzueignen. Auch hier müssen aber zwei Fälle sorgfältig von einander unterschieden werden. 1) Das reprenirte Schiff, war von dem feindlichen Prisengerichte in letzter Instanz

stanz schon für eine gute Prise erklärt worden. In diesem, freilich sich wohl nur selten ereignenden Falle, kann die Reprise mit vollem Fug als feindliches Eigenthum angesehen und braucht keineswegs restituirt zu werden. 2) Ueber die Rechtmäßigkeit der Prise war von dem feindlichen Prisengerichte entweder noch gar nicht, oder doch nicht in letzter Instanz entschieden. Wenn es gleich in diesem Falle allerdings der Billigkeit gemäß erscheinen mag, das reprenirte Schiff ohne Ausnahme dem ursprünglichen neutralen Eigenthümer zurückzugeben, indem die Gründe, welche dessen Konfiskation beim Feinde bewirken würden, wohl nur höchst selten eine gleiche Wirkung bei der andern kriegführenden Parthei haben dürften [a]), so befolgt dennoch die Praxis andere Maximen, und es kommt bei dem in Bezug auf die Reprise zu beobachtenden Verfahren, häuptsächlich auf die Untersuchung der Frage an, ob die Prise, als solche konfiskabel war oder nicht?

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 52. p. 141.

§. 259.

Fortsetzung.

Um aber das zu beobachtende Verfahren zu bestimmen, müssen wir verschiedene Fälle wohl von einander unterscheiden: 1) der erste Kaptör hatte gar keinen rechtlichen Grund die Prise zu machen. Alsdann muß auch die Reprise, ohne allen Abzug ihrem ersten neutralen Eigenthümer restituirt werden. 2) Die Prise war entweder in Bezug auf das Schiff, oder in Bezug auf die Ladung oder in beiden Rücksichten konfiskabel.

§. 260.

§. 260.

Fortsetzung.

Hier aber entsteht die schwierige Frage: nach welchen Prinzipen soll geurtheilt werden, ob die Prise konfiskabel war oder nicht. Soll dies nach den Gesetzen des Staats entschieden werden dessen Schiff die Prise oder desjenigen dessen Schiff die Reprise machte? Zwei Fälle sind hier wohl zu unterscheiden. 1) Es sind Verträge zwischen dem neutralen Staate und der kriegführenden Macht, zu welcher der erste Kaptör gehörte, vorhanden. Alsdann muß die Prise auch bei dem Reprenör nach den Bestimmungen dieser Verträge beurtheilt werden. 2) Es sind keine solche Verträge vorhanden, und der Staat, welchem der Reprenör zugehört, befolgt andere Grundsätze bei der Beurtheilung der Prisen, als der, zu dem der Kaptör gehörte. In diesem Falle muß die Prise nach den bei den Reprenör geltenden Gesetzen beurtheilt werden. Offenbar würde es unbillig sein, die Prise nach den Grundsätzen beurtheilen zu wollen, welche bei dem Kaptör gelten, indem der Staat, zu welchem der Reprenör gehörte, sie schon dadurch für unrechtlich erklärt, daß er andere Maximen angenommen hat [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 52. p. 143.

§. 261.

Fortsetzung.

Es ist jedoch der Billigkeit vollkommen gemäß, daß im letzten Falle der Eigenthümer der Reprise sich einen Abzug zum Besten des Reprenörs gefallen lasse. — Nach denselben Regeln müssen auch die

wiederabgejagten Reprisen — reprises recousses — beurtheilt werden [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 3. §. 53. p. 145.

§. 262.

II. Wem gehört in streitigen Fällen die Entscheidung über neutrale Prisen?

Nur dann erst darf der Kaptör gültig über seine Prise disponiren, wenn sie ihm förmlich durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden ist. Darüber aber ist häufig gestritten, wem in vorkommenden Fällen das Recht zustehe, über die Rechtmäßigkeit oder Ungültigkeit einer neutralen Prise zu entscheiden; vorzüglich dann, wenn die Verletzung der Neutralität von Privatpersonen, nicht aber von dem neutralen Staate selbst herrührte. In solchen Fällen war es ehemals nicht ungewöhnlich, dem neutralen Staate die Entscheidung über die Gültigkeit der Prise zu überlassen. So ward es häufig in Verträgen ausdrücklich bestimmt [a]).

a) Cf. DU MONT, *corps diplom.* T. VII. P. I. p. 321. Nau, Völkerseerecht. §. 214. S. 298.

§. 263.

Fortsetzung.

Jedoch traten in der Folge verschiedene Rücksichten ein, welche die Veranlassung wurden, daß das Urtheil über die Prisen allein dem Suverän des Kaptörs überlassen wurde. Dahin gehörte vorzüglich die Ungewißheit, ob in dem einzelnen vorkommenden Falle der neutrale Staat nicht selbst irgend einen Antheil an dem verbothenen Geschäfte genommen habe, und zugleich die vielen Weitläuftigkeiten

und Verzögerungen der Urtheile, welche man wohl den Neutralen eben nicht mit Unrecht vorwarf. Daher hat man in der neuern Zeit auch hier den Grundsatz allgemein angenommen: der Kläger folge dem Gerichtsstande des Beklagten, indem der neutrale Eigenthümer der Prise als Kläger gegen den Kaptör auftritt [a]). Dem neutralen Staate, welcher sich durch einen Ausspruch der kriegführenden Macht für beeinträchtigt hält, bleibt es ja immerhin unbenommen dagegen zu protestiren.

a) Cf. DE STECK, *essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre.* 1794. p. 82.

§. 264.

Fortsetzung.

Allein, obgleich dieses Verfahren gegenwärtig allgemein als Regel angenommen ist, so hat man dennoch dagegen noch in neuern Zeiten auch in der Praxis einige allerdings nicht ganz unscheinbare Einwendungen gehört [a]). 1) Jedes Schiff auf offenem Meere stehe fortdauernd einzig und allein unter der Jurisdiktion desjenigen, von dem es die Erlaubniß zu segeln erhielt [b]). 2) Indem der kriegführende Staat sich die Entscheidung über ein neutrales Schiff anmaße, maße er sich zugleich eine Art von Oberhoheit über den neutralen Staat selbst an [c]). 3) Die aufgebrachten neutralen Schiffe werden wider ihren Willen in das Gebiet des Kaptörs geschleppt, es lasse sich also erwarten, daß sie sich nicht mit gutem Willen der Gerichtsbarkeit der kriegführenden Macht unterwerfen, was jedoch nothwendig wäre, sobald daraus eine vollkommene Verbindlichkeit für die Neutralen entstehen sollte, sich bei den Aussprü-

chen des fremden Gerichtshofs zu beruhigen [d]). 4) Endlich dürfe ja in keinem Rechtsstreite dieselbe Person, Richter und Parthei zugleich sein.

a) Cf. Rau, Völkerseerecht. §. 216. S. 300 fg.
HUBNER, *de la saisie des batimens neutres*. T. 2. P. I. ch. 1. 2.
GAGLIANI *dei doveri* etc. L. 1. c. 9. §. 8.

b) LAMPREDI, *du comm. des neutr.* T. I. Art. 14. p. 174.

c) LAMPREDI l. c. p. 172. 173.

d) LAMPREDI l. c. p. 176 et suiv.

§. 265.

Fortsetzung.

Abgesehen davon, daß die Praxis gegenwärtig allgemein die Beurtheilung neutraler Prisen den Gerichten des Kaptörs überläßt, möchten sich auch wohl beinah dieselben Gründe gegen die entgegengesetzte Meinung, welche den Suverän des Neutralen zum Richter in dergleichen Streitigkeiten machen will, anführen lassen. Selbst der von einigen gethane Vorschlag, alle dergleichen Streitigkeiten durch ein aus Richtern von beiden Theilen zusammengesetztes Tribunal entscheiden zu lassen, möchte wohl nicht alle Schwierigkeiten zu heben im Stande sein.

§. 266.

a) Die Prise wird in einen Hafen der kriegführenden Macht aufgebracht.

Wenn die Prise durch den Kaptör in einen Hafen seines Suveräns aufgebracht wird, so ist alsdann kein Zweifel, daß die Untersuchung und Entscheidung über die Gültigkeit derselben, allein und ohne

ohne daß ein dritter sich irgend einzumischen befugt sei, dem Suverän des Kaptörs gehöre, und daß die von ihm gefällten Urtheile für beide Theile vollkommen verbindlich sein.

§. 267.

Nach welchen Gesetzen muß gesprochen werden?

Die Gesetze, nach welchen diese Entscheidungen gefällt werden, sind nicht die Gesetze eines einzelnen Staats, sondern die Verträge und in ihrer Ermangelung, die durch allgemeinen Gebrauch anerkannten Grundsätze des Völkerrechts [a]). Freilich können dennoch sehr leicht Streitigkeiten darüber entstehen, theils weil hier die Verträge einseitig ausgelegt und angewandt werden, theils auch weil die Vorschriften des Völkerrechts gerade in diesem Punkte so häufig zweifelhaft sind und nicht von allen Nationen übereinstimmend befolgt werden.

a) Cf. de Martens *rec.* T. IV. p. 345.

§. 268.

Art des Verfahrens.

Obgleich die Art und Weise des Verfahrens nicht bei allen Nationen in allen Stücken gleichförmig ist, so stimmt die Praxis doch in manchen Punkten ziemlich allgemein überein. Dahin gehören vorzüglich folgende: 1) die Prisenprozesse gehören gegenwärtig beinah ohne Ausnahme in allen Ländern vor ein eigenes Gericht, welches den Namen eines Prisenkonseils oder Admiralitätsgerichts zu führen pflegt. Nur selten spricht jedoch dieses Gericht in letzter Instanz, gewöhnlich findet von seinen Sprüchen noch Appellation statt [a]). Dergleichen Appellationen haben jedoch selten die Wirkung die Vollstreckung

streckung der ersten Sentenz zu suspendiren, welche vielmehr alsbald vorläufig vollzogen wird [b]).

a) Cf. de Martens *essai* ch. 2. §. 28. p. 91. 92. Azuni T. 2. ch. 4. Art. 4. p. 344.

b) de Martens l. c.

§. 269.

Fortsetzung.

2) Sobald der Kaptör im Hafen anlangt, muß er die Prise sammt den Gefangenen und den vorgefundenen Papieren an die Richter abliefern, oder falls er keine Papiere gefunden, dies mit einem Eide erhärten. Zugleich muß er alle Umstände genau angeben, unter welchen er die Prise in Besitz genommen, wie auch die Gründe, auf welche er seine Ansprüche an dieselbe stützt. Wenn darauf der Richter sich selbst auf die Prise verfügt, darüber in Gegenwart beider Theile ein Protokoll aufgenommen, die Ladung versiegelt und sowohl die Mannschaft des Kaptörs, als der Prise befragt hat, so kann er, falls aus diesem ersten Verfahren die Unzulässigkeit der Prise schon hinlänglich erhellet, gewöhnlich sogleich ihre Freilassung befehlen, erscheint sie hingegen offenbar als gute Prise, so wird sie alsdann entweder auf der Stelle oder falls sich in dem anberaumten Termine — gewöhnlich binnen Jahresfrist — kein Reklamant meldet, dem Kaptör zugesprochen [a]).

a) Cf. de Martens *essai* etc. ch. 2. §. 26. p. 85.

§. 270.

Fortsetzung.

3) Finden sich hingegen wie dies gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, Reklamanten ein, so ist das Ver-

Verfahren alsdann das eines gewöhnlichen Prozesses. Ueber die Kostspieligkeit und die Langwierigkeit der Reklameprozesse, troß der in den Gesetzen gewöhnlich sehr kurz angesetzten Termine [a]), wird nicht ohne Grund geklagt [b]), wenn gleich die große Entfernung der Partheien und die Schwierigkeit die nöthigen Beweise herbeizuschaffen, allerdings zuweilen als Entschuldigung dienen kann. Führt das Schiff leicht verderbliche Waaren, so müssen diese entweder sogleich ausgeladen und in Magazine gelegt, oder mit richterlicher Genehmigung verkauft werden [c]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc.. ch. 2. §. 27. p. 88. not. r.
AZUNI, *dr. marit. de l'Eur.* T. 2. ch. 4. Art. 4. p. 344.

b) Büsch, Bestreben der Völker ꝛc. Kap. 3. §. 7 fg. S. 137 fg.

c) DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 27. p. 88.

§. 271.

Fortsetzung.

Die Beweisführung liegt bei Reklameprozessen dem Reklamanten ob, denn obgleich der Kaptör zuerst darum nachsucht, ihm die Prise zuzusprechen, so wird er dennoch nicht als Kläger angesehen, sondern der Reklamant ist verpflichtet, seine Unschuld darzuthun. Was die Beweise betrifft, so werden häufig nur diejenigen Schriften als solche angenommen, welche sich auf dem Schiffe, als er angehalten ward, vorfanden. Werden auch nachher beigebrachte Beweise zugelassen, so wird alsdann dennoch der Reklamant gewöhnlich in die Prozeßkosten verurtheilt [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 27. p. 90.

§. 272.

Fortsetzung.

4) Wenn der Prozeß nur über einen Theil der Ladung geführt wird, welcher als konfiskabel in Anspruch genommen wird, so erhält das Schiff die Erlaubniß, nachdem es den streitigen Theil seiner Ladung ausgeladen und einen Anwald für den Prozeß bestellt hat, seine Reise ungehindert fortzusetzen [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 29. p. 92.

§. 273.

Fortsetzung.

5) Einen sehr wichtigen Punkt machen die Prozeßkosten und der Schadensersatz aus, welche sich oft zu hohen Summen belaufen. In Rücksicht derselben gilt im Allgemeinen als Regel [a]): aa) wird ein Schiff als gute Priese vollkommen kondemnirt, so bezahlt der Verurtheilte natürlich auch die Prozeßkosten. bb) Wird dagegen der Kaptór mit seinen Ansprüchen gänzlich abgewiesen, so wird er gewöhnlich in die Prozeßkosten und zum Schadensersatz kondemnirt. Allein wenn gleich dieser, nicht nur allen positiv angerichteten Schaden, sondern auch allen Gewinn, welchen die Reklamanten durch die Wegnahme ihres Schiffs zu machen verhindert wurden, ersetzen soll, so ist dies doch beinah nie, auch mit dem besten Willen des Richters zu erhalten; zumahl da oft die Prozeßkosten und Schadensersatz zu so beträchtlichen Summen steigen, daß sie die von dem Kaptór gestellte Kaution und selbst sein ganzes Vermögen, mit welchem er allerdings im Nothfalle zu haften gezwungen ist, bei weitem übersteigen. cc) Wenn endlich der Kaptór in Rücksicht einiger

Klag-

Klagpunkte Recht behält, mit andern aber abgewiesen wird, so pflegen alsdann die Prozeßkosten kompensirt zu werden [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 30. p. 93 et suiv.

§. 274.

b) Die Prise wird in einen neutralen Hafen aufgebracht.

Obgleich die Kaptöre und vor allen die Kaper ihre Prisen in einen Hafen ihres Suveräns, letztere in denjenigen, wo sie ihre Markebriefe erhielten, aufzubringen gehalten sind, so leidet dies jedoch Ausnahmen, sowohl in Seekriegen, welche in entfernten Gegenden geführt werden, als auch wenn irgend ein Nothfall den Kaptör mit seiner Prise in einen neutralen Hafen einzulaufen zwingt [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 36. p. 106.

§. 275.

Fortsetzung.

Was die Rechte und Verbindlichkeiten des neutralen Staats in dessen Hafen die Prise aufgebracht wird, gegen den Kaptör betrifft, so gelten darüber im Allgemeinen folgende Regeln [a]): 1) alle neutrale Mächte gestatten in der Regel den Kaptören und ihren Prisen im Nothfalle in ihre Häfen und Rheden einzulaufen. Diesen Nothfall ausgenommen, ist aber ihr Verfahren nichts weniger als gleichförmig und die Verträge enthalten darüber sehr verschiedene Bestimmungen. 2) Die Neutralen behalten sich, wenn sie das Aufbringen von Prisen in ihren Häfen erlauben, das Recht vor, über die Gültigkeit der Prise zu erkennen, wenn sie entweder ganz oder

zum Theil ihren Unterthanen gehört, oder wenn der Kaptór beschuldigt wird, sie auf dem neutralen Seegebiete gemacht zu haben. 3) Auch in allen den Fällen, wo der Kaptór oder die Reklamanten sich an den neutralen Staat wenden, hat dieser unstreitig die Befugniß, die Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Priese zu übernehmen.

a) Cf. DE MARTENS *essai* etc. ch. 2. §. 36. p. 106.

§. 276.

Fortsetzung.

Wenn aber die Neutralen zwar dem Kaptór das Einlaufen in ihre Häfen und den Verkauf der Prisen gestatten, selbst aber nicht über die Rechtmäßigkeit derselben erkennen wollen, so muß der Kaptór sich an den Konsul oder Gesandten seines Staats wenden, worauf dieser den Prozeß instruirt, die Akten an das Prisengericht verschickt und nach erhaltenem Ausspruche desselben mit Bewilligung der Ortsobrigkeit zum Verkauf der Prise schreitet [a]).

a) Cf. DE MARTENS *essai* l. c.

LAMPREDI, *du comm. des neutr.* T. I. §. 14. p. 192 et suiv.

AZUNI, *dr. marit. de l'Eur.* T. 2. ch. 4. Art. 3. §. 11 et suiv. p. 320.

§. 277.

Neueste Veränderungen.

Obgleich die bisher angeführten Regeln des Völkerseerechts sehr schwankend und nur zum Theil von einzelnen Mächten anerkannt, dem Handel der Neutralen immer nur eine beschränkte Freiheit gestatteten, so blieb er dennoch, obgleich häufig durch die willkühr-

willkührlichen Maßregeln der kriegführenden Mächte gestöhrt, für die Neutralen noch immer sehr gewinnreich. Erst durch das von den beiden kriegführenden Partheien in der neusten Zeit auf eine bisher noch nie gesehene Art ausgedehnte Blokadesystem ward derselbe so gut als gänzlich zernichtet.

§. 278.

Kaiserlich französisches Dekret vom 21ten November 1806.

Dies geschah vorzüglich durch das kaiserlich französische Dekret vom 21ten November 1806, durch welches die brittischen Inseln in Blokadezustand erklärt wurden [a]). In Bezug auf den neutralen Handel enthielt dies merkwürdige Dekret hauptsächlich folgende Bestimmungen: 1) die brittischen Inseln werden in Blokadezustand erklärt (Art. 1.). 2) Aller Handel und alle Korrespondenz mit denselben ist verbothen (Art. 2.). 3) Jedes Magazin, Waare und Eigenthum, von welcher Art es auch sein mag, welches einem Engländer gehört, ist gute Prise (Art. 4.). 4) Der Handel mit englischen Waaren ist verbothen; alle Produkte englischer Industrie und Kolonien sind gute Prise (Art. 5.). 5) Kein Schiff, welches direkt von England oder den englischen Kolonien herkommt, oder welches dort seit der Publikation des gegenwärtigen Dekrets gewesen ist, wird in irgend einem der französischen Herrschaft unterworfenen Hafen zugelassen (Art. 7.). 6) Jedes Schiff, welches durch eine falsche Deklaration diesen Dispositionen zuwider handelt, wird sammt seiner Ladung gleich dem englischen Eigenthume konfiszirt (Art. 8.).

a) Cf. *le Moniteur*. a. 1806. n. 339.

§. 279.

Englische Kabinetsorders vom 7ten Januar und 11ten November 1807.

England säumte nicht gegen dieses Dekret Repressalien anzuordnen, durch die beiden Kabinetsorders vom 7ten Jan. [a]) und 11ten November [b]) 1807. In der erstern ward verordnet: daß es keinem neutralen Schiffe erlaubt sein solle, von einem Hafen zum andern zu handeln, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehören, oder in deren Besitz sind oder so sehr unter deren Kontrolle stehen, daß brittische Schiffe nicht frei dahin handeln können. Setzt ein neutrales Schiff, troz der ihm von englischen Kriegsschiffen oder Kapern gegebenen Warnung dennoch seine Farth nach einem solchen Hafen fort, oder kommt es von einem solchen Hafen her, nachdem ihm gehörige Zeit gelassen ist, um von dieser Order Nachricht zu erhalten und es wird auf der Farth nach einem andern solchen Hafen betroffen, so soll es aufgebracht und sammt seiner Ladung als gute Prise angesehen werden.

a) Cf. Politisches Jurnal. Jan. 1807. S. 81 fg.
b) Politisches Jurnal. Dez. 1807. S. 1228 fg.

§. 280.

Fortsetzung.

Noch ungleich drückender für den neutralen Handel ward aber die zweite Kabinetsorder vom 11ten Nov. 1807. Dadurch ward verordnet: 1) daß alle Häfen und Pläze von Frankreich und dessen Alliirten in Europa und den Kolonien, oder irgend eines andern Landes, welches mit England im Kriege begriffen sei, und alle Häfen und Pläze,

von welchen überhaupt die brittische Flagge ausgeschlossen sei, in Hinsicht des Handels und der Schiffarth eben den Einschränkungen unterworfen werden sollen, als wenn sie aufs strengste blokirt wären; 2) daß aller Handel mit Waaren, welche Produkte oder Fabrikate der besagten Länder und Kolonien sind, als ungesetzmäßig angesehen, und alle Schiffe, welche von oder nach diesen Landen oder Kolonien handeln, mit ihrer Ladung als gute Prisen den Kaptören zugesprochen werden sollen; 3) daß ein jedes mit einem feindlichen Certificat d'origine versehene Schiff, sammt den darin verladenen Gütern, zu deren Behuf ein solches Dokument an Bord genommen ist, als gute Prise angesehen werden solle.

Die in dieser Order angeführten Ausnahmen, wenneher der Handel der Neutralen frei sein solle; imgleichen eine zweite Kabinetsorder von demselben Tage, welche einige nähere Bestimmungen über einzelne Fälle enthält, sind auf eine solche Art abgefaßt, daß dadurch beinah alles der Willkühr der englischen Prisengerichte überlassen wird. Durch eine dritte Kabinetsorder ward zugleich der Verkauf von Schiffen von Kriegführenden an Neutrale für gesetzwidrig und die beabsichtigte Uebertragung des Eigenthums für ungültig erklärt.

§. 281.

Fortsetzung.

So ist gegenwärtig der Seehandel der Neutralen so gut als gänzlich vernichtet. Nordamerika sah sich selbst gezwungen, ein allgemeines Embargo zu verordnen, als das einzige Mittel, um zu verhindern, daß seine Schiffe die beinah nothwendige Beute der kriegführenden Mächte würden.

Viertes Kapitel.

Wiederherstellung des Friedens.

§. 282.

A. Art und Weise über den Frieden zu unterhandeln.

Wenn die beiden kriegführenden Theile mit oder ohne Zuthun dritter Mächte in Unterhandlungen über den Frieden zu treten bereit sind, so können diese auf doppelte Weise geführt werden, entweder auf einem Kongresse oder unmittelbar zwischen den beiden kriegführenden Mächten selbst.

§. 283.

a) Kongreß.

Unter Kongreß versteht man eine Versammlung der Bevollmächtigten sowohl der kriegführenden [a]), als dritter neutraler Mächte, um zufolge gemeinschaftlicher Berathschlagungen den Frieden wiederherzustellen. Die Einladung zu einem solchen Kongresse geschieht entweder von einer der kriegführenden, am häufigsten aber von einer neutralen vermittelnden Macht. Ueber die nähere Bestimmung der Zeit und des Orts des zu haltenden Kongresses pflegten sonst wohl eigends vorläufige Kongresse — congrès préliminaires — gehalten zu werden [b]). Ob der Ort, wo der Kongreß gehalten werden soll, in dem Gebiete einer der beiden kriegführenden, oder einer neutralen Macht gelegen sei, worauf man ehemals ein großes Gewicht legte, hat man jedoch in neuern

neuern Zeiten als gleichgültig angesehen, zumahl da es als allgemeine Regel angenommen ist, daß die zu einem solchen Kongresse abgeschickten Bevollmächtigten Minister gleicher Unverletzlichkeit als die Gesandten in Friedenszeiten genießen.

a) Cf. Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 240.
b) DE MARTENS, *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 8. §. 329.

§. 284.

Art und Weise auf einem Kongresse zu unterhandeln.

Bei den Unterhandlungen auf einem Kongresse pflegt man so wenig als möglich das Zeremoniel zu beobachten[a]). Die Konferenzen werden deshalb gewöhnlich an einem öffentlichen Orte, oder auch in der Wohnung eines der bevollmächtigten Minister oder bei allen nach der Reihe gehalten. Nachdem vorläufig die Minister durch Auswechselung ihrer Vollmachten sich wechselseitig bei einander legitimirt haben, — ist der Gesandte einer vermittelnden Macht vorhanden, so ist er es, dem die übrigen die Vollmachten einhändigen, — so beginnen alsdann die Unterhandlungen sowohl mündlich als schriftlich, jedoch pflegt man die Hauptpunkte allemahl schriftlich abzufassen [b]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 245.
b) DE MARTENS, *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 8. §. 330. not. a.

§. 285.

Fortsetzung.

Mit Recht ist jedoch diese Art über den Frieden auf einem Kongresse zu unterhandeln in den neuern

Zeiten beinah gänzlich außer Gebrauch gekommen, indem sie nur selten, wenn vielleicht die Hauptpunkte schon vorher regulirt waren, oder der eine von beiden Theilen sich in einer solchen Verfassung befand, daß er sich alle Bedingungen mußte gefallen lassen, einen glücklichen Erfolg hatte. Ungleich gewöhnlicher ist es daher gegenwärtig, daß die kriegführenden Mächte unmittelbar unter sich über den Frieden unterhandeln.

§. 286.

b) Unmittelbare Friedensunterhandlungen der kriegführenden Mächte unter sich.

Es können diese unmittelbaren Friedensunterhandlungen auf doppelte Weise betrieben werden, entweder schriftlich, durch Korrespondenz zwischen beiden Höfen, eine nur in wenigen Fällen, wenn vielleicht wenig oder gar keine Streitpunkte auszugleichen sind, anwendbare Methode [a]) oder durch wechselseitig abgeschickte bevollmächtigte Minister; zuweilen auch wohl durch die an einem dritten Hofe befindlichen Minister der beiden kriegführenden Mächte [b]). Dergleichen Bevollmächtigte werden jedoch nicht mit Beglaubigungsschreiben versehen, genießen aber übrigens großen Theils gleicher Vorrechte und Freiheiten und vorzüglich gleicher Unverletzlichkeit, als förmlich beglaubigte Gesandten.

a) Cf. DE MARTENS, *préc. d. dr. d. gens.* L. 8. ch. 8. §. 331. not. a.
Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 195.

b) Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 202.

§. 287.

§. 287.

B. Präliminar- und Definitiv-Frieden.

Wenn die Friedensunterhandlungen einen glücklichen Fortgang gehabt haben, so pflegen alsdann vor dem Definitivfrieden noch gewöhnlich die Friedenspräliminarien vorherzugehen. Unter Präliminarfrieden versteht man nämlich die vorläufige Uebereinkunft beider kriegführenden Theile über die Hauptpunkte des Streits, wenn gleich auch zuweilen die Friedenspräliminarien schon alle diejenigen Bestimmungen enthalten, welche der Definitivfrieden nachher nur weitläuftiger wiederholt. In einem jeden Falle aber ist der Präliminarfrieden, sobald er von beiden Theilen bestätigt worden ist, als ein wahrer Frieden anzusehen, wenn nicht vielleicht ausdrücklich das Gegentheil vorher ausgemacht war.

§. 288.

Fortsetzung.

Nachdem durch den Präliminarfrieden die Feindseligkeiten ein Ende erreicht und die hauptsächlichsten Streitpunkte beseitigt sind, erfolgt der Definitivfrieden, welcher das ganze Friedensgeschäft vollenden und alle bisher streitige Punkte endlich ausgleichen soll. Die Präliminarartikel werden darin entweder unverändert beibehalteu, oder auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände verändert und modifizirt.

§. 289.

C. Prinzip und Basis der Friedensverträge.

Es gibt überhaupt drei Prinzipe, welche bei einem jeden Frieden, entweder getrennt oder vermischt

zur Anwendung kommen, nämlich: 1) das Prinzip des Status quo — status quo strictus, 2) das Prinzip des uti possidetis und 3) das Prinzip der Kompensationen, das gewöhnlichste von allen.

§. 290.

D. Artikel des Friedens.

Die Artikel eines jeden Friedens sind entweder allgemeine oder besondere. Allgemeine werden diejenigen genannt, welche beinahe in jedem Frieden auf dieselbe Weise wiederkehren, besondere dagegen diejenigen, welche den beendigten Krieg unmittelbar betreffende Bestimmungen enthalten. Bei ihnen gilt im Allgemeinen die Regel: alles was eine Materie des Kriegs gewesen, wird auch ein Gegenstand des Friedens; jedoch leidet diese Regel dann und wann Ausnahmen, wenn in dem Frieden auch solche Punkte berührt werden, welche erst während des Kriegs zur Sprache gekommen sind, oder mit demselben überhaupt gar nichts zu thun haben [a]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 364. Separatartikel vergl. §. 97.

§. 291.

E. Von den verschiedenen Friedensinstrumenten und der Akzession.

Im Falle von beiden Seiten mehrere hauptkriegführende Mächte an dem Kriege Theil genommen hatten, so wird entweder von allen ein gemeinschaftliches Friedensinstrument abgefaßt [a]), wodurch alsdann alle einzelnen Bestimmungen desselben für alle

alle theilnehmende Mächte gleich verbindlich werden, oder die verschiedenen hauptkriegführenden Mächte schließen den Frieden jede besonders für sich, in welchem Falle alsdann aus diesen besondern Friedensschlüssen keine allgemeine Verbindlichkeiten für die übrigen erwachsen, wenn nicht vielleicht die verschiedenen Friedensinstrumente in einen nothwendigen Zusammenhang gesetzt waren. Endlich kann auch eine hauptkriegführende Macht dem geschlossenen Frieden beitreten [b]), durch welche Akzession der beitretende Theil alle die Rechte und Verpflichtungen überkommt, welche er erhalten haben würde, wenn er unmittelbar das Friedensinstrument selbst mit unterzeichnet hätte. Sowohl die Akzession, als auch die Annahme derselben von den paziszirenden Mächten pflegt durch eigene Urkunden erklärt zu werden.

a) Cf. DE MARTENS *rec.* T. I. p. 33.
b) DE MARTENS *rec.* l. c. T. II. p. 1 et suiv.

Aeußere Form der Friedensinstrumente, Unterzeichnung und Ratifikation.

§. 292.

F. Bekanntmachung und Vollziehung des Friedens.

Von dem Augenblicke der förmlichen Bekanntmachung an, wird der Frieden für alle Unterthanen der schließenden Mächte verbindlich. Die Publikation des Friedens selbst, geschieht auf verschiedene Art; indem entweder nur überhaupt angekündigt wird, daß Frieden geschlossen sei [a]), oder nur einige, oder auch alle Artikel des geschlossenen Friedens zugleich mit bekannt gemacht werden. Das letztere geschieht

zuwei=

zuweilen erst eine beträchtlichen Zeit nachher [b]). Eben so entscheiden die Umstände, und ob der geschlossene Frieden vortheilhaft war oder nicht, ob derselbe mehr oder weniger feierlich bekannt gemacht werden soll [c]).

a) Cf. Moser's Versuch Th. 10. Bd. 2. S. 283.

b) DE VATTEL *dr. d. gens.* L. 4. ch. 3. §. 25.

c) Moser's Versuch a. a. O.

§. 293.

Fortsetzung.

Einer der schwierigsten Punkte bei einem jeden Frieden ist endlich noch die Vollstreckung desselben, zumahl wenn dadurch Abtretungen und Restitutionen stipulirt worden sind. Um allen darüber so leicht entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, pflegt man häufig die Art und Weise, wie dergleichen Bedingungen vollzogen werden sollen, im Frieden selbst zu bestimmen, allein dennoch werden oft noch besondere Verträge und Kongresse nothwendig [a]), welche nicht selten der Grund zu neuen Kriegen werden [b]). Wenn nichts besonderes im Frieden bestimmt ist, so pflegen die Bedingungen desselben gleichmäßig von beiden Theilen vollzogen zu werden. — War ein Frieden gemeinschaftlich von mehreren Mächten geschlossen, so hört er dadurch, daß er von einer derselben verletzt wird, noch nicht auf für die übrigen verbindlich zu sein, sobald diese alsdann noch im Stande sind, ihn fernerhin zu erfüllen [c]).

a) Cf. Moser's Versuch. Th. 10. Bd. 2. S. 456 fg.

b) v. Martens, Geschichte der Friedensschlüsse rc. S. 366.

c) DE MARTENS, *préc. d. dr. d. gens.* L. 9. §. 342.

§. 294.

Fortsetzung.

Wenn Restitutionen oder Abtretungen vorgenommen werden sollen, so wird gewöhnlich die Bestimmung hinzugefügt, das zu restituirende oder abzutretende solle in demselben Zustande überliefert werden, worin es vor dem Kriege gewesen sei. Der Sinn dieser Klausel ist jedoch gewöhnlich kein anderer, als daß nach dem abgeschlossenen Frieden keine nachtheiligen Veränderungen weiter mit dem zu restituirenden vorgenommen werden sollen. Sie darf aber in der Regel nicht auf die Veränderungen ausgedehnt werden, welche als nothwendige Folgen des Kriegs angesehen werden können. Da jedoch diese Kausel sehr leicht zu Streitigkeiten und Zänkereien Anlaß geben kann, so ist sehr räthlich, ihr genaue Bestimmungen hinzuzufügen.

§. 295.

Beschluß.

Drei Jahrhunderte lang galten diese Regeln des Völkerrechts unter den europäischen Nationen. Wenn gleich, wie dies nicht anders sein konnte, oft verletzt, blieben sie dennoch — und wie viel war nicht schon damit gewonnen! — wenigstens als Regeln anerkannt. Die gänzliche Umwälzung des bisherigen politischen Systems hat in unsern Tagen nothwendig auch auf das bisher bestandene

Völker-

Völkerrecht zurückgewirkt, wenn gleich diese Umwandlung doch wohl nicht so allgemein ist, als sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen möchte. Welche Veränderungen dem Völkerrechte noch bevorstehn, muß die Zukunft lehren. Freilich bedarf es mancher neuer Stützen; denn die, welche bisher es hielten, haben wir ja größtentheils in den Stürmen unserer Tage untergehen gesehn. Möge bald ein allgemeiner Frieden auch dem Völkerrechte eine neue feste Basis geben, darin der früheren ähnlich, daß sie Jahrhunderte lang eins der schönsten Denkmahle europäischer Kultur unverletzt erhalte!

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Zusätze

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 1	§. 1		Von den außer europäischen Nationen erklärten nur die Nordamerikaner feierlich die Annahme des europäischen Völkerrechts Cf. DE MARTENS *rec.* T. IV. p. 196. 197.
— 5	Zeile	8	häufig lies zuweilen
— 25	—	13 u. fg.	Souveränetät l. Suveränetät
	—	19	gesetzliche l. gesetzlich.
— 28	—	7	muß l. es muß
	—	30	Erwerbungsart l. Erwerbungsarten
— 29	—	30	Kriegszeiten Z. verglichen
— 30	—	12	Hauptarten Z. dem Territorium und dem Meere
— 32	—	22	beyzutragen l. beizutragen
	—	23	freye l. freie
	—	24	bey ihren l. bei ihrem
— 33	—	29	Traktaten l. Traktate
— 35	—	2	Staaten Z. im Falle eines bei dem fremden Staate von ihnen begangenen Verbrechens.
— 50	—	24	Vorrechte l. Vorrechten
— 56	—	27	der l. des
	—	28	ihn l. ihm
— 72	—	7	Separatartikel Z. öffentliche und geheime
— 87	—	24	Entlaffung l. Entlassung
— 92	—	27	Bsitze l. Besitze
— 93	—	24 u. fg.	Priese l. Prise
— 100	—	8	Anfrage l. Anfange
— 103	—	23	Eintheilnng l. Eintheilung
— 135	—	28	Traktaten l. Traktate
	—	32	Priesengerichten l. Prisengerichten
— 141	—	26	sein l. seien
— 151	—	24	fuiv l. suiv
— 152	—	26	sein l. seien
— 153	—	24	wenn l. als
— 154	—	1	kann l. kam.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Saalfeld, Friedrich,

Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts zum Gebrauche akademischer Vorlesungen

Göttingen 1809

J.publ.e. 380
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557557-2